



Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2019



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2019	14
Rechtsprechungsrückschau 2019	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2019	19
Rückschau 2019	20
Rechtsprechungsvorschau 2020	47
Übersicht der Verfahren nach Senaten	47
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2020	50
Vorschau 2020	51
Sonderthema: Das Bundesverwaltungsgericht – ein europäisches Gericht	71
Veranstaltungen und Kontakte	79



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

zu Beginn eines jeden Jahres legt das Bundesverwaltungsgericht seinen Jahresbericht vor. Das Heft unterrichtet über die Aufgaben dieses Gerichts und der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts im zurückliegenden Jahr 2019 und über die im Jahr 2020 anstehenden bedeutsameren Entscheidungen. Und es schließt wie schon in den zurückliegenden Jahren mit einem Sonderteil, in dem eine Sparte der vielfältigen Aktivitäten des Gerichts genauer unter die Lupe genommen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet als letzte Instanz über Revisionen gegen Urteile der 51 Verwaltungsgerichte der unteren Ebene und der 15 Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der mittleren Ebene. Außerdem entscheidet es als erste und zugleich letzte Instanz über Klagen, die besonders wichtige Vorhaben von allgemeinem Interesse betreffen. Mit welchen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und das Bundesverwaltungsgericht im Besonderen befasst ist: Darüber informiert der erste Teil dieses Jahresberichts. Hier finden Sie auch Angaben über die innere Organisation des Gerichts sowie über das eindrucksvolle Gerichtsgebäude in Leipzig.

Im Jahr 2019 ist die Geschäftslast des Bundesverwaltungsgerichts gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Das Gericht hatte 1 251 Neueingänge zu verzeichnen und hat 1 300 Verfahren abschließen können. Trotzdem hat sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit etwas erhöht. Grund hierfür sind die Verfahren zu Großvorhaben der Verkehrsinfrastruktur (Autobahnen, Schienenwege) und der Energieversorgung (Höchstspannungsleitungen), für die das Gericht erstinstanzlich zuständig ist und die sehr viel Arbeitskraft binden. Grund hierfür ist aber auch die zunehmende Komplexität zahlreicher Revisionsverfahren. Die Gerichtsstatistik zu Beginn des zweiten Teils des Heftes gibt Aufschluss darüber, wie viele

Klagen und Anträge eingereicht wurden, wie das Gericht sie betrieben und erledigt hat und wie lange es dafür gebraucht hat. Im Anschluss wird über einzelne Urteile berichtet, die das Gericht im Jahr 2019 erlassen hat und

welche besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Es schließt sich eine Vorausschau auf einige bedeutsame Verfahren an, die im Jahr 2020 zur Entscheidung anstehen.

Der dritte Teil behandelt das Sonderthema. Diesmal steht er unter der Überschrift „Das Bundesverwaltungsgericht - ein europäisches Gericht“. Die immer engere europäische Integration wird auch von der Rechtsprechung getragen. Das lässt sich nicht nur an den Urteilen ablesen; auch organisatorisch beteiligt sich das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Formaten an einem fruchtbaren Dialog mit anderen nationalen und europäischen Gerichten. Das leitet schon über zu dem abschließenden vierten Teil, der einen Überblick über nationale wie internationale Veranstaltungen und Kontakte des Gerichts bietet.

Alles dies ist das Werk von mehr als 200 Menschen: von 56 Richterinnen und Richtern und über 150 weiteren Beschäftigten. Sie alle verdienen unseren Dank und unsere Anerkennung. Der Jahresbericht präsentiert, was sie geleistet haben. Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Präsident des Bundesverwaltungsgerichts





FUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BEETHOVENBRÜCKE

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland



Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuer-

bescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.

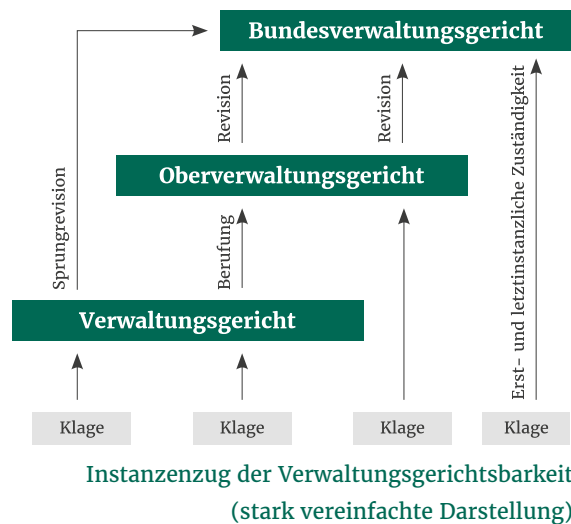
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsinstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsver-



bote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussverfahren in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zur Zeit 56 Richterinnen und Richter in zehn Revisionsssenaten und zwei Wehrdienstssenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen Ge-

schaftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in vier Abteilungen: die Verwaltungsabteilung, die Geschäftsstelle, die Informationsdienste und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene

- VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit
- Ri'nBVerwG Anne-Kathrin Fricke
- RiBVerwG Dr. Martin Fleuß
- Ri'nBVerwG Dr. Inge Rudolph
- RiBVerwG Holger Böhmman
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp

2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Ulf Domgörgen
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- RiBVerwG Prof. Dr. Peter Wysk
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
- RiBVerwG Dr. Markus Kenntner

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Dr. Stephan Gatz
- RiBVerwG Helmut Petz
- RiBVerwG Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
seit 1. November 2019 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- VRiBVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rubel
mit Ablauf des Monats Oktober 2019 in den Ruhestand getreten.

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner
seit 1. Oktober 2019 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- VRiBVerwG Jürgen Vormeier
mit Ablauf des Monats September 2019 in den Ruhestand getreten.

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Thomas Heitz
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner

Revisionsenate

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnwegerecht

- Vizepräsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein

8. R-Senat

Vermögensrecht, sstg. DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Vermögenszuordnungsrecht, Teile des Verkehrswirtschaftsrechts

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hooch
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

9. R-Senat

Straßenplanung, Flurbereinigung, Abgabenrecht

- VRiBVerwG Dr. Wolfgang Bier
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht

- Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke
seit 1. Juli 2019 Richterin am
Bundesverwaltungsgericht.

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Verwaltungsabteilung

Geschäftsstelle

Informationsdienste

Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude



Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsge-

bäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weithin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts mit Fachliteratur zu unterstützen. Die Bibliothek verfügt über umfangreiche rechtshistorische Bestände aus den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskam-

mer der DDR. Ihr Neubestand wächst jährlich um ca. 2 000 Bände. An laufenden Periodika werden 365 Zeitschriften, 64 Amtsdruckschriften und 175 Entscheidungssammlungen bezogen. Einschließlich der historischen Buchbestände umfasst sie heute ca. 240 000 Bände.

Das älteste Buch der Bibliothek ist eine Ausgabe des Decretum Gratiani aus dem 12. Jahrhundert, die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert).





Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2019

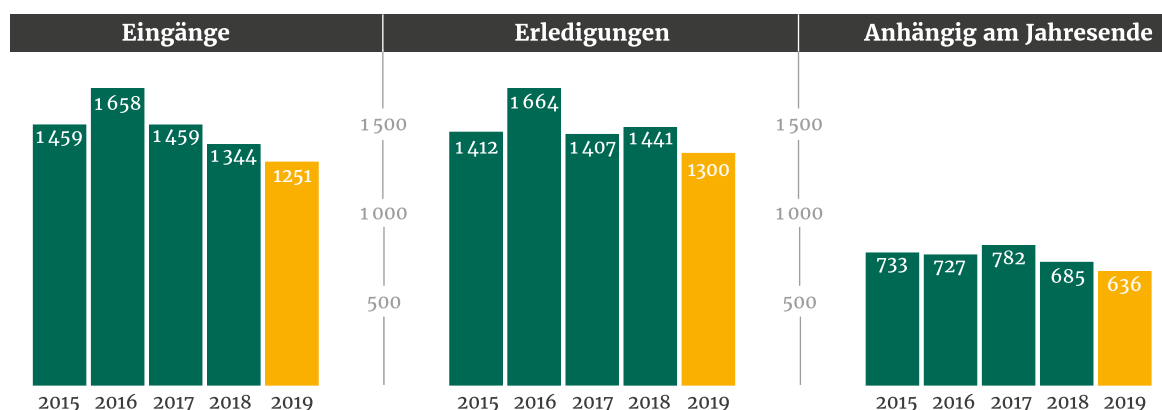
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgegangen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1251 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 6,9 % gegenüber dem Jahr 2018. Zugleich sank die Zahl der Erledigungen um 9,7 % auf 1300 (Vorjahr: 1441). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote),

Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren konnte gesenkt werden (636 gegenüber 685 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2015 bis 2019

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, leicht gestiegen: sie betrug durchschnittlich 14 Monate und 15 Tage gegenüber 11 Monaten und 12 Tagen im Jahr 2018. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls etwas gestiegen.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2015	13 Monate	23 Tage
2016	11 Monate	27 Tage
2017	12 Monate	9 Tage
2018	14 Monate	16 Tage
2019	15 Monate	13 Tage

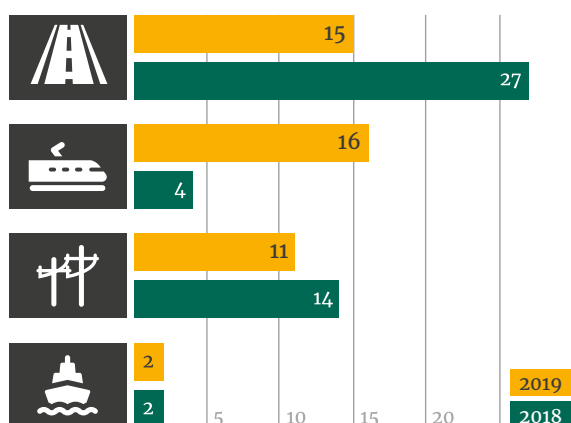
Auch die Dauer der **Beschwerdeverfahren** hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 23 Tagen erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 46,38 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 62,24 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2019 44 und damit etwas weniger Klagen als im Vorjahr (2018: 47) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 18 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren deutlich mehr Anträge als im Jahr 2018 (7).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 15 (2018: 27), im Schienenwegerecht 16 (2018: 4), im Energieleitungsausbauerecht 11 (2018: 14) und im Wasserstraßenrecht 2 (2018: 2) Klagen eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:



Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
	Monate	Tage
2015	8 Monate	16 Tage
2016	11 Monate	6 Tage
2017	11 Monate	10 Tage
2018	12 Monate	23 Tage
2019	10 Monate	23 Tage

Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2018/2019

Die im Jahr 2015 im Vergleich zu den übrigen Jahren kürzere Verfahrensdauer ist auf eine größere Zahl unstrittiger Erledigungen zurückzuführen.



Rechtsprechungsrückschau 2019

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2019. Aus der Rechtsprechung der Revisionssenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionssenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionssenat

Unwirksamkeit einer asylrechtlichen Unzulässigkeitsentscheidung nach stattgebendem gerichtlichem Eilbeschluss	20
<i>BVerwG 1 C 15.18 - Urteil vom 15. Januar 2019</i>	
„Verbleib“ im Aussiedlungsgebiet grundsätzlich nur bei durchgängigem tatsächlichen Aufenthalt ..	21
<i>BVerwG 1 C 29.18 - Urteil vom 15. Januar 2019</i>	
Rechtsprechungsänderung zur gemeinsamen Rückkehr der Kernfamilie trotz Abschiebungsschutzes einzelner Mitglieder	21
<i>BVerwG 1 C 45.18, 49.18 und 50.18 - Urteile vom 4. Juli 2019</i>	

2. Revisionssenat

Erforderlichkeit einer Anlassbeurteilung in einem auf Regelbeurteilungen ausgerichteten Beurteilungssystem	22
<i>BVerwG 2 C 1.18 und 2.18 - Urteile vom 9. Mai 2019</i>	
Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte in Brandenburg verfassungsgemäß	23
<i>BVerwG 2 C 32.18 und 33.18 - Urteile vom 26. September 2019</i>	
Besitz von Kinderpornografie mit dem Beruf des Lehrers unvereinbar	24
<i>BVerwG 2 C 3.18 und 4.18 - Urteile vom 24. Oktober 2019</i>	

3. Revisionssenat

Erstmaliger Verstoß eines gelegentlichen Cannabiskonsumenten gegen das Gebot des Trennens von Konsum und Fahren führt regelmäßig nicht unmittelbar zur Entziehung der Fahrerlaubnis	25
<i>BVerwG 3 C 13.17, 14.17, 25.17, 2.18, 7.18 - 9.18 - Urteile vom 11. April 2019</i>	
Töten männlicher Küken tierschutzrechtlich nur noch übergangsweise zulässig	26
<i>BVerwG 3 C 28.16 und 29.16 - Urteile vom 13. Juni 2019</i>	
Helmpflicht beim Motorradfahren gilt grundsätzlich auch bei Berufung auf religiöse Hin- derungsgründe	27
<i>BVerwG 3 C 24.17 - Urteil vom 4. Juli 2019</i>	

4. Revisionsssenat

Klagen gegen Teilabschnitt der Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar abgewiesen	28
<i>BVerwG 4 A 1.18 – Urteil vom 3. April 2019</i>	
<i>BVerwG 4 A 5.18 – Urteil vom 26. Juni 2019</i>	
Bekanntmachung von umweltbezogenen Informationen	28
<i>BVerwG 4 CN 7.18 – Urteil vom 6. Juni 2019</i>	
Festsetzung eines Sondergebiets für ein Einkaufszentrum mit Verkehrsflächenbegrenzung	28
<i>BVerwG 4 CN 8.18 – Urteil vom 17. Oktober 2019</i>	

5. Revisionsssenat

Keine Kürzung des Anspruchs von Tagesmüttern und -vätern auf hälftige Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	29
<i>BVerwG 5 C 1.18 – Urteil vom 28. Februar 2019</i>	
Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern in Baden-Württemberg unwirksam	30
<i>BVerwG 5 C 4.18 – Urteil vom 28. März 2019</i>	
Förderung für eine Ausbildung innerhalb der Europäischen Union hängt nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer an der ausländischen Ausbildungsstätte ab	30
<i>BVerwG 5 C 8.18 – Urteil vom 17. Juli 2019</i>	

6. Revisionsssenat

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen NPD-Funktionärstätigkeit	31
<i>BVerwG 6 C 9.18 – Urteil vom 19. Juni 2019</i>	
Bundesnachrichtendienst muss der Presse Auskunft über Hintergrundgespräche mit Journalisten erteilen	32
<i>BVerwG 6 A 7.18 – Urteil vom 18. September 2019</i>	
Indizierung eines Albums (CD) aus dem Bereich Gangsta-Rap	33
<i>BVerwG 6 C 18.18 – Urteil vom 30. Oktober 2019</i>	

7. Revisionsssenat

Steinkohlekraftwerk Lünen – Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei der Vorhabenzulassung	34
<i>BVerwG 7 C 27.17 – Urteil vom 15. Mai 2019</i>	
Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zu steuerlichen Daten	35
<i>BVerwG 7 C 33.17 – Urteil vom 29. August 2019</i>	
Untersagungen gewerblicher Altpapiersammlungen rechtswidrig	35
<i>BVerwG 7 C 8.18 – Urteil vom 28. November 2019</i>	

8. Revisionsssenat

Rehabilitierung wegen Gesundheitsschäden durch Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR	36
<i>BVerwG 8 C 1.19 – Urteil vom 24. Juli 2019</i>	
Gestattung der Berliner Gaststätte „Rheingauer Weinbrunnen“ im Jahr 2014 war rechtswidrig	36
<i>BVerwG 8 C 3.19 – Urteil vom 12. Dezember 2019</i>	
Keine Koalitionsfreiheit für Arbeitgeberverband mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragener Unternehmen	37
<i>BVerwG 8 C 8.19 – Urteil vom 12. Dezember 2019</i>	

9. Revisionsssenat

Polizeigebühr für Hochrisiko-Veranstaltungen	38
<i>BVerwG 9 C 4.18 – Urteil vom 29. März 2019</i>	
Westumfahrung Halle darf gebaut werden	38
<i>BVerwG 9 A 2.18 – Urteil vom 12. Juni 2019</i>	
Vorerst kein Weiterbau der A 39 bei Wolfsburg	39
<i>BVerwG 9 A 13.18 und 14.18 – Urteile vom 11. Juli 2019</i>	

10. Revisionsssenat

Fahrdienst eines ambulanten Rehabilitationszentrums benötigt personenbeförderungsrechtliche Genehmigung	40
<i>BVerwG 10 C 1.19 – Urteil vom 8. Mai 2019</i>	
Keine Pflicht zur förmlichen Anhörung kreisangehöriger Gemeinden vor Festlegung des Kreisumlagesatzes	40
<i>BVerwG 10 C 6.18 – Urteil vom 29. Mai 2019</i>	
Zur Ausgleichspflicht bei nicht auskömmlichem Verbundtarif im ÖPNV	41
<i>BVerwG 10 C 3.19 – Urteil vom 10. Oktober 2019</i>	

1. Wehrdienstsenat

Haar- und Barterlass	42
<i>BVerwG 1 WB 28.17 – Beschluss vom 31. Januar 2019</i>	
Aufstieg in die Offizierslaufbahn	42
<i>BVerwG 1 WB 8.18 – Beschluss vom 31. Januar 2019</i>	
Rücknahme einer Dienstfahrerlaubnis	43
<i>BVerwG 1 WB 30.18 – Beschluss vom 7. November 2019</i>	

2. Wehrdienstsenat

Steuerhinterziehung eines Reserveoffiziers	44
<i>BVerwG 2 WD 11.18 – Urteil vom 7. März 2019</i>	
Aufsichtsversagen bei einem Schießunfall	44
<i>BVerwG 2 WD 20.18 – Urteil vom 4. Juli 2019</i>	
Disziplinarverfahren gegen Heranwachsende	45
<i>BVerwG 2 WD 19.18 – Urteil vom 18. Juli 2019</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsrückschau 2019

Abschiebeschutz	21	Jugendgefährdende Medien	33
Abschiebungsandrohung	20	Kennzeichnungspflicht	23
Ambulantes Rehabilitationszentrum	40	Kernfamilie	21
Anderweitige Schutzgewähr	20	Kinderpornografische Bild- und Videodateien	24
Anlassbeurteilung	22	Klagebefugnis	37
Aufnahmebescheid	21	Koalitionsfreiheit	37
Aufsichtsversagen	44	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Tagesmüttern	29
Ausbildungsförderung	30	Kreisumlagesatz	40
Auskunftsanspruch	35	Lärmbelastung	36
Auskunftsanspruch der Presse	32	Laufbahnaufstieg	42
Ausreisefrist	20	Lebensmittelmarkt	28
Bagatellschwelle	34	Lehrer	24
Bekanntgabe umweltbezogener Informationen ..	28	MPU-Gutachten	25
Bestandssammlungen	35	Namensschild	23
Beurteilungsanlass	22	Öffentlich beherrschter Arbeitgeberverband	37
Beurteilungsspielraum der Bundesprüfstelle	33	Personenbeförderungsrecht	40, 41
Blaue Tonne	35	Pilotvorhaben	28
Cannabiskonsum	25	Polizeigebühr	38
DDR-Grenzsicherungsmaßnahmen	36	Polizeilicher Mehraufwand	38
Dienstfahrerlaubnis	43	Polizeivollzugsbeamte	23
Dienstgradherabsetzung als Regelmaßnahme ..	45	Pressefreiheit	35
Disziplinarmaßnahme und Strafmaß	24	Psychische Gesundheitsschäden	36
Einkaufszentrum	28	Regelbeurteilung	22
Einkünftegrenze für Beihilfeleistungen an Ehe-	30	Schießunfall	44
gatten	30	Selbstverwaltungsgarantie	40
EU-Studienaufenthalt	30	Steinkohlekraftwerk Lünen	34
Fahrdienst	40	Steuergeheimnis	35
Fahreignung	43	Steuerhinterziehung	44
Fahrerlaubnisentziehung	25	Summationsprüfung	34
Fahrlässige Befehlsmissachtung	44	Töten männlicher Küken	26
Familienangehöriger	21	Turban als religiöses Symbol	27
Freizügigkeitsrecht	30	Übergangsregelung	26
Gangsta-Rap-Album	33	Unerlaubtes Entfernen vom Dienst	45
Gaststättenrechtliche Gestattung	36	Unzuverlässigkeit wegen NPD-Funktionärstätigkeit	31
Genehmigung eines Buslinienbündels	41	Verbleib im Aussiedlungsgebiet	21
Gesetzesvorbehalt	30, 42	Verfahrenspflichten	40
Gewerbliche Altpapiersammlungen	35	Verkaufsflächenobergrenze	28
Glaubensfreiheit	27	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	36
Haar- und Barterlass	42	Vorrangstellung	34
Helmpflicht	27	Waffenbesitzkarte	31
Hintergrundgespräche	32	Weiterbau A 39	39
Hochrisiko-Veranstaltung	38	Westumfahrung Halle	38
Hochspannungsleitung Wahle - Mecklar	28		
Indizierungsentscheidung	33		
Informationelle Selbstbestimmung	32		

Rückschau 2019

1. Revisionsssenat

Unwirksamkeit einer asylrechtlichen Unzulässigkeitsentscheidung nach stattgebendem gerichtlichem Eilbeschluss

Im Januar 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu den in der verwaltungsgerichtlichen Praxis hochumstrittenen Fragen zu entscheiden, ob mit einer stattgebenden Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts die Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), weil dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU internationaler Schutz gewährt worden ist, nach § 37 Abs. 1 AsylG unabhängig von den Gründen der Stattgabe kraft Gesetzes unwirksam wird und ob bei fortbestehender Unzulässigkeit das Bundesamt den Antrag erneut als unzulässig ablehnen darf.

Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger, erhielt im Oktober 2015 in Griechenland Flüchtlingsschutz. Anfang 2017 stellte er in Deutschland erneut einen Asylantrag. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt wegen der Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat der EU als unzulässig ab (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Griechenland an. Das Verwaltungsgericht hatte einem Eilantrag des Klägers wegen der Zustände in Griechenland stattgegeben. In der Hauptsache stellte es sodann fest, dass die Unzulässigkeitsentscheidung und die Abschiebungsandrohung infolge des stattgebenden Eilbeschlusses nach § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG unwirksam geworden sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Sprungrevision des Bundesamtes zurückgewiesen. Die an eine stattgebende Eilentscheidung anknüpfende gesetzliche Unwirksamkeitsfolge des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG, nach dem dann auch der Ablehnungsbescheid selbst unwirksam wird und das Verfahren durch das Bundesamt fortzusetzen ist, hat der Gesetzgeber ausdrücklich auch für Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorgesehen.

Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn das Verwaltungsgericht im Eilverfahren ernstliche Zweifel nicht an der Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung selbst, sondern nur an der Abschiebungsandrohung angenommen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat weder einen Anhaltspunkt für ein „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers bei der 2016 erfolgten gesetzlichen Erstreckung der – vormals auf unbeachtliche Asylanträge beschränkten – Unwirksamkeitsfolge nach § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG noch für eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs des § 37 Abs. 1 AsylG nach Maßgabe der Gründe gesehen, aus denen das Verwaltungsgericht einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben hat. Gibt – so der Sinn der Regelung – das Verwaltungsgericht einem Eilantrag wegen ernstlicher Zweifel statt, steht dies einer zeitnahen Abschiebung regelmäßig entgegen; dann aber soll nicht der Ausgang des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden und ist das Bundesamt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet.

Diese (formelle) Fortsetzungspflicht bedeutet aber keine Pflicht zur Sachentscheidung. Das Bundesamt muss sich zwar mit den vom Verwaltungsgericht im Eilverfahren geäußerten ernstlichen Zweifeln auseinandersetzen, ist aber an dessen Bewertung nicht gebunden. Liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin vor, hat erneut eine Unzulässigkeitsentscheidung zu ergehen. Die Entscheidungsinstrumente, die das Asylgesetz zur Verfügung stelle, ermöglichen – so das Bundesverwaltungsgericht – dem Bundesamt für diese Konstellation, eine „Endlosschleife“ im Verfahren zu vermeiden. So kann es eine rechtsgrundsätzliche Klärung in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren dadurch herbeiführen, dass es entweder ausnahmsweise vom Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 2 AsylG bis zu einer endgültigen gerichtlichen Überprüfung seiner erneuten Unzulässigkeitsentscheidung in einem Hauptsacheverfahren absieht oder eine Abschiebungsandrohung erlässt, deren Vollzug aber bis zu einer rechtsgrundsätzlichen Klärung nach § 80 Abs. 4 VwGO aussetzt. Objektiv nicht

im Einklang mit dem Asylgesetz sieht das Bundesverwaltungsgericht dabei die Praxis des Bundesamtes, bei einer auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützten Unzulässigkeitsentscheidung unter Rückgriff auf § 38 Abs. 1 AsylG die Abschiebungsandrohung mit einer bei Klageerhebung erst nach Unanfechtbarkeit laufenden 30-tägigen Ausreisefrist zu verbinden.

BVerwG 1 C 15.18 - Urteil vom 15. Januar 2019

„Verbleib“ im Aussiedlungsgebiet grundsätzlich nur bei durchgängigem tatsächlichen Aufenthalt

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar 2019 entschieden, dass ein Familienangehöriger eines Spätaussiedlers nur dann nachträglich in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden kann, wenn der Familienangehörige durchgängig im Aussiedlungsgebiet „verblieben“ ist; dafür muss er sich – so das Bundesverwaltungsgericht – dann im Regelfall auch tatsächlich deutlich überwiegend im Aussiedlungsgebiet aufgehalten haben.

In dem Ausgangsfall beehrte der 1935 geborene Kläger die Einbeziehung seiner 1984 geborenen Enkelin – beide stammen aus der Ukraine – in den ihm 1998 erteilten Aufnahmebescheid. Der Kläger reiste im November 1998 in das Bundesgebiet ein und erhielt im April 1999 eine Spätaussiedlungsbescheinigung. Im April 2014 beantragte er beim Bundesverwaltungsamt u.a. die nachträgliche Einbeziehung seiner Enkelin in den ihm erteilten Aufnahmebescheid. Das Bundesverwaltungsamt lehnte dies ab, weil die Enkelin des Klägers nicht im Aussiedlungsgebiet verblieben sei. Seit 2008 habe sie ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr in der Ukraine gehabt; sie habe berufsbedingt zunächst in Shanghai (China) und seit Februar 2014 in Singapur gelebt.

Aus Sicht des Oberverwaltungsgerichts war die Enkelin des Klägers als „im Aussiedlungsgebiet verbliebener Abkömmling“ in den diesem erteilten Aufnahmebescheid nachträglich einzubeziehen, weil sie ihren Wohnsitz seit der Aussiedlung des Klägers ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet gehabt und einen Wohnsitz weder in China

noch in Singapur begründet habe. In China sei der Aufenthalt von vornherein – ähnlich dem einer Studierenden – auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt gewesen. Der Aufenthalt in Singapur sei zwar angesichts der unbefristeten Anstellung nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt, jedoch diene Singapur ihr ersichtlich nur als Stützpunkt für ihre mehr als zwölfmal jährlich stattfindenden – bisweilen über mehrere Wochen dauernden – Dienstreisen. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls stehe fest, dass sie in subjektiver Hinsicht ihren Wohnsitz in der Ukraine nicht aufgegeben habe.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts reicht demgegenüber für einen Verbleib im Aussiedlungsgebiet, der für eine nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid nach § 27 Abs. 2 Satz 3 BVFG erforderlich ist, allein ein durchgängiger Wohnsitz der Einzubehenden nicht aus. Der Familienangehörige muss sich im Regelfall auch tatsächlich deutlich überwiegend im Aussiedlungsgebiet aufgehalten haben. Dies ist bei der Enkelin des Klägers nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall gewesen. Kürzere Besuchsaufenthalte im Aussiedlungsgebiet begründen einen Ausnahmefall auch dann nicht, wenn der Fortbestand eines Wohnsitzes dort sowie familiärer Bindungen dorthin unterstellt werden.

BVerwG 1 C 29.18 - Urteil vom 15. Januar 2019

Rechtsprechungsänderung zur gemeinsamen Rückkehr der Kernfamilie trotz Abschiebungsschutzes einzelner Mitglieder

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Juli 2019 seine frühere Rechtsprechung geändert und entschieden, dass bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach nationalem Recht wegen der Verhältnisse im Herkunftsland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) für die Gefahrenprognose im Regelfall davon auszugehen hat, dass Eltern und die mit ihnen zusammenlebenden minderjährigen Kinder („gelebte“ Kernfamilie) – auch bei bestehendem Abschiebungsschutz einzelner Familienmitglieder – gemeinsam zurückkehren.

Zugrunde lag der Fall eines afghanischen Staatsangehörigen. Er reiste im Dezember 2015 zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellten einen Asylantrag, den das Bundesamt ablehnte, die Klage war beim Verwaltungsgericht erfolglos geblieben. Auf die allein wegen des Begehrens auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zugelassene Berufung gewährte das Oberverwaltungsgericht nur der Ehefrau und den Kindern Abschiebungsschutz; die Mutter werde wegen der Betreuungs- und Erziehungsaufgaben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Existenzminimum für sich und ihre Kinder nicht erwirtschaften. Der Kläger indes werde als (alleinstehender) gesunder, leistungsfähiger Mann in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt auch ohne soziales Netzwerk auf niedrigem Niveau sicherzustellen. Für die Prüfung möglicher trennungsbedingter Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis sei die Ausländerbehörde und nicht das Bundesamt zuständig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat demgegenüber den besonderen Familienschutz nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK betont und das Bundesamt verpflichtet, auch für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist zwar der rechtliche Ansatz des Oberverwaltungsgerichts zutreffend, dass Abschiebungsverbote für jeden Schutzsuchenden gesondert zu prüfen sind. Bei der Prognose, welche Gefahren oder Schwierigkeiten im Herkunftsland drohen, ist indes auf eine zwar hypothetische, aber realitätsnahe Rückkehrsituation abzustellen. Bei einer im Bundesgebiet tatsächlich „gelebten“ Kernfamilie von Eltern und ihren minderjährigen Kindern ist dabei im Regelfall davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Nicht zu unterstellen ist, dass der Familienverband zerrissen wird und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das Herkunftsland zurückkehren. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt

oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist. Die bisherige Rechtsprechung, die in solchen Fällen eine Ausnahme vom Grundsatz der Rückkehr im Familienverband angenommen hatte, wurde aufgegeben. Der Fall gab keinen Anlass zu entscheiden, ob dieser Grundsatz auch dann greift, wenn eine Familientrennung ausnahmsweise, etwa wegen schwerer Straftaten eines Familienmitglieds, mit dem besonderen Familienschutz nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK vereinbar wäre.

BVerwG 1 C 45.18, 49.18 und 50.18 - Urteile vom 4. Juli 2019

2. Revisionsenat

Erforderlichkeit einer Anlassbeurteilung in einem auf Regelbeurteilungen ausgerichteten Beurteilungssystem

Der Dienstherr muss für einen Beamten, der seit der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums andere Aufgaben wahrgenommen hat, anlässlich eines Auswahlverfahrens um Beförderungsstellen nur dann eine Anlassbeurteilung erstellen, wenn der betreffende Dienstposten ausschließlich einem höherwertigen Statusamt zugeordnet ist. Selbst wenn ein solcher Fall vorliegt, begründet dies nicht die Notwendigkeit, für sämtliche Mitbewerber des Beamten ebenfalls eine Anlassbeurteilung zu erstellen.

Die beiden Kläger sind Polizeivollzugsbeamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Beginn des Rechtsstreits als Polizeikommissar/in (Besoldungsgruppe A 9). Im Vorfeld einer anstehenden Beförderungsrunde (für Planstellen der Besoldungsgruppe A 10) beantragten beide Kläger, für sie jeweils eine Anlassbeurteilung zu erstellen, weil sie nach dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung nicht mehr im Wach- und Wechseldienst einer Kreispolizeibehörde, sondern beim Landesamt für die Polizeiausbildung als Lehrkräfte in der Aus- und Fortbildung eingesetzt waren. Der Antrag wurde abgelehnt. In der Beförderungsrunde wurden beide Kläger nicht berücksichtigt, weil sie auf einem Listen-

platz lagen, der für eine Beförderung nicht in Betracht kam.

Das Verwaltungsgericht hat die Auswahlentscheidung als rechtmäßig erachtet, das Oberverwaltungsgericht dagegen hat sie beanstandet: Sie beruhe auf einem fehlerhaften Qualifikationsvergleich, weil die für die Kläger erstellten Regelbeurteilungen nicht mehr hinreichend aktuell gewesen seien. Die Kläger hätten mit ihrer Lehrtätigkeit nach dem Beurteilungsstichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraums grundlegend andere Aufgaben als bei der Kreispolizeibehörde wahrgenommen. Der Beklagte hätte außerdem aus Gründen der Chancengleichheit für alle Mitbewerber der Kläger neue Beurteilungen erstellen müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die beiden Berufungsurteile aufgehoben und damit die erstinstanzliche Abweisung der Klagen bestätigt. Es hat insbesondere auf Folgendes abgestellt:

Entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts war die ursprüngliche Auswahlentscheidung nicht deshalb rechtswidrig, weil für die beiden Kläger zuvor im Hinblick auf ihre Lehrtätigkeit keine Anlassbeurteilungen erstellt worden waren. Ein Aktualisierungsbedarf bei dienstlichen Beurteilungen besteht nur dann, wenn der Beamte über einen längeren Zeitraum Aufgaben auf einem Dienstposten wahrnimmt, der ausschließlich einem höherwertigen Statusamt zugeordnet ist. Es ist dagegen nicht Aufgabe einer dienstlichen Beurteilung – auch nicht mit Blick auf eine Beförderungsentcheidung – jedwede Veränderung in dem einem Beamten zugewiesenen Tätigkeitsbereich kleinteilig zu erfassen und nachzuzeichnen.

Selbst wenn ein Aktualisierungsbedarf bei einem Beamten besteht, führt dies nicht dazu, dass deswegen auch für alle anderen Mitbewerber, bei denen keine relevante Änderung in der Aufgabewahrnehmung gegeben ist, Anlassbeurteilungen erstellt werden müssen. Diese Beurteilungen bleiben aktuell, solange sie nicht älter als der Regelbeurteilungszeitraum sind.

BVerwG 2 C 1.18 und 2.18 – Urteile vom 9. Mai 2019

Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte in Brandenburg verfassungsgemäß

Seit dem 1. Januar 2013 schreibt das Polizeigesetz des Landes Brandenburg vor, dass uniformierte Polizeivollzugsbedienstete bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild tragen. Wird der Beamte in einer geschlossenen Einheit (Hundertschaft) eingesetzt, wird das Namensschild durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt. Diese gesetzliche Regelung ist verfassungsgemäß.

Zwei Polizeibeamte aus Brandenburg, die auch in geschlossenen Einheiten verwendet werden, hatten beim Polizeipräsidium erfolglos beantragt, von der Verpflichtung zum Tragen des Namensschilds und des Kennzeichens befreit zu werden. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Kläger zurückgewiesen.

Zwar greift die Verpflichtung zum Tragen des Namensschilds in das auch Beamten ungeschmälert zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil sie verpflichtet sind, ihren Nachnamen gegenüber Dritten im Rahmen von Amtshandlungen zu offenbaren. Dieser Eingriff ist aber verfassungsgemäß. Er beruht auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Entscheidungen – auch über Ausnahmen von der Verpflichtung – nach einer parlamentarischen Debatte selbst getroffen. Die Verpflichtung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dient zum einen der Stärkung der Bürgernähe und der Transparenz der Arbeit der Polizei. Zum anderen gewährleistet sie die leichtere Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen von Polizeivollzugsbeamten und beugt damit solchen vor.

Auch die Verpflichtung zum Tragen des Kennzeichens bei einem Einsatz in geschlossenen Einheiten greift in das Recht des Beamten auf informationelle Selbstbestimmung ein. Anhand dieses Kennzeichens kann der Beamte später identifiziert werden. Bei der Verpflichtung zum Tragen der Kennzeichnung tritt der Gedanke der leicht-

teren Aufklärbarkeit von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen von uniformierten Polizeibeamten und damit auch der Gesichtspunkt der Prävention in den Vordergrund. Wegen der Möglichkeit der Identifizierung ist auch gewährleistet, dass die Vielzahl rechtmäßig handelnder Beamter von einer Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleibt. Die Kennzeichnungspflicht ist zudem eine Möglichkeit, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung zu tragen. Die ergänzend heranzuziehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg sichern die zweckentsprechende Verwendung der Daten über die Zuordnung der Kennzeichnung.

BVerwG 2 C 32.18 und 33.18 - Urteile vom 26. September 2019

Besitz von Kinderpornografie mit dem Beruf des Lehrers unvereinbar

Der strafbare Besitz von Kinderpornografie durch Lehrer - selbst in geringer Menge - führt in Disziplinarverfahren in aller Regel zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Nach der in den beiden Verfahren maßgeblichen, seit 2004 geltenden, Rechtslage wurde der Besitz kinderpornografischer Schriften (dazu zählen auch Bild- und Videodateien) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 184b Abs. 4 StGB a.F.). Erst Anfang 2015 hat der Gesetzgeber den Strafrahmen um ein Jahr auf drei Jahre erhöht (nun § 184b Abs. 3 StGB n.F.).

Die zwei Revisionsverfahren betreffen Lehrer im Berliner Landesdienst. Den Beamten wurde jeweils vorgeworfen, auf privat genutzten Datenträgern kinderpornografische Bild- oder Videodateien besessen zu haben. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 3.18 ist durch rechtskräftigen Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt worden. Der Beamte des Verfahrens BVerwG 2 C 4.18 ist durch rechtskräftiges Strafurteil zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden.

Die auf die Entfernung der beiden Beamten aus dem Beamtenverhältnis gerichteten Disziplinaraklagen sind vor dem Verwaltungsgericht und Obergerverwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Das Obergerverwaltungsgericht hat unter Berücksichtigung des abstrakten Strafrahmens, der individuellen Strafzumessung sowie der Anzahl und Inhalt der Bilddateien angenommen, dass es sich lediglich um Fälle im unteren Bereich der möglichen Begehungsformen handele. Daher sei die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als disziplinare Höchstmaßnahme ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Landes Berlin in beiden Fällen die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Lehrer jeweils aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Dazu hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Außerhalb des Dienstes wird zwar heute auch von Beamten kein besonders vorbildhaftes Sozialverhalten mehr erwartet, so dass außerdienstliche Verfehlungen nur unter besonderen Voraussetzungen zu Disziplinarmaßnahmen des Dienstherrn berechtigen. Straftaten rechtfertigen disziplinarische Maßnahmen aber dann, wenn ein Bezug zwischen den begangenen Straftaten und den mit dem Amt des Beamten verbundenen Pflichten besteht. Beim außerdienstlichen (d.h. privaten) Besitz kinderpornografischer Bild- oder Videodateien ist dies bei Lehrern wegen ihrer besonderen Schutz- und Obhutspflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen der Fall.

Straftaten, für die der Gesetzgeber eine Strafandrohung von bis zu zwei Jahren vorgesehen hat und die einen Bezug zur Amtsstellung des Beamten - hier des Lehrers - haben, lassen Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu. Die Ausschöpfung dieses Orientierungsrahmens bedarf indes der am Einzelfall ausgerichteten Würdigung der Schwere der von dem Beamten begangenen Verfehlungen und seiner Schuld. Diese Bemessungsentscheidung führt beim Besitz von Kinderpornografie durch Lehrer - selbst in geringer Menge - in aller Regel zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Ausschlaggebend dafür ist der mit dem Besitz von Kinderpornografie verursachte Verlust des für das

Statusamt des Lehrers erforderlichen Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit. Einem Lehrer obliegt die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die mit besonderen Schutz- und Obhutspflichten verbunden sind. Da das Strafrecht und das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren unterschiedliche Zwecke verfolgen, kommt es hingegen nicht auf das konkret ausgesprochene Strafmaß (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) an.

Nach diesen Grundsätzen war in beiden Verfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Disziplinarmaßnahme.

BVerwG 2 C 3.18 und 4.18 – Urteile vom 24. Oktober 2019

3. Revisionssenat

Erstmaliger Verstoß eines gelegentlichen Cannabiskonsumenten gegen das Gebot des Trennens von Konsum und Fahren führt regelmäßig nicht unmittelbar zur Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnisbehörde darf bei einem gelegentlichen Konsumenten von Cannabis, der erstmals unter der Wirkung von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt hat, in der Regel nicht ohne weitere Aufklärung von fehlender Fahreignung ausgehen und ihm nicht unmittelbar die Fahrerlaubnis entziehen. In solchen Fällen haben die Fahrerlaubnisbehörden gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung der durch diese Fahrt begründeten Zweifel an der Fahreignung zu entscheiden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 11. April 2019 entschieden.

In den beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren war bei Verkehrskontrollen jeweils festgestellt worden, dass die Kläger, die gelegentliche Cannabiskonsumenten waren, trotz vorangegangenen Konsums ein Kraftfahrzeug geführt hatten. Aufgrund der ermittelten

Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC), dem psychoaktiven Cannabiswirkstoff, im Blutserum von 1 ng/ml oder mehr gingen die Fahrerlaubnisbehörden davon aus, dass die Fahrsicherheit der Kläger beeinträchtigt sein konnte. Daher fehle ihnen nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung wegen fehlender Trennung zwischen dem Cannabiskonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs die Fahreignung. Die Fahrerlaubnisbehörden entzogen den Betroffenen deshalb gestützt auf § 11 Abs. 7 FeV ohne die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahrerlaubnis.

Die hiergegen erhobenen Klagen waren erfolgreich gewesen, soweit der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in der Berufung entschieden hatte. Er war der Auffassung, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei einem gelegentlichen Cannabiskonsumenten nach einer erstmaligen, als Ordnungswidrigkeit geahndeten Fahrt mit einem Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Cannabis nicht unmittelbar von der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen dürfe, sondern zur Klärung der damit begründeten Zweifel an der Fahreignung im Ermessenswege über die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu entscheiden habe. Dagegen hatte das Nordrhein-Westfälische Oberverwaltungsgericht in dem bei ihm anhängigen Berufungsverfahren die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis für zulässig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung (Urteil vom 23. Oktober 2014 – BVerwG 3 C 3.13) bestätigt, dass ein gelegentlicher Konsument von Cannabis den Konsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht trennt (Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung), wenn bei der Fahrt die Möglichkeit einer cannabisbedingten Beeinträchtigung seiner Fahrsicherheit besteht. Von einer solchen Möglichkeit kann nach wie vor ausgegangen werden, wenn beim Betroffenen im Anschluss an die Fahrt eine THC-Konzentration von 1 ng/ml oder mehr festgestellt wird. Allein dieser erstmalige Verstoß gegen die gebotene Trennung von Konsum und Fahren rechtfertigt indes in der Regel nicht die Annahme, dass sich der Betroffene als

ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. An seiner gegenteiligen Annahme im Urteil vom 23. Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht nicht festgehalten. Auch ein einmaliger Verstoß begründet aber Bedenken gegen die Fahreignung, denen die Fahrerlaubnisbehörde nachgehen muss. Erforderlich ist eine Prognose, ob der Betroffene auch künftig nicht zwischen einem möglicherweise die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Cannabiskonsum und dem Fahren trennen wird. Um hierfür eine ausreichend abgesicherte Beurteilungsgrundlage zu haben, bedarf es in der Regel der Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Die Fahrerlaubnisbehörde hat gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung der Beibringung eines solchen Gutachtens und die hierbei einzuhaltende Frist zu entscheiden.

BVerwG 3 C 13.17, 14.17, 25.17, 2.18, 7.18 - 9.18 - Urteile vom 11. April 2019

Töten männlicher Küken tierschutzrechtlich nur noch übergangsweise zulässig

Das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen ist für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. Da voraussichtlich in Kürze Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen werden, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis bis dahin aber noch auf einem vernünftigen Grund. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 13. Juni 2019 entschieden.

Der Kläger betrieb eine Brüterei. Die dort ausgebrüteten Eier stammten aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind. Für die Mast sind Tiere aus diesen Zuchtlinien wenig geeignet. Deshalb werden die männlichen Küken kurz nach dem Schlüpfen getötet. Das betraf in Deutschland im Jahr 2012 etwa 45 Mio. Küken. Der Beklagte untersagte dem Kläger mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 ab dem 1. Januar 2015 die Tötung von männlichen Küken. Er folgte

damit einem an alle Kreisordnungsbehörden des Landes gerichteten Erlass, der auf das zuständige Landesministerium zurückging.

Das Verwaltungsgericht Minden hatte die Untersagungsverfügung aufgehoben, das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Die Tötung der männlichen Küken erfolge nicht ohne vernünftigen Grund i.S.v. § 1 Satz 2 TierSchG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung nur im Ergebnis bestätigt. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz schützt – anders als die Rechtsordnungen der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin. Vernünftig im Sinne dieser Regelung ist ein Grund, wenn das Verhalten gegenüber dem Tier einem schutzwürdigen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres. Im Lichte des im Jahr 2002 in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund. Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung nur weibliche Küken zu erhalten. Anders als Schlachttiere werden die männlichen Küken zum frühestmöglichen Zeitpunkt getötet. Ihre „Nutzlosigkeit“ steht von vornherein fest. Zweck der Erzeugung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Küken aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung ist allein die Aufzucht von Legehennen. Dem Leben eines männlichen Kükens wird damit jeder Eigenwert abgesprochen. Das ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, für einen Ausgleich zwischen dem Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen.

Die bisherige Praxis wurde allerdings – ausgehend von einer damaligen Vorstellungen entsprechenden geringeren Gewichtung des Tierschutzes – jahrzehntelang hingenommen. Vor diesem

Hintergrund kann von den Brutbetrieben eine sofortige Umstellung ihrer Betriebsweise nicht verlangt werden. Bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sein würde. Die weitere Entwicklung hat diese Einschätzung bestätigt. Ohne eine Übergangszeit wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.

BVerwG 3 C 28.16 und 29.16 – Urteile vom 13. Juni 2019

Helmpflicht beim Motorradfahren gilt grundsätzlich auch bei Berufung auf religiöse Hindernisgründe

Wer aus religiösen Gründen einen Turban trägt, ist nicht bereits deshalb von der Helmpflicht beim Motorradfahren zu befreien. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 4. Juli 2019 entschieden.

Der Kläger beantragte im Juli 2013 bei der Stadt Konstanz die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, mit der er von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms beim Motorradfahren befreit wird. Die Schutzhelmpflicht nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 StVO verletze ihn als gläubigen Sikh in seiner Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG; er sei aus religiösen Gründen verpflichtet, einen Turban zu tragen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO könne nur aus gesundheitlichen Gründen erteilt werden. Der Widerspruch des Klägers und seine Klage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg blieben erfolglos.

Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Beklag-

te verpflichtet, über seinen Antrag erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Die Beklagte habe verkannt, dass eine Ausnahme auch aus religiösen Gründen in Betracht komme. Eine unmittelbare Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung hat der Verwaltungsgerichtshof dagegen abgelehnt. Die Glaubensfreiheit führe nicht zu einem generellen Überwiegen der Interessen des Klägers gegenüber der ebenfalls grundrechtlich gewährleisteten körperlichen und psychischen Unversehrtheit Dritter, die durch die Helmpflicht geschützt werden solle. Eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null komme allenfalls in Betracht, wenn der Antragsteller auf die Nutzung des Motorrads zwingend angewiesen sei. Das sei beim Kläger nicht der Fall.

Die Revision des Klägers, mit der er über die Verpflichtung zur erneuten Entscheidung hinaus die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erreichen wollte, hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die in § 21a Abs. 2 StVO angeordnete Pflicht, beim Motorradfahren einen geeigneten Schutzhelm zu tragen, kann den Kläger als gläubigen Sikh mittelbar in seiner Religionsausübungsfreiheit beeinträchtigen. Er wird hierdurch zwar nicht an der Praktizierung seines Glaubens gehindert; bei der Befolgung der von ihm aus religiösen Gründen als verbindlich empfundenen Pflicht zum Tragen eines Turbans muss er aber auf das Motorradfahren verzichten. Diese Einschränkung ist auch mit Blick auf die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Religionsfreiheit grundsätzlich gerechtfertigt und vom Kläger hinzunehmen, weil sie anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter dient. Die Helmpflicht soll nicht nur den Motorradfahrer selbst, sondern auch die körperliche und psychische Unversehrtheit anderer Unfallbeteiligter und der Rettungskräfte schützen. Sie können durch den Unfalltod oder durch den Eintritt schwerer Verletzungen bei einem nicht mit einem Schutzhelm gesicherten Motorradfahrer traumatisiert werden. Ein durch Helm geschützter Motorradfahrer wird zudem im Fall eines Unfalls eher in der Lage sein, zur Rettung anderer Personen beizutragen, etwa indem er die Unfallstelle sichert, Ersthilfe leistet oder Rettungskräfte ruft. Ein An-

spruch auf Befreiung von der Helmpflicht kann daher allenfalls bestehen, wenn dem Betroffenen der Verzicht auf das Motorradfahren aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Anhaltspunkte hierfür hat der Kläger, der über eine Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw verfügt und einen Lieferwagen besitzt, nicht dargelegt.

BVerwG 3 C 24.17 - Urteil vom 4. Juli 2019

4. Revisions Senat

Klagen gegen Teilabschnitt der Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar abgewiesen

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen der Stadt Einbeck und verschiedener Privatkläger gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der 380-kV-Leitung Wahle - Mecklar, Abschnitt B (Umspannwerk Lamspringe - Umspannwerk Hardegsen mit Anbindungsleitung Pumpspeicherspeicherwerk Erzhausen), soweit nicht zurückgenommen, abgewiesen.

Der insgesamt 50 km lange Leitungsabschnitt verläuft auf einer Länge von rund 31 km auf dem Gebiet der Stadt Einbeck. Die Kläger hatten u.a. Abwägungsfehler bei der Trassenwahl geltend gemacht, weil nicht geprüft worden sei, ob die Leitung in Teilabschnitten als Erdkabel errichtet werden könne.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Planfeststellungsbehörde nicht als verpflichtet angesehen, über eine Führung der Leitung als Erdkabel auf der planfestgestellten Trasse abwägend zu entscheiden. Zwar wird die Alternativenprüfung und damit auch die Prüfung technischer Alternativen grundsätzlich durch das fachplanerische Abwägungsgebot gesteuert. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden einschränkt. Eine solche Beschränkung folgte vorliegend aus § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG a.F. Die Vorschrift bestimmt abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang

die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. vom Vorhabenträger Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann.

BVerwG 4 A 1.18 - Urteil vom 3. April 2019

BVerwG 4 A 5.18 - Urteil vom 26. Juni 2019

Bekanntmachung von umweltbezogenen Informationen

Die Antragstellerin wandte sich gegen einen Bebauungsplan für einen Lebensmittelmarkt. Im Planaufstellungsverfahren wies die Gemeinde in der Auslegungsbekanntmachung auf die ihr vorliegenden umweltbezogenen Informationen hin, die sie mit thematischen Stichwörtern bezeichnete. Das Oberverwaltungsgericht erklärte den Bebauungsplan wegen eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB für unwirksam, weil nicht zwischen Gutachten und Stellungnahmen unterschieden worden war und die Angaben nicht nach bestimmten Lärmarten differenzierten. Die Revision der Stadt hatte Erfolg. Für die Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB reicht es aus, wenn die Gemeinde sinntragende Begriffe aus dem Titel der jeweiligen Information aufgreift; weiter braucht sie nicht zu differenzieren. Eine Charakterisierung der Informationen als Gutachten oder Stellungnahme verlangt das Gesetz nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

BVerwG 4 CN 7.18 - Urteil vom 6. Juni 2019

Festsetzung eines Sondergebiets für ein Einkaufszentrum mit Verkehrsflächenbegrenzung

Die Antragsteller wehrten sich als Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet gegen einen Änderungsbebauungsplan, der u.a. zwei Sondergebiete für jeweils ein Einkaufszentrum verbunden mit Verkaufsflächenober- und -untergrenzen festsetzte. Das Oberverwaltungsgericht hat den Änderungsbebauungsplan hinsichtlich einer unwesentlichen Festsetzung für unwirksam erklärt und die Normenkontrollanträge im Übrigen abgelehnt. Insbesondere hat es die Beschränkung

auf jeweils ein Einkaufszentrum in den beiden Sondergebieten nicht beanstandet und die Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen in beiden Sondergebieten sowie die Festsetzung einer Mindestverkaufsfläche in einem Sondergebiet als rechtmäßig bestätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil auf die Revision der Antragsteller aufgehoben, soweit die Anträge abgelehnt worden sind, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen. Ein Sondergebiet kann nicht dergestalt festgesetzt werden, dass darin nur ein bestimmtes Vorhaben – hier ein Einkaufszentrum – zulässig sein soll. Hierfür fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Eine höchstzulässige Verkaufsfläche für die Grundstücke in einem Bebauungsplan kann aber in der Form festgesetzt werden, dass die maximale Verkaufsfläche für einzelne Grundstücke festgelegt wird, sofern dadurch die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelsbetriebstypen und damit die Art der (baulichen) Nutzung im Sondergebiet geregelt werden soll. Ob das hier der Fall ist, insbesondere ob eine solche Planung von der Gemeinde gewollt war, und welche Folgen sich hieraus für den Änderungsbebauungsplan ergeben, konnte der Senat mangels entsprechender Feststellungen der Vorinstanz nicht prüfen. Diese Prüfung muss nun das Obergerverwaltungsgericht nachholen.

BVerwG 4 CN 8.18 – Urteil vom 17. Oktober 2019

5. Revisionsssenat

Keine Kürzung des Anspruchs von Tagesmüttern und -vätern auf hälftige Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, dass die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tagesmüttern und -vätern auch die hälftigen Aufwendungen für solche Beitragsanteile zu ihrer Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten haben, die rechnerisch auf die im Rahmen der

Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind.

Die als Tagesmutter selbstständige Klägerin war im streitigen Zeitraum freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Ihr Ehemann gehörte als Polizeibeamter keiner gesetzlichen Krankenversicherung an. Aus diesem Grund berücksichtigte die gesetzliche Krankenkasse entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Beitragsbemessung bis zu einer bestimmten Höchstgrenze neben den eigenen Einnahmen der Klägerin als Tagesmutter auch Einnahmen ihres Ehemannes. Soweit der monatliche Beitrag der Klägerin zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung rechnerisch auf Letzteren beruhte, lehnte das Jugendamt dessen hälftige Erstattung ab. Das Obergerverwaltungsgericht gab der auf Erstattung auch dieser Versicherungsbeiträge gerichteten Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts statt. Die Revision des Trägers des Jugendamtes hatte keinen Erfolg.

Dem Plan des Gesetzgebers entsprechend sollen die Träger der Jugendhilfe entgegen des weitergehenden Wortlautes der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) nach dieser zwar nicht zur hälftigen Erstattung solcher Versicherungsbeiträge verpflichtet sein, die aus eigenen Einkünften der Tagesmütter und -väter außerhalb der öffentlich finanzierten Kindertagespflege herrühren. Der Gesetzgeber hat es aber nicht planwidrig unterlassen, die Aufwendungen für solche Beitragsanteile von der Erstattungspflicht auszunehmen, die allein auf die angerechneten Einnahmen ihrer Ehe- oder Lebenspartner zurückzuführen sind. Eine dahingehende Einschränkung der gesetzlichen Erstattungspflicht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung scheidet daher aus.

BVerwG 5 C 1.18 – Urteil vom 28. Februar 2019

Einkünftegrenze für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten und Lebenspartnern in Baden-Württemberg unwirksam

Der Kläger, ein Ruhestandsbeamter des Landes Baden-Württemberg, beehrte vom beklagten Land Beihilfeleistungen für Aufwendungen, die seiner Ehefrau entstanden sind, deren gesetzliche Krankenversicherung insoweit keine Leistungen erbracht hat. Der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehefrau des Klägers betrug im maßgeblichen Zeitraum zwischen 10 000 und 11 000 €. Das Land lehnte eine Beihilfegewährung ab, weil die Ehefrau des Klägers aufgrund ihres Einkommens wirtschaftlich selbstständig und deshalb beihilferechtlich nicht als Angehörige zu berücksichtigen sei. Die hiergegen erhobene Klage war erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Regelung im Beihilferecht des Landes Baden-Württemberg, die Beihilfen an einen Beamten zu den krankheitsbedingten Aufwendungen seines Ehegatten oder Lebenspartners für den Fall ausschließt, dass deren Einkünfte einen bestimmten Betrag übersteigen, unwirksam ist. Die Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO BW) bestimmte in ihrer bis Ende 2012 maßgeblichen Fassung, dass krankheitsbedingte Aufwendungen, die für den Ehegatten oder Lebenspartner des Beihilfeberechtigten entstanden sind, nicht beihilfefähig sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder des Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18 000 € überstieg. Das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 änderte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 u.a. die Beihilfeverordnung und senkte die Einkünftegrenze für gesetzlich krankenversicherte Ehegatten oder Lebenspartner auf 10 000 € ab (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO BW).

§ 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO BW ist unwirksam, weil der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes im Beihilfebereich nicht gewahrt ist. Danach muss der parlamentarische Gesetzgeber die tragenden Strukturprinzipien und wesentliche Einschränkungen des Beihilfesystems selbst festlegen. Ihm obliegt demnach auch die grundsätzliche Ent-

scheidung darüber, ob und in welchem Maße medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene krankheitsbedingte Aufwendungen für Ehegatten oder Lebenspartner des beihilfeberechtigten Beamten von der Beihilfefähigkeit im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Ehegatten oder Lebenspartners ausgenommen werden. Deshalb ist ein Ausschluss von der Beihilfefähigkeit durch Rechtsverordnung – wie hier – nur wirksam, wenn der parlamentarische Gesetzgeber in einer Verordnungsermächtigung erkennbar und hinreichend klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er eine solche Regelung für zulässig erachtet. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn der Gesetzgeber selbst die Rechtsverordnung ändert. An einer solchen Verordnungsermächtigung fehlt es hier. Dem als Ermächtigung allein in Betracht kommenden § 78 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Verwaltung befugt ist, die hier in Rede stehende Bestimmung zu erlassen.

BVerwG 5 C 4.18 – Urteil vom 28. März 2019

Förderung für eine Ausbildung innerhalb der Europäischen Union hängt nicht von einer Mindestaufenthaltsdauer an der ausländischen Ausbildungsstätte ab

Der Kläger absolvierte einen dreizehnmonatigen Masterstudiengang an einer englischen Universität. Im Rahmen dieses Studiengangs studierte er jeweils zwei Monate an Universitäten in Brüssel und Tilburg. Seinen Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung lehnte die zuständige Behörde für diese beiden Studienaufenthalte ab, weil die gesetzlich vorgeschriebene Mindestaufbildungsdauer nicht erreicht sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Kläger Ausbildungsförderung zugesprochen, obwohl die in § 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG vorgeschriebene Mindestaufbildungsdauer von sechs Monaten oder einem Semester nicht erfüllt ist. Denn die Mindestaufenthaltsdauer stellt eine Beschränkung des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts (Art. 20 Abs. 2 Buchst. a, Art. 21 Abs. 1 AEUV) dar,

auf das sich ein Unionsbürger auch gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat berufen kann. Knüpft eine Regelung die Gewährung einer Ausbildungsförderung im Ausland an die Voraussetzung der Einhaltung einer Mindestausbildungszeit, stellt dies eine Beschränkung i.S.v. Art. 21 AEUV dar, wenn einem Antragsteller unter den gleichen persönlichen Voraussetzungen für eine vergleichbare Ausbildung in Deutschland Ausbildungsförderung ohne Einhaltung einer Mindestausbildungszeit gewährt würde, wie es hier der Fall ist. Eine solche Voraussetzung ist nämlich geeignet, einen Unionsbürger von der Ausübung der Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, abzuhalten, weil er die Ausbildungsförderung zwar für eine vergleichbare Ausbildung im Inland erhalten würde, für eine Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aber nur, wenn für jede besuchte Ausbildungsstätte die Mindestausbildungszeit erfüllt ist. Die mit der Mindestaufenthaltsdauer verbundenen beschränkenden Wirkungen sind auch nicht so ungewiss oder unbedeutend, dass sie deshalb keine Beschränkung der Freizügigkeit und des Rechts auf Aufenthalt darstellen würden.

Der Verstoß gegen Unionsrecht ist nach unionsrechtlichen Maßstäben nicht gerechtfertigt. Hierfür ist erforderlich, dass die Beschränkung der Freizügigkeit auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht. Das verlangt, dass die Beschränkung der Freizügigkeit zur Erreichung des nach Unionsrecht zulässigen („legitimen“) Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was dazu notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das mit der Mindestausbildungsdauer verknüpfte Ziel des Kennenlernens von Sprache sowie Land und Leuten ist ein über die eigentliche Ausbildung hinausgehender Mehrwert der Ausbildung, der eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung darstellt, weil er an einen grenzüberschreitenden Vorgang höhere Anforderungen knüpft als an einen rein inländischen Vorgang. Die ebenfalls mit der Mindestausbildungsdauer verbundene Ermöglichung einer sinnvollen Teil-

ausbildung ist deshalb nicht geeignet, die Qualität der Ausbildung sicherzustellen, weil es an entsprechenden Vorgaben für inländische Ausbildungen fehlt. Einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof bedurfte es nicht, weil sich der unionsrechtliche Maßstab für die Annahme einer Beschränkung des Freizügigkeitsrechts und deren Rechtfertigung gerade auch in Bezug auf Ausbildungsförderungsregelungen klar und eindeutig aus der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entnehmen lässt. Wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor dem nationalen Recht muss das Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer für Ausbildungen innerhalb der europäischen Union unangewendet bleiben.

BVerwG 5 C 8.18 – Urteil vom 17. Juli 2019

6. Revisionsenat

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen NPD-Funktionärstätigkeit

Wer in aktiver Weise, insbesondere durch Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten oder Kommunalvertretungen Bestrebungen einer Partei unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, besitzt in der Regel nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 19. Juni 2019 entschieden.

Der Kläger war stellvertretender Vorsitzender eines NPD-Kreisverbandes und vertritt die NPD in kommunalen Gremien. Der Beklagte widerrief deshalb die dem Kläger als Sportschützen erteilte Waffenbesitzkarte. Die Klage hatte in der ersten Instanz Erfolg und wurde vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Unzuverlässig i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a.F. ist in der Regel auch derjenige, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mit-

gliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei verfolgt. Die Vorschrift wird insoweit nicht durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a.F. verdrängt, die an die Mitgliedschaft in einer Partei anknüpft, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, woran es im Fall der NPD fehlt.

Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasst die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Hiergegen gerichtete Bestrebungen liegen vor, wenn die Vereinigung eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber diesen Grundsätzen einnimmt; Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen sind nicht erforderlich. Diese Voraussetzungen sind bei der NPD erfüllt. Der Kläger hat diese Bestrebungen der NPD auch unterstützt. Wer seine Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei nicht auf die bloße Mitgliedschaft oder die passive Teilnahme an Veranstaltungen beschränkt, sondern herausgehobene Ämter in der Partei übernimmt oder für sie Mandate wahrnimmt, bringt damit zum Ausdruck, dass er sich mit deren gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen in besonderem Maße identifiziert. Zudem gibt ein solcher Funktionsträger der Partei ein Gesicht in der Öffentlichkeit.

Behörden und Verwaltungsgerichte müssen jedoch im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt ist, weil der vom Gesetzgeber typisierend vorausgesetzte Bezug der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu dem Schutzzweck des Waffengesetzes ausnahmsweise fehlt. Dies setzt bei Funktions- und Mandatsträgern einer nicht verbotenen Partei nicht zwingend die Niederlegung von Parteiämtern und Mandaten voraus. Sie verlangt aber – neben einem in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Verhalten – den Beleg einer entschiedenen, beständigen und nach außen erkennbaren Distanzierung von solchen Äußerungen und Verhaltensweisen, die eine Tendenz zur Anwendung, Androhung oder Billigung von Gewalt erkennen lassen oder einschüchternde Wirkung haben. Zur Ermittlung der

für diese Prüfung erforderlichen Tatsachen hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Obergericht zurückverwiesen.

BVerwG 6 C 9.18 – Urteil vom 19. Juni 2019

Bundesnachrichtendienst muss der Presse Auskunft über Hintergrundgespräche mit Journalisten erteilen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18. September 2019 entschieden, dass Pressevertreter auf der Grundlage des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs der Presse aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangen können, dass der Bundesnachrichtendienst (BND) ihnen bestimmte Informationen über vertrauliche Hintergrundgespräche erteilt, die Vertreter des BND mit ausgewählten Journalisten führen.

Der Kläger ist Journalist und gehört nicht dem Kreis der von dem BND zu Hintergrundgesprächen eingeladenen Journalisten an. Er bat den BND im Frühjahr 2017 um die Erteilung von Auskünften zu den näheren Umständen der Hintergrundgespräche und den Umgang mit Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Militärputsch in der Türkei im Juli 2016. Der BND lehnte die Erteilung der Auskünfte ab.

Die Klage hatte vor dem für Streitigkeiten gegen den BND in erster und letzter Instanz zuständigen Bundesverwaltungsgericht teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Verpflichtung des BND zur Beantwortung der Frage abgelehnt, ob und gegebenenfalls wie eine Unterrichtung des Bundeskanzleramts über Äußerungen stattgefunden habe, die der Präsident des BND in einem Zeitungsinterview über eine Beteiligung der Gülen-Bewegung an dem Militärputsch abgegeben hat. Einer Beantwortung steht das schutzwürdige öffentliche Interesse an der Sicherung der Aufgabenerfüllung des BND entgegen.

Demgegenüber kann der Kläger die Beantwortung seiner Fragen über die Hintergrundgespräche verlangen. Zum einen hat die Beklagte schutzwürdige öffentliche Interessen, die einer

Erteilung dieser Auskünfte durch den BND entgegenstehen könnten, nicht hinreichend dargelegt. Die Auskunftserteilung schafft bzw. erhöht nicht in beachtlicher Weise die Gefahr von Rückschlüssen auf die Arbeitsfelder und die Arbeitsweise des BND. Dass der BND Hintergrundgespräche mit Journalisten auch unter Beteiligung seines Präsidenten durchführt, ist allgemein bekannt. Dadurch, dass dem Kläger mitgeteilt wird, welche Medien bzw. Medienvertreter jeweils eingeladen waren und an welchen Gesprächen der Präsident des BND teilgenommen hat, werden keine für eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung des BND relevanten zusätzlichen Informationen verbreitet. Dass eine solche Gefährdung durch die Benennung der allgemeinen Themen - nicht der konkreten Inhalte - der jeweiligen Hintergrundgespräche eintreten könnte, ist gleichfalls nicht ersichtlich. Den BND trifft insoweit in Anbetracht des Umstands, dass er die Themen auf Grund eigenen Entschlusses und ohne hierzu verpflichtet zu sein, mit Journalisten - wenn auch unter vorausgesetzter Vertraulichkeit - erörtert hat, eine gesteigerte Darlegungslast. Dieser ist er nicht nachgekommen.

Zum anderen wird die Erteilung der begehrten Auskünfte über die Hintergrundgespräche nicht durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der eingeladenen Journalisten und der durch sie vertretenen Medien gehindert. Zwar ist dieses Recht grundsätzlich schutzwürdig, jedoch überwiegt im vorliegenden Fall das Informationsinteresse der Presse. Der Kläger nimmt dieses Interesse mit seinen Recherchen wahr, die Transparenz im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Nachrichtendiensten und der Presse herstellen sollen. Demgegenüber betrifft das schutzwürdige Interesse der Journalisten allein die Ausübung ihres auf Öffentlichkeit angelegten Berufs. Zudem geht es bei den Hintergrundgesprächen um eine besondere Form der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BND, die sich an einen grundsätzlich festen Kreis von Journalisten richtet.

BVerwG 6 A 7.18 - Urteil vom 18. September 2019

Indizierung eines Albums (CD) aus dem Bereich Gangsta-Rap

Ein Album mit weitgehend gewaltverherrlichenden und massiv diskriminierenden Songtexten kann als jugendgefährdend indiziert werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 30. Oktober 2019 entschieden.

Der Kläger, ein bekannter Rapper, brachte ein Album mit Titeln heraus, deren Texte den kriminellen Lebenswandel der Titelfigur, die von dieser begangenen Straftaten und deren permanente Gewaltbereitschaft beschreiben, sowie nahezu durchgängig herabwürdigende Äußerungen in Bezug auf Frauen und Homosexuelle in vulgärer Sprache enthalten. Innerhalb weniger Wochen wurden mehr als 100 000 Exemplare verkauft. Ein halbes Jahr später leitete die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Indizierungsverfahren ein und entschied, das Album in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen. Eine solche Eintragung zieht unmittelbar kraft Gesetzes Verbreitungs- und Werbeverbote nach sich, die verhindern sollen, dass sich Minderjährige das indizierte Werk beschaffen können.

Die Bundesprüfstelle gab zur Begründung an, die das Album dominierenden gewaltverherrlichenden und grob diskriminierenden Passagen seien geeignet, schädliche Wirkungen auf gefährdungsgeneigte, d.h. besonders empfängliche Minderjährige auszuüben. Die Botschaft, eine skrupellos kriminelle Lebensweise, verbunden mit der Demütigung anderer, führe zum Erfolg, sei geeignet, Empathie und Solidarität mit anderen als hinderliche Schwäche anzusehen, Verachtung anderer zu fördern und ein feindseliges Klima herzustellen. Die Indizierung könne nicht wegen des Kunstgehalts des Tonträgers unterbleiben. Die Abwägung ergebe, dass dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen sei. Das Album habe Unterhaltungswert; eine gesteigerte künstlerische Bedeutung komme ihm nicht zu.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht hat ihr stattgegeben. Dabei hat es ausschließlich darauf abgestellt, dass die Bundesprüfstelle den Kunstgehalt

nicht vollständig erfasst habe, weil sie die an einzelnen Titeln des Albums mitwirkenden Texter und Komponisten nicht ordnungsgemäß angehört habe. Dies könne im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt werden, weil der Bundesprüfstelle für die Abwägungsentscheidung ein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum eröffnet sei.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Rechtsprechung aus den 1990er-Jahren nicht fortgeführt und einen Beurteilungsspielraum der Bundesprüfstelle nicht länger anerkannt, da dieser mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Ein Sachgrund für die Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolle einer Indizierungsentscheidung ist nicht gegeben. Die pluralistische Zusammensetzung der Bundesprüfstelle reicht hierfür ebenso wenig aus wie deren Weisungsunabhängigkeit. Die tatsächlichen Feststellungen und Wertungen der Bundesprüfstelle zu den jugendgefährdenden Wirkungen und dem künstlerischen Stellenwert eines Kunstwerks sind sachverständige Aussagen, rechtfertigen aber nicht die Annahme eines Beurteilungsspielraums. Daher kann allein wegen der unterbliebenen Anhörung der weiteren am Album beteiligten Künstler im Verwaltungsverfahren die Indizierungsentscheidung nicht aufgehoben werden.

Die Indizierungsentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Aus den Feststellungen der Bundesprüfstelle ergibt sich, dass das Album nach den von ihr zutreffend zugrunde gelegten Maßstäben jugendgefährdende Wirkungen hat. Jugendgefährdend ist ein Medium, wenn es eine Botschaft vermittelt, die hierfür empfängliche Minderjährige „sozialethisch desorientiert“, weil sie dem Menschenbild des Grundgesetzes eklatant zuwiderläuft. Diese Voraussetzungen erfüllt das Album „Sonny Black“, da ein vollkommen rücksichtsloses Vorgehen gegen andere, das völlige Fehlen von Empathie und mitmenschlicher Solidarität als Erfolgsrezept propagiert wird. Hinzu kommen Gewaltverherrlichung und durchgehende Herabwürdigung von Frauen und Homosexuellen. Der Kläger hat diese sachverständige Beurteilung

nicht zu erschüttern vermocht. Gleiches gilt für die Beurteilung des Kunstgehalts des Albums als bloße Unterhaltung, auch unter Berücksichtigung des vom Kläger vorgelegten Gutachtens.

BVerwG 6 C 18.18 – Urteil vom 30. Oktober 2019

7. Revisionsenat

Steinkohlekraftwerk Lünen – Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei der Vorhabenzulassung

Im Urteil vom 15. Mai 2019 hatte der 7. Senat Gelegenheit, sich mit drei grundlegenden, für die Genehmigungspraxis von Infrastruktur- und Industrieanlagen, aber auch von landwirtschaftlichen Betrieben bedeutsamen Fragen zu befassen.

Der Kläger, der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), wandte sich gegen den Neubau eines Steinkohlekraftwerks in Lünen auf einer ehemaligen Industriebrache am Datteln-Hamm-Kanal. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte sich bei der Prüfung, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten führen könne (Summationsprüfung), für eine Vorrangstellung des zeitlich zuerst beantragten Vorhabens nach dem Windhundprinzip entschieden. Dieser Vorrang gelte auch für ein sich über mehrere Jahre hinziehendes Genehmigungsverfahren. Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Es hat betont, dass für jedes zu prüfende Vorhaben auf die Situation im Genehmigungszeitpunkt abzustellen ist, ohne dass es auf die zeitliche Reihenfolge bei der Antragstellung ankommt. Maßgeblich hierfür war die Überlegung, dass sich nur so Lücken und Defizite bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der zusammen zu betrachtenden Vorhaben vermeiden lassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem entschieden, dass die Genehmigungsbehörden die Grenze des Untersuchungsraums für die Auswirkungen eines Vorhabens dort ziehen darf, wo die vorhabenbedingten Belastungen der Umwelt nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmt

werden können. Durch Messungen nicht belegbare und deshalb nicht mehr validierbare Werte aus Rechenmodellen stellen theoretische Besorgnisse dar und können keinem Vorhaben zugeordnet werden. Auch eine Vielzahl nicht mess- und validierbarer Besorgnisse führt nicht auf einen wirkseitig einem Projekt anzulastenden Betrag. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zulässige Bagatellschwelle für eutrophierenden Stickstoff nach ihrer Inanspruchnahme durch zeitlich früher genehmigte Projekte zeitlich nicht unbegrenzt als verbraucht angesehen werden muss. Auch nach der Ausnutzung einer Bagatellschwelle durch ein oder mehrere Vorhaben muss sich die Belastungssituation nicht verstetigen oder verschlechtern, sondern kann sich aufgrund bestimmter globaler oder regional wirkender Maßnahmen verbessern.

BVerwG 7 C 27.17 - Urteil vom 15. Mai 2019

Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft zu steuerlichen Daten

Die Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist auch bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen nur zulässig, soweit hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Der Kläger, ein Journalist, beehrte vom Finanzministerium des beklagten Landes nähere Auskünfte zu einem Einsatz von Polizei und Steuerfahndung in einem Swinger-Club im September 2011, über den er seinerzeit in einer überregionalen Tageszeitung berichtet hat. Sein Auskunftsbegehren richtete sich u.a. darauf, wie lange der Einsatz gedauert hat, wer bei dem Einsatz federführend war und ihn veranlasst hat, ob Beweismaterial gesichert worden ist und ob es Festnahmen gegeben hat oder Haftbefehle erlassen worden sind. Das Finanzamt verweigerte die erbetenen Auskünfte unter Hinweis auf das Steuergeheimnis; Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die Auslegung der Vorschrift zum Steuergeheimnis - § 30 der Abgabenordnung (AO) - durch das Berufungsger-

icht ist mit revisiblem Recht vereinbar. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die verfassungsrechtlich gewährleistete Pressefreiheit nicht gebietet, § 30 AO einschränkend dahin auszulegen, dass bei presserechtlichen Auskunftsansprüchen stets eine „offene“ Einzelfallabwägung vorzunehmen bzw. eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „zwingenden öffentlichen Interesses“ in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO bietet ausreichend Raum, um der Pressefreiheit Rechnung zu tragen und die spezifischen Einzelfallumstände abzuwägen. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung begegnet keinen Bedenken.

BVerwG 7 C 33.17 - Urteil vom 29. August 2019

Untersagungen gewerblicher Altpapiersammlungen rechtswidrig

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil entschieden, dass die Abfallbehörde eine bereits bestehende gewerbliche Altpapiersammlung nicht mit dem Ziel untersagen darf, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vergabe dieser Entsorgungsleistungen zu ermöglichen. In den beiden betroffenen bayerischen Landkreisen hatten allein die gewerblichen Anbieter seit 1992 bzw. 2008 im Holsystem Altpapier gesammelt. Die Untersagungen erfolgten im Hinblick auf die geplante bzw. bereits ins Werk gesetzte Neueinführung von Altpapiersammlungen (Holsystem) in Verantwortung der Landkreise. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Untersagungen bestätigt. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile geändert und die Untersagungsbescheide aufgehoben. Anders als bei neu hinzutretenden gewerblichen Sammlungen hat sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Bestandssammlungen eingestellt, so dass seine Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Vergabe von Entsorgungsleistungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in dieser Situation nicht erheblich erschwert oder unterlaufen. Die Abfallbehörde ist nicht berechtigt, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen, die von privaten Unternehmen gesam-

melten Altpapiermengen allein mit Blick auf eine Vergabe an sich zu ziehen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht nicht vor, den Wettbewerb im Markt durch einen Wettbewerb um einen Markt im Sinne eines „Systemwechsels“ zu ersetzen.

BVerwG 7 C 8.18 – Urteil vom 28. November 2019

8. Revisionssenat

Rehabilitierung wegen Gesundheitsschäden durch Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR

Im Juli 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, ob die zur Verhinderung eines Grenzüberschritts ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR rechtsstaatswidrig waren und ob eine gesundheitliche Schädigung infolge dieser Maßnahmen verwaltungsrechtlich rehabilitiert werden kann. Beide Fragen hat es bejaht.

Der Kläger begehrte seine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Zur Begründung seines Antrags machte er u.a. geltend, ihm sei im Dezember 1988 die Flucht aus der DDR nach Berlin (West) gelungen, die besonders dramatisch verlaufen sei. Diese Erfahrung habe ihn traumatisiert und zu einer psychischen Erkrankung geführt, die noch heute fortwirke. Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung bestehe nicht. Bei den Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR habe es sich nicht um eine konkret-individuell gegen den Kläger, sondern um eine gegen die gesamte Bevölkerung der DDR gerichtete abstrakt-generelle Maßnahme gehandelt.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg und führte zur Verpflichtung des Beklagten, die Rechtsstaatswidrigkeit der ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen festzustellen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR seien lediglich abstrakt-generell gegen die Gesamtheit der Bevölkerung der DDR gerichtet gewesen, so dass eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ausscheide, steht nicht im Einklang mit Bundesrecht. Die zur Verhinde-

rung eines bestimmten Grenzüberschritts ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR waren hoheitliche Maßnahmen, die sich konkret und individuell gegen den Betroffenen – hier den Kläger – richteten. Sie waren rechtsstaatswidrig, weil sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit verstießen und Willkürakte im Einzelfall darstellten. Der Kläger hatte darüber hinaus schlüssig dargelegt, dass die ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen bei ihm zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben könnten, die noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkte. Die abschließende Entscheidung über Folgeansprüche hat das zuständige Versorgungsamt zu treffen.

BVerwG 8 C 1.19 – Urteil vom 24. Juli 2019

Gestattung der Berliner Gaststätte „Rheingauer Weinbrunnen“ im Jahr 2014 war rechtswidrig

Im Dezember 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht über eine Nachbarklage gegen gaststättenrechtliche Gestattungen zu entscheiden, die den Betreibern des „Rheingauer Weinbrunnen“ in Berlin für 2014 erteilt worden waren. Es hat festgestellt, dass diese Gestattungen rechtswidrig gewesen sind.

Das zuständige Bezirksamt hatte den beigeladenen Gastwirten gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) gestattet, den „Rheingauer Weinbrunnen“ auf der Empore des Rüdeshheimer Platzes als Schankstand mit Flaschenverkauf ohne Ruhetage von Mai bis September 2014 von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreiben. Eine Lärmprognose des Beklagten ging von 400 Gästen auf der Empore und 200 weiteren Gästen aus, die am Schankstand erworbene Getränke im gärtnerisch gestalteten mittleren Teil des Platzes konsumierten. Die Widersprüche des in der Nachbarschaft wohnenden Klägers wurden zurückgewiesen oder blieben unbeschieden. Seine Klage auf Feststellung, dass die inzwischen abgelaufenen Gestattungen rechtswidrig gewesen seien, hatten in erster und zweiter Instanz keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hielt die Klage für teilweise unzulässig und im Übrigen für unbegründet. Es ging davon aus, dass

der Betrieb des „Rheingauer Weinbrunnens“ bis zur täglichen Schließzeit um 22:00 Uhr keine für den Kläger unzumutbare Lärmbelastung erwarten lasse. Lärm von Gästen, die anschließend auf dem Mittelteil des Platzes verblieben oder sich um 22:00 Uhr dorthin begäben, sei dem Betrieb nicht zuzurechnen.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg und führte zur Feststellung, dass die 2014 erteilten Gestattungen rechtswidrig gewesen waren. Das Berufungsgericht hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, die Lärmprognose zu kontrollieren, sondern hätte die Rechtsgrundlage der Gestattungen vollständig prüfen müssen. Danach hätte der Gaststättenbetrieb nicht ohne besonderen, über die Bewirtung hinausgehenden Anlass und nicht über mehrere Monate gestattet werden dürfen. Außerdem hatte das Oberverwaltungsgericht die Gefahr unzumutbarer Lärmbeeinträchtigung fehlerhaft verneint. Zwar hatte es die vom Beklagten zur Lärmprognose verwendete Methode ohne Rechtsverstoß für geeignet gehalten. Es durfte deren Ergebnis jedoch nicht aufgrund eigener, der Methode widersprechender Annahmen und durch Abzug von Einzelpositionen korrigieren. Außerdem rechnete es Geräusche, die nach Betriebsschluss der Gaststätte um 22:00 Uhr noch von deren im mittleren Teil des Platzes verbleibenden Gästen ausgingen, zu Unrecht nicht dem Betrieb des „Weinbrunnens“ zu. Diese Lärmbelastung war – wie schon die Nutzung des Mittelteils des Platzes durch Gäste des „Weinbrunnens“ zur Tagzeit – absehbare Folge des Verkaufs von Weinflaschen zum Konsum an Ort und Stelle. Die Herkömmlichkeit des Ausschanks hätte das Berufungsgericht nicht ohne Rücksicht auf die zunehmende zeitliche Ausdehnung und den vorgetragenen jährlichen Anstieg der Gästezahl bejahen dürfen. In die Gesamtabwägung hätte es neben den für die Zumutbarkeit der Lärmbelastung sprechenden Gesichtspunkten auch gegenteilige einstellen müssen, darunter insbesondere den monatelangen Dauerbetrieb.

BVerwG 8 C 3.19 – Urteil vom 12. Dezember 2019

Keine Koalitionsfreiheit für Arbeitgeberverband mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragener Unternehmen

In einem Rechtsstreit um eine nordrhein-westfälische Tariftreueregelung hatte das Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2019 zu klären, ob ein mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragener Arbeitgeberverband sich auf das Grundrecht der Koalitionsfreiheit berufen kann. Diese Frage hat es verneint.

Der klagende Arbeitgeberverband wandte sich gegen die Tariftreueregelung des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Danach müssen Arbeitgeber, die Mitglied des Klägers sind, bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs wenigstens das Entgelt zahlen, das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem durch Verordnung für repräsentativ erklärten Tarifvertrag vorgesehen ist. Die Tarifverträge des Klägers wurden durch die repräsentative Tarifverträge Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2016 nicht für repräsentativ erklärt. Die Klage auf Feststellung, dass diese Verordnung das Grundrecht des Klägers auf Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG verletzt, hatten die beiden Vorinstanzen als unzulässig abgewiesen.

Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass er nicht klagebefugt war, weil er sich nicht auf das Grundrecht der Koalitionsfreiheit berufen konnte. Als juristische Person des Privatrechts, deren Mitglieder mehrheitlich Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind, ist er staatlich beherrscht und kann deshalb nicht Träger von Grundrechten sein. Der Staat hat die Grundrechte der Bürger zu gewährleisten und kann sich nicht selbst auf sie berufen. Das gilt unabhängig von der Wahl öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsformen für alle staatlich beherrschten Zusammenschlüsse. Der klagende Arbeitgeberverband unterfiel auch keiner der höchstrichterlich anerkannten Ausnahmen, nach denen ein staatlicher Rechtsträger grundrechtsberechtigt sein kann. Er dient weder der Verwirk-

lichung von Grundrechten privater Individuen, noch geriete er ohne Grundrechtsschutz in eine Rechtsschutzlücke. Für die Koalitionsfreiheit gelten keine Besonderheiten, die den Grundrechtsschutz auf öffentlich beherrschte Arbeitgebervereinigungen erweiterten.

BVerwG 8 C 8.19 – Urteil vom 12. Dezember 2019

9. Revisionssenat

Polizeigebühr für Hochrisiko-Veranstaltungen

Für den besonderen Polizeiaufwand aus Anlass einer kommerziellen Hochrisiko-Veranstaltung darf grundsätzlich eine Gebühr erhoben werden.

Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz wird von Veranstaltern einer gewinnorientierten Großveranstaltung unter bestimmten Umständen eine Gebühr erhoben. Vorausgesetzt werden erfahrungsgemäß zu erwartende Gewalttätigkeiten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung, die den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte vorhersehbar erforderlich machen. Die Gebühr ist nach dem polizeilichen Mehraufwand zu berechnen.

Als Gebührenschuldnerin wurde die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) in Anspruch genommen. Sie führt als Tochtergesellschaft das operative Geschäft des DFL e.V., in dem die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga zusammengeschlossen sind. Mit der Klage wandte sich die DFL GmbH gegen einen Gebührenbescheid der Freien Hansestadt Bremen über ca. 425 000 €. Die Forderung betraf einen mit erheblichen zusätzlichen Kräften geleisteten Polizeieinsatz anlässlich einer Begegnung der Fußball-Bundesliga am 19. April 2015 im Bremer Weser-Stadion zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Bremer Regelung für verfassungskonform: Bei der Einführung einer Gebühr muss der Gesetzgeber zwar stets berücksichtigen, dass der Gebührenpflichtige zugleich auch Steuerzahler ist. Eine Gebühr

bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Diese liegt hier aber darin, dass die Polizei einen erheblichen Mehraufwand gerade aus Anlass einer kommerziellen Hochrisiko-Veranstaltung betreiben muss. Dieser zusätzliche Aufwand darf dem Veranstalter zugerechnet werden. Er wird nicht als Störer, sondern als Nutznießer einer besonders aufwendigen polizeilichen Sicherheitsvorsorge in Anspruch genommen.

Die Gebühr ist auch nicht unverhältnismäßig, obwohl sie eine beträchtliche Höhe erreichen kann. Der Gesetzgeber knüpft ausschließlich an gewinnorientierte Veranstaltungen an. Damit steht die Gebühr regelmäßig in einer angemessenen Relation zu dem wirtschaftlichen Ergebnis, das der Veranstalter – auch dank des verstärkten Polizeieinsatzes – erzielen kann. Dabei durfte die Beklagte statt des Heimvereins Werder Bremen die DFL GmbH auf Zahlung der Gebühr in Anspruch nehmen. Aufgrund der Zusammenarbeit beider Akteure im Rahmen des Wettbewerbs Bundesliga ist die DFL GmbH als Mitveranstalter des Fußballspiels anzusehen. Den internen Ausgleich durfte die Beklagte den Beteiligten überlassen.

Weiteren Klärungsbedarf gab es aber noch bei der Frage, ob und inwieweit bestimmte Kosten – insbesondere für polizeiliche Ingewahrsamnahmen anlässlich des Fußballspiels – nach Bremer Landesrecht vorrangig gegenüber einzelnen Störern geltend zu machen waren. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht Bremen zurückverwiesen.

BVerwG 9 C 4.18 – Urteil vom 29. März 2019

Westumfahrung Halle darf gebaut werden

Das Bundesverwaltungsgericht hat die letzte verbliebene Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Westumfahrung Halle (Saale) abgewiesen.

Der rund 13 km lange Streckenabschnitt der Autobahn A 143 ist Teil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 13 (Göttingen-Halle). Er beginnt an der vorhandenen Anschlussstelle Halle-Neustadt

und erstreckt sich bis zum geplanten Autobahndreieck Halle-Nord. Zusammen mit dem bereits fertig gestellten südlichen Abschnitt der A 143 soll die neue Trasse die beiden Autobahnen A 38 und A 14 verbinden und damit den Doppelautobahnring um Halle und Leipzig vervollständigen.

Die Klägerin hatte als betroffene Grundstückseigentümerin den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten aus dem Jahr 2005 vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten. Auf die parallel erhobene Klage eines Naturschutzverbandes hatte der Senat mit Urteil vom 17. Januar 2007 die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt. Im Hinblick auf dieses Urteil war der Rechtsstreit der Klägerin seinerzeit zum Ruhen gebracht worden. Im März 2018 erließ das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einen Änderungs- und Ergänzungsbefehl zu seinem damaligen Planfeststellungsbeschluss. Die Klägerin setzte das ruhende Gerichtsverfahren daraufhin fort; der Naturschutzverband klagte nicht erneut.

Der Planfeststellungsbeschluss hielt nunmehr der Überprüfung stand. Aus der Sicht des Naturschutzrechts, auf das sich die Einwände der Klägerin in erster Linie stützten, ist insbesondere die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ kritisch. Dabei geht es neben der Zerschneidungswirkung der Autobahn v.a. um die von dem Verkehr ausgehenden Stickstoffdepositionen auf den Flächen prioritärer, d.h. europaweit besonders bedrohter Lebensraumtypen. Die Planfeststellungsbehörde hat die daraus resultierenden Konflikte aber fehlerfrei bewältigt.

BVerwG 9 A 2.18 – Urteil vom 12. Juni 2019

Vorerst kein Weiterbau der A 39 bei Wolfsburg

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 39 nördlich von Wolfsburg ist rechtswidrig und darf nicht vollzogen werden.

Die A 39 zweigt beim Autobahndreieck Salzgitter von der A 7 ab und verläuft über Braunschweig bis Wolfsburg. Sie endet derzeit an der

Anschlussstelle Weyhausen und beginnt dann erst wieder bei Lüneburg, von wo sie nach Nordwesten in Richtung Hamburg führt. Der streitgegenständliche Bauabschnitt von Wolfsburg bis Ehra ist Teil einer rund 100 km langen Neubaustrecke, die die Lücke zwischen Wolfsburg und Lüneburg schließen soll.

Gegen das Vorhaben sind beim Bundesverwaltungsgericht verschiedene Klageverfahren anhängig. Entschieden wurde über die Klagen der Umweltvereinigung BUND und der Gemeinde Jembke.

Anders als die Klage der Gemeinde, die auf die Geltendmachung ihrer kommunalen Belange beschränkt war, hatte die Klage des BUND Erfolg. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss hielt zwar in wesentlichem Umfang der gerichtlichen Überprüfung stand, doch war er nicht frei von Rechtsfehlern. Das gilt bereits für die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Indem sie zusammen mit der Autobahn-Anschlussstelle Ehra eine vollständige Umgehung dieser Ortschaft im Zuge der L 289 und der B 248 mitplante, hat sie die Grenze einer notwendigen Folgemaßnahme überschritten.

Nicht in jeder Hinsicht beanstandungsfrei war die Planung ferner in Bezug auf das Wasserrecht. Sie muss gewährleisten, dass das Vorhaben den Zustand der Wasserkörper nicht verschlechtert und die Erreichung eines guten Zustandes nicht gefährdet. Diesen Anforderungen entsprach der angegriffene Planfeststellungsbeschluss nicht in vollem Umfang. So hat er Konflikte im Zusammenhang mit den 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe nicht selbst bewältigt, sondern in unzulässiger Weise in die Ausführungsplanung verlagert. Das betrifft namentlich den Einbau zusätzlicher Retentionsbodenfilter in die vorgesehenen Regenrückhaltebecken.

Die beklagte Behörde kann die festgestellten Fehler in einem ergänzenden Verfahren beheben.

BVerwG 9 A 13.18 und 14.18 – Urteile vom 11. Juli 2019

10. Revisionsenat

Fahrdienst eines ambulanten Rehabilitationszentrums benötigt personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

Die Beförderung von Patienten von ihrer Wohnung zu einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung und zurück durch deren eigenen Fahrdienst ist nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtig.

Geklagt hatte die Betreiberin eines Gesundheitszentrums, die durch Vereinbarung mit den Kostenträgern für ambulante Nachsorgeleistungen verpflichtet ist, Fahrten der Patienten von deren Wohnung und zurück durch einen Fahrdienst oder im Wege der Kostenerstattung sicherzustellen. Die Kosten hierfür sind mit dem Vergütungssatz für die Rehabilitationsleistung abgegolten. Ihren Antrag, die Genehmigungsfreiheit des Fahrdienstes nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festzustellen, lehnte das beklagte Ministerium ab. Ihrer Klage gab das Verwaltungsgericht statt; auf die Berufung des Ministeriums wies das Oberverwaltungsgericht sie jedoch ab.

Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg. Die von ihr durchgeführte Beförderung von Patienten ist sowohl entgeltlich als auch geschäftsmäßig und unterfällt deshalb dem Personenbeförderungsgesetz. Sie ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht etwa deshalb ausgenommen, weil das Gesamtentgelt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBefG die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteige. Dafür fehlt es bereits an einem für den Fahrdienst ausgewiesenen Anteil des vereinbarten Vergütungssatzes für die Rehabilitationsleistung. Zudem ist als Entgelt für die Beförderung auch das mittelbar durch die vertragliche Sicherstellung der Fahrten erlangte Entgelt für die Rehabilitationsmaßnahmen selbst zu berücksichtigen. Der Fahrdienst ist ferner nicht nach der Freistellungs-Verordnung von der Genehmigungspflicht freigestellt. Das würde voraussetzen, dass die Patienten von einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt zu Behandlungszwecken befördert würden. Das von der Klägerin betriebene am-

bulante Gesundheitszentrum ist aber weder ein Krankenhaus noch eine Heilanstalt. Darunter hat der Ordnungsgeber nur stationäre Einrichtungen verstanden und den Kreis der von der Befreiung erfassten Einrichtungen auch zwischenzeitlich nicht auf ambulante Einrichtungen erweitert. Zudem werden die Patienten der Klägerin nicht zu sonstigen Behandlungszwecken im Sinne der Verordnung befördert. Das wäre nur der Fall, wenn sie zu einer Behandlung in einer dritten Einrichtung befördert werden müssten, die in den Behandlungsablauf bei der befördernden Einrichtung selbst integriert wäre.

BVerwG 10 C 1.19 – Urteil vom 8. Mai 2019

Keine Pflicht zur förmlichen Anhörung kreisangehöriger Gemeinden vor Festlegung des Kreisumlagesatzes

Kreisangehörige Gemeinden müssen vor Erlass einer Satzungsbestimmung über die Höhe des Kreisumlagesatzes nicht förmlich angehört werden.

Im Februar 2013 beschloss der Landkreis Nordwestmecklenburg seine Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und legte darin nach § 23 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern den Kreisumlagesatz auf 43,67 % fest, ohne die davon betroffenen Gemeinden vorher förmlich anzuhören. Im September 2013 setzte die beklagte Landrätin gegenüber der klagenden Gemeinde die Kreisumlage für das Jahr 2013 fest. Das Verwaltungsgericht hat den Kreisumlagebescheid aufgehoben. Während des Berufungsverfahrens hat der Landkreis nach förmlicher Anhörung seiner kreisangehörigen Gemeinden den Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2013 erneut auf 43,67 % festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Änderungssatzung sei nichtig, weil sie eine Nachtragshaushaltssatzung darstelle und keiner der in der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern abschließend aufgezählten Fälle vorliege, in denen eine solche ergehen dürfe. Die ursprüngliche Satzungsbestimmung über die Festlegung des Kreisumlagesatzes sei ebenfalls nichtig, weil die kreisangehörigen Gemeinden vor ihrem Erlass nicht förmlich angehört worden seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht geht zwar im Ansatz zutreffend davon aus, dass das Selbstverwaltungsrecht der klagenden Gemeinde nicht nur verletzt wird, wenn die Erhebung der Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Kreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt. Bei Festsetzung der Kreisumlage muss der Kreis daher nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der von der Kreisumlage betroffenen Gemeinden berücksichtigen. Jedoch lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen, auf welche Weise dies zu erfolgen hat. Es obliegt daher vorrangig dem Landesgesetzgeber festzulegen, ob den Kreis bei Festlegung des Kreisumlagesatzes Verfahrenspflichten treffen und ob solchen Verfahrenspflichten Verfahrensrechte der betroffenen Gemeinden korrespondieren. Soweit derartige Regelungen fehlen, sind die Kreise in der Pflicht, ihr Rechtssetzungsverfahren derart auszugestalten, dass die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.

Die Sache war an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, weil es - von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent - nicht geprüft hat, ob die streitige Kreisumlage dazu führt, dass die finanzielle Mindestausstattung der klagenden Gemeinde unterschritten wird.

BVerwG 10 C 6.18 - Urteil vom 29. Mai 2019

Zur Ausgleichspflicht bei nicht auskömmlichem Verbundtarif im ÖPNV

Schreibt der Aufgabenträger für die Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr die Anwendung eines für das Verkehrsunternehmen nicht auskömmlichen Verbundtarifs vor, hat er die Wahl, die Mindereinnahmen entweder durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift i.S.d.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 auszugleichen.

Die Klägerin ist ein Personenbeförderungsunternehmen, das Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringt. Sie begehrt eine Genehmigung für die eigenwirtschaftliche Verkehrserbringung für mehrere Buslinien im Zuständigkeitsbereich des beklagten Kreises. Dieser rief als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Dezember 2012 interessierte Verkehrsunternehmen zur Abgabe eigenwirtschaftlicher Anträge für ein Linienbündel von insgesamt sechs Buslinien auf. Die Bekanntmachung nahm Bezug auf den Nahverkehrsplan des Kreises, der u.a. die Anwendung eines bestimmten Verbundtarifs festlegt.

Im Januar 2013 beantragte die Klägerin mit drei eigenständigen Anträgen, die unterschiedliche Modalitäten für die Verkehrserbringung enthielten, die Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Betrieb für das Linienbündel. Diese Anträge wurden abgelehnt. Nach erfolglos gebliebenen Widerspruchsverfahren hat die Klägerin Klage erhoben. Während des Klageverfahrens führte der beklagte Kreis ein EU-weites Ausschreibungsverfahren für das Linienbündel durch, an dem sich die Klägerin erfolgreich beteiligte. Daraufhin erhielt sie die Genehmigung für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des Linienbündels. Über den dagegen erhobenen Widerspruch der Klägerin ist noch nicht entschieden.

Die Klage auf Erteilung einer Genehmigung für den eigenwirtschaftlichen Betrieb des Linienbündels ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Erteilung der begehrten Genehmigung zwingende Versagungsgründe entgegenstehen. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist die Klägerin zum eigenwirtschaftlichen Betrieb des Linienbündels nur in der Lage, wenn die ihr durch den auferlegten Verbundtarif entstehenden Mindereinnahmen durch eine allgemeine Vorschrift i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ausgegli-

chen werden. Deren Erlass kann die Klägerin aber nicht beanspruchen. Vielmehr hat der Aufgabenträger die Wahl, die durch Anwendung eines für das Verkehrsunternehmen nicht auskömmlichen Verbundtarifs entstehenden Mindereinnahmen entweder durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 auszugleichen. Zudem muss eine solche allgemeine Vorschrift den interessierten Verkehrsunternehmen bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe eines Angebots zugänglich sein, um ihre diskriminierungsfreie Anwendung sicherzustellen. Im bereits laufenden Genehmigungsverfahren kann sie nicht mehr erlassen werden.

BVerwG 10 C 3.19 - Urteil vom 10. Oktober 2019

1. Wehrdienstsenat

Haar- und Barterlass

Am 31. Januar 2019 hatte sich der 1. Wehrdienstsenat mit einer Wehrbeschwerde eines Stabsfeldwebels zu befassen, der nach eigenen Angaben ein Anhänger der Gothic-Kultur ist und darum lange Haare tragen möchte. Dies verbietet jedoch die Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“, die auch als Haar- und Barterlass der Bundeswehr bezeichnet wird. Nr. 202 ZDv A-2630/1 enthält die klare Anweisung, dass männliche Soldaten die Haare kurz geschnitten tragen müssen. Der Stabsfeldwebel hielt die Vorschrift für diskriminierend. Sie gestatte es weiblichen Soldatinnen, die Haare lang und am Hinterkopf zusammengebunden zu tragen. Ein tragfähiger Grund für die Ungleichbehandlung der männlichen Soldaten bestehe nicht.

Den Antrag des Soldaten auf Aufhebung der Regelung hat das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis zurückgewiesen. Das Gleichberechtigungsgesetz schließt es nach der Rechtsprechung des Senats nicht aus, für Soldatinnen und Soldaten unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Dienstkleidung und Haartracht bei der Dienstausbildung

vorzusehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 WRB 2.12, 1 WRB 3.12 - BVerwGE 149, 1). Allerdings bedürfen Regelungen, die in die Freiheit des Einzelnen, seine äußere Erscheinung individuell zu gestalten, eingreifen, einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Dies folgt aus der in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit, die auch den Soldaten davor schützt, ohne gesetzliche Grundlage durch dienstliche Weisungen Einschränkungen seines persönlichen Erscheinungsbildes hinnehmen zu müssen. Eine solche ausreichende gesetzliche Grundlage enthält § 4 Abs. 3 Satz 2 SG nicht. Die Norm ermächtigt jedenfalls in der seit 2017 geltenden Fassung nur zu Bestimmungen über die Uniform und die Kleidungsstücke, die mit der Uniform getragen werden. Weder dem Wortlaut der Norm noch den Gesetzgebungsmaterialien ist eindeutig zu entnehmen, dass der Erlassgeber im Sachzusammenhang mit der Festlegung einer Kleiderordnung auch zu notwendig in den privaten Lebensbereich hineinwirkenden Regelungen über die Gestaltung von Körperbestandteilen von Soldatinnen und Soldaten ermächtigt wird.

Da die früher geltende Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 SG aber weiter ausgelegt worden ist und ein einheitliches Auftreten der Bundeswehr im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit geboten ist, sind die Dienstvorschriften bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig weiter anzuwenden. Das Parlament wird bei der anstehenden Neuregelung auch darüber zu befinden haben, ob eine unterschiedliche Regelung der Haartracht von Männern und Frauen in der Bundeswehr künftig weiterhin geboten ist.

BVerwG 1 WB 28.17 - Beschluss vom 31. Januar 2019

Aufstieg in die Offizierslaufbahn

Für viele Unteroffiziere ist der Aufstieg in die Offizierslaufbahn ein lang gehegter Berufswunsch. Das Soldatenrecht eröffnet traditionell auch Feldwebeln ohne allgemeine Hochschulreife den Aufstieg in den „höheren Dienst“, d.h. in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes. Jedes Jahr finden in den Offiziersschulen des Heeres, der Marine und der Luftwaffe die dafür in § 29 der

Soldatenlaufbahnverordnung vorgesehenen Auswahllehrgänge statt. Dann bildet das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aus den Lehrgangsergebnissen, den dienstlichen Beurteilungen und der Eignungsfeststellung in einem Assessmentcenter die Gesamtnoten. Darauf aufbauend erstellt es eine Rangliste und lässt die besten Absolventen für die Offizierslaufbahn zu. Im Jahr 2017 waren das elf Kandidaten.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über den Fall eines Hauptfeldwebels aus dem Bereich der Luftwaffe zu entscheiden, der in diesem Verfahren den Rang Nr. 13 erreicht hatte. Er machte u.a. geltend, dass der Auswahllehrgang bei der Luftwaffe wesentlich schwieriger gewesen sei als im Bereich des Heeres. Daher seien die Abschlüsse nicht vergleichbar. Er habe innerhalb der Luftwaffe als zweitbesten Teilnehmer abgeschlossen und müsse deswegen als Offizier für den Bereich der Luftwaffe übernommen werden.

Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei einem Vergleich der Prüfungsordnungen von Luftwaffe, Marine und Heer erhebliche Unterschiede festgestellt und dies beanstandet. Nach Art. 33 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 SG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dieser Bewerbungsverfahrensanspruch verpflichtet den Dienstherrn nicht nur zur leistungsgerechten Auswahl, sondern auch zur chancengleichen Behandlung aller Bewerber. Erfolgt die Zulassung zur Laufbahn der Offiziere auf der Grundlage einer Prüfung oder eines Prüflerlehrgangs, so müssen für alle Bewerber so weit wie möglich gleiche Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten. Dies erfordert für den Auswahllehrgang zum Offizier des Truppendienstes eine einheitliche Prüfungsordnung, so dass er für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich schwer ist.

Der Antrag auf nachträgliche Zulassung zur Offizierslaufbahn hatte jedoch keinen Erfolg. Da für die Zulassung ein die Teilstreitkräfte übergreifendes Ranking vorgesehen war, konnte das Gericht dem Antragsteller nicht allein aufgrund des Um-

standes, dass er zweitbesten Luftwaffenfeldwebel war, den Laufbahnaufstieg zusprechen. Durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit des bisherigen Verfahrens wurde ihm aber die Möglichkeit zur Wiederholung des Auswahlverfahrens in einem neuen einheitlichen Prüfungsrahmen eröffnet.

BVerwG 1 WB 8.18 – Beschluss vom 31. Januar 2019

Rücknahme einer Dienstfahrerlaubnis

Der 1. Wehrdienstsenat hatte sich am 7. November 2019 mit der Entziehung einer militärischen Dienstfahrerlaubnis zu befassen. Es ging um einen Stabsgefreiten, der sich im Jahr 2017 für zehn Jahre als Soldat auf Zeit verpflichtete, vereinbarungsgemäß bei der Bundeswehr den Führerschein (Klasse B) machen durfte und im Juni 2017 die entsprechende Dienstfahrerlaubnis bekam. Die Straßenverkehrsbehörde lehnte allerdings die Umschreibung der Dienstfahrerlaubnis in eine allgemeine Fahrerlaubnis ab, weil der Soldat im Jahr 2016 wegen unerlaubten Betäubungsmittelbesitzes verurteilt worden war und damals nach den Feststellungen im Strafverfahren regelmäßig Cannabis konsumiert hatte. Daraufhin nahm die Zentrale Militärkraftfahrstelle mit Bescheid vom 1. Februar 2018 auch die Dienstfahrerlaubnis wegen Zweifeln an der Fahreignung zurück.

Der Soldat begründete seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung damit, dass er vor Dienstantritt den Cannabiskonsum endgültig eingestellt habe. Er habe sich 2016 selbst angezeigt, um mit dem Drogenkonsum endgültig Schluss zu machen und ein neues Leben zu beginnen. Er sei – wie es die Fahrerlaubnisrichtlinie vorschreibe – seit mehr als einem Jahr abstinent und habe zum Nachweis dafür seit Januar 2018 drei freiwillige Drogentests durchgeführt.

Dieses Vorbringen hatte keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Rücknahme der Dienstfahrerlaubnis rechtmäßig war. Die Dienstfahrerlaubnis nach § 26 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hätte im Juni 2017 nicht erteilt werden dürfen, weil die Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht nachgewiesen war. An die Erteilung einer

militärischen Dienstfahrerlaubnis können in Bezug auf die Fahreignung keine geringeren Anforderungen gestellt werden als im zivilen Bereich. Ist in der Vergangenheit regelmäßig Cannabis konsumiert worden, muss gemäß Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV eine einjährige Abstinenz von dem Suchtstoff nach Entgiftung und Entwöhnung nachgewiesen werden. Nach den einschlägigen Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen sind innerhalb des Abstinenzjahres vier unvorhersehbar anberaumte Laboruntersuchungen eines unabhängigen und zertifizierten Instituts vorzulegen. Da jedenfalls ein solcher Nachweis unangemeldeter Kontrollen fehlte, war die Rücknahme ermessensgerecht.

BVerwG 1 WB 30.18 - Beschluss vom 7. November 2019

2. Wehrdienstsenat

Steuerhinterziehung eines Reserveoffiziers

Der 2. Wehrdienstsenat hatte über einen Major der Reserve zu entscheiden, der über mehrere Jahre hinweg falsche Angaben zu seinem Hauptwohnsitz machte und sich dadurch bei der Einkommensteuer für drei Jahre einen unberechtigten Werbungskostenabzug für doppelte Haushaltsführung im Umfang von ca. 13 000 € erschlich. Deswegen hatte ihn das Truppendienstgericht in den Dienstgrad eines Oberleutnants der Reserve herabgesetzt. Seine Berufung begründete der Soldat u.a. damit, dass die steuerrechtliche Rechtsprechung zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung unklar gewesen sei und dass er sich in einem Verbotsirrtum befunden habe.

Mit beiden Einwänden hatte der Reserveoffizier keinen Erfolg. Denn die steuerrechtliche Rechtsprechung zur Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG stellt bei alleinstehenden Arbeitnehmern schon seit dem Jahre 1994 unverändert darauf ab, wo der Schwerpunkt der Lebensinteressen liegt. Ist der Lebensmittelpunkt am Ort der Beschäftigung, sind die Mehrkosten einer doppelten Haushaltsführung nicht beruflich bedingt. Da der frühere

Soldat insbesondere zur Größe der Wohnung am Beschäftigungsort falsche Angaben gemacht und einen unrichtigen Umzugsbeleg vorgelegt hatte, glaubte der Senat ihm den behaupteten Irrtum über das Unrecht seines Tuns nicht.

Begeht ein Reserveoffizier – wie hier – vorsätzlich und wiederholt Steuerhinterziehung im fünf- oder sechsstelligen Bereich, dann begründet dies ein unwürdiges Verhalten i.S.v. § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 SG. Dies schließt seine Wiederverwendung im bisherigen Dienstgrad regelmäßig aus. Darum hat der 2. Wehrdienstsenat die Herabsetzung um zwei Dienstgrade bestätigt.

BVerwG 2 WD 11.18 - Urteil vom 7. März 2019

Aufsichtsversagen bei einem Schießunfall

In mancherlei Hinsicht aus dem Rahmen fiel das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen einen Oberfeldwebel, der bei einem Übungsschießen mit scharfer Munition auf einem Truppenübungsplatz als Sicherheitsoffizier eingesetzt wurde. Bei dem Gefechtsschießen kam es zu einem gravierenden Unfall. Ein Mannschaftssoldat einer hinten stehenden Gruppe schoss einem Kameraden in der vorderen Reihe durch die Brust. Das Opfer überlebte den Durchschuss aufgrund glücklicher Umstände weitgehend unbeschadet. Gegenstand des Disziplinarverfahrens war nicht der Vorwurf fahrlässiger Körperverletzung. Dem Oberfeldwebel wurde vorgehalten, seine Pflichten als Sicherheitsoffizier durch mangelnde Beachtung der Sicherheitsvorschriften – insbesondere der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 44/10 „Schießsicherheit“ (Stand 2013) – verletzt zu haben.

Diesen Vorwurf sah der 2. Wehrdienstsenat nach einer aufwändigen Beweisaufnahme als erwiesen an. Der Oberfeldwebel hatte entgegen Nr. 632 ZDv 44/10 durch die Zündung eines Bodensprengpunktes an der Übung mitgewirkt, statt – wie vorgeschrieben – sich ganz auf seine Sicherheitsaufgabe zu konzentrieren. Infolgedessen stand er bei dem Gefechtsschießen zu weit vorne auf der Höhe der vorderen Gruppe. Er war jedoch nach Nr. 624 ZDv 44/10 verpflichtet, seinen Standpunkt so zu wählen, dass er die Einhaltung der

Sicherheitsbestimmungen in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich überwachen und jederzeit auf das ihm unterstellte Sicherheitspersonal einwirken konnte. Von seiner Position aus war es ihm jedoch nicht möglich, die im Sinne der Gefahrenvorsorge kritischere hintere Schützenreihe zu überwachen und die ihm dort unterstellten Sicherheitsgehilfen anzuweisen. Schließlich stellte er entgegen Nr. 628 ZDv 44/10 nicht sicher, dass sich die Schützen der vorderen Gruppe nicht im Gefahrenbereich der Waffen der hinteren Gruppe befanden. Diese Fehler führten zu einer Gefährdung der Schießsicherheit.

Durch sein Verhalten verletzte der Oberfeldwebel fahrlässig die Pflicht zum treuen Dienen und missachtete fahrlässig Befehle. Denn die ZDv 44/10 ist ein vom Staatssekretär gezeichneter Sicherheitsbefehl. Bei der Maßnahmebemessung ging der 2. Wehrdienstsenat davon aus, dass fahrlässige Verstöße gegen Vorschriften, die speziell die Schießsicherheit betreffen und damit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) dienen, regelmäßig die Herabsetzung im Dienstgrad rechtfertigen. Davon ausgehend prüfte der Senat, ob ein besonders schwerer oder minder schwerer Fall vorlag. Zugunsten des Soldaten fiel ins Gewicht, dass der Unfall nicht allein auf seinem Versagen beruhte. Auch die Schießleitung und der Schütze hatten erhebliche Fehler gemacht. Ferner fiel eine beachtliche Nachbewährung zu Gunsten des Oberfeldwebels ins Gewicht. Daher verhängte der 2. Wehrdienstsenat – wie vom Bundeswehrdisziplinaranwalt beantragt – ein Beförderungsverbot für die Dauer von 15 Monaten mit einer gleich langen Bezügekürzung.

BVerwG 2 WD 20.18 – Urteil vom 4. Juli 2019

Disziplinarverfahren gegen Heranwachsende

Im Juli 2019 hatte der 2. Wehrdienstsenat über das unerlaubte Fernbleiben vom Dienst eines Obergefreiten zu entscheiden. Er war zur Tatzeit 19-jährig, hatte sich verliebt und war am Montag, den 1. September 2014, auf der Fahrt zum Dienst nach eigenen Angaben wieder umgekehrt, weil es seiner Freundin schlecht ging. In der zweiten Woche seiner Abwesenheit meldete

er sich bei einem standortfremden Sanitätsversorgungszentrum unter Vorspiegelung falscher Tatsachen krank. Die entsprechende Krankenschreibung legte er aber seiner Dienststelle nicht vor. Erst am Montag, den 15. September 2014, trat er seinen Dienst wieder an. Sein Kompaniechef verhängte wegen des Dienstvergehens am 2. Oktober 2014 eine Geldbuße von 800 €. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft hielt diese Maßnahme für unzureichend, so dass mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde. Das Truppendienstgericht stellte das Verfahren jedoch unter Feststellung eines Dienstvergehens ohne weitere Sanktion ein.

Auf die Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft verhängte der 2. Wehrdienstsenat ein Beförderungsverbot für die Dauer von zwölf Monaten. Er bekräftigte zunächst seine Rechtsprechung, dass das unerlaubte Fernbleiben vom Dienst als Wehrstraftat nach § 15 Abs. 1 WStG ein schweres Dienstvergehen darstellt. Es zieht bei einmaliger kürzerer Abwesenheit in der Regel die Dienstgradherabsetzung, bei wiederholtem oder längerem Fernbleiben sogar die Entfernung aus dem Dienst nach sich. Im vorliegenden Fall lag eine einmalige eigenmächtige Abwesenheit vor, die mit rund zwei Wochen Dauer noch als kürzerer Zeitraum zu bewerten ist. Sie wurde auch nicht durch das bloße Erscheinen bei einem Truppenarzt und durch dessen Empfehlung „krank zu Hause“ beendet. Vielmehr bedarf ein Soldat für das Fernbleiben vom Dienst der Erlaubnis seines Disziplinarvorgesetzten. Daran fehlte es während der gesamten Zeit.

Von der Degradierung konnte gleichwohl abgesehen werden, weil ein minder schwerer Fall vorlag. Für junge Soldaten im Alter von 18 bis 21 Jahren gelten zwar nicht generell mildere Maßstäbe. Heranwachsende können nur analog § 105 Abs. 1 JGG eine mildere Behandlung erfahren, wenn bei ihnen personenbezogen eine jugendliche Unreife festgestellt wird oder wenn in dem angeschuldigten Verhalten tatbezogen eine jugendliche Unreife hervortritt. Da sich der junge Soldat im vorliegenden Fall spontan und unüberlegt zum Fernbleiben entschloss, zwischendurch bei einem

Truppenarzt vorstellig wurde, dann die ihm günstige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aber nicht weiterleitete, wirkte sein gesamtes Verhalten planlos und unreif. Als weiterer Milderungsgrund kam hinzu, dass der Soldat bereits erhebliche Nachteile im beruflichen Fortkommen durch das faktische Beförderungsverbot des laufenden Verfahrens erlitten hatte und dass das Verfahren

entgegen Art. 6 Abs. 1 EMRK zu lange gedauert hatte. Dabei wurde erstmals der Zeitraum bis zur Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens als überlang beanstandet. Mit der Verhängung des Beförderungsverbots entfiel kraft Gesetzes die Disziplinarbuße.

BVerwG 2 WD 19.18 - Urteil vom 18. Juli 2019



Rechtsprechungsvorschau 2020

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2020 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminüber-

sichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Familienzusammenführung zu einem zwischenzeitlich volljährig gewordenen minderjährigen Flüchtling	51
<i>BVerwG 1 C 9.19 und 10.19</i>	
Abgrenzung des subsidiären Schutzstatus vom Abschiebungsschutz wegen einer menschenrechtswidrig schlechten humanitären Lage	51
<i>BVerwG 1 C 11.19</i>	
Aufhebung des § 100a BVFG als Grund für ein Wiederaufgreifen abgeschlossener Spätaussiedlerbescheinigungsverfahren?	52
<i>BVerwG 1 C 23.19</i>	

2. Revisionssenat

Auskunft aus der Personalakte (Disziplinarakte) eines Beamten an Journalisten	52
<i>BVerwG 2 C 41.18</i>	
Disziplinare Ahndung des Besitzes kinderpornografischen Materials bei Strafvollzugsbeamten	53
<i>BVerwG 2 C 12.19</i>	
Hinreichende Gesetzesgrundlage für die Regelung der Tätowierung von Polizeibeamten in Bayern ..	53
<i>BVerwG 2 C 13.19</i>	

3. Revisionssenat

Rhein-Ruhr-Express	54
<i>BVerwG 3 A 1.19 und 2.19</i>	
Zulässigkeit von Werbegaben durch Apotheken	54
<i>BVerwG 3 C 20.18</i>	
Stuttgart 21 – Planfeststellungsabschnitt 1.3a	54
<i>BVerwG 3 C 2.19 und 3.19</i>	

4. Revisionssenat

Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz	55
<i>BVerwG 4 C 6.18 – 8.18</i>	

Emissionskontingente in einem Industriegebiet	56
<i>BVerwG 4 CN 5.19</i>	
5. Revisionsssenat	
Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von BAföG-Leistungen für Studierende	56
<i>BVerwG 5 C 11.18</i>	
Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer	56
<i>BVerwG 5 C 3.19 D</i>	
Beihilfe für Kontrazeptiva?	57
<i>BVerwG 5 C 4.19</i>	
Verwendung des in einer Behindertenwerkstatt erzielten Einkommens für den jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag?	57
<i>BVerwG 5 C 9.19</i>	
Kürzung der Conterganrente wegen Leistungen eines anderen Staates	57
<i>BVerwG 5 C 2.20</i>	
Streit um die Beachtlichkeit einer auf die Änderung der Ausschreibungspraxis gestützten Zustimmungsverweigerung des Personalrats	58
<i>BVerwG 5 P 7.19</i>	
Zum Auskunftsrecht des Personalrats bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten	58
<i>BVerwG 5 P 11.19</i>	
6. Revisionsssenat	
Klage gegen postrechtliche Entgeltgenehmigung	59
<i>BVerwG 6 C 1.19</i>	
5G-Versteigerungsanordnung	59
<i>BVerwG 6 C 3.19</i>	
Aufhebung der Zulassung für bundesweites Fernsehprogramm	60
<i>BVerwG 6 C 4.19 und 6.19</i>	
Klage auf Schließung der Air Base Ramstein wegen US-Drohneinsätzen	61
<i>BVerwG 6 C 7.19</i>	
7. Revisionsssenat	
Klagen gegen den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven	61
<i>BVerwG 7 A 8.19 - 11.19</i>	
Abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm	62
<i>BVerwG 7 C 19.18</i>	
Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für ein Kernkraftwerk	62
<i>BVerwG 7 C 4.19</i>	
8. Revisionsssenat	
Anlassbezogene Sonntagsöffnung in Herrenberg	62
<i>BVerwG 8 CN 1.19</i>	

Anlassbezogene Sonntagsöffnung in Mönchengladbach	63
<i>BVerwG 8 CN 3.19</i>	
Anspruch eines IHK-Mitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband	63
<i>BVerwG 8 C 23.19</i>	
9. Revisionsenat	
Neubau der Bundesautobahn A 94 von Kirchham bis Pocking	64
<i>BVerwG 9 A 20.18</i>	
Ausbau der A 1 zwischen Münster-Nord und Greven	64
<i>BVerwG 9 A 28.18</i>	
Erweiterung der A 7 in Hamburg	64
<i>BVerwG 9 A 2.19</i>	
Klagen gegen die Feste Fehmarnbeltquerung	64
<i>BVerwG 9 A 5.19 - 7.19 und 9.19 - 13.19</i>	
Neubau der Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda	65
<i>BVerwG 9 A 8.19, 22.19 und 23.19</i>	
A 281 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße in Bremen	66
<i>BVerwG 9 A 18.19 und 19.19</i>	
10. Revisionsenat	
Zugang zu amtlichen Informationen des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftslegung der politischen Parteien	66
<i>BVerwG 10 C 16.19 und 17.19</i>	
1. Wehrdienstsenat	
Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses	66
<i>BVerwG 1 WRB 1.19 und 1 WB 20.19</i>	
Arbeitszeitregelung bei NATO-Übung	67
<i>BVerwG 1 WB 21.19, 22.19, 28.19, 29.19, 36.19, 42.19, 48.19 und 49.19</i>	
Rechtsschutz bei erneuter Beurteilung	68
<i>BVerwG 1 WRB 2.19</i>	
2. Wehrdienstsenat	
Merkwürdige Baumfällarbeiten	68
<i>BVerwG 2 WD 9.19</i>	
Mehrfacher Kindesmissbrauch	69
<i>BVerwG 2 WD 10.19</i>	
Geldgeschenk als Dienstvergehen	69
<i>BVerwG 2 WD 18.19</i>	

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2020

5G-Mobilfunktechnologie	59	Gesetzesgrundlage	53
Abfallrecht.....	62	Gewerbebetrieb.....	56
Abschiebungsverbot	51	IHK-Mitglied	63
Air Base Ramstein	61	Immaterieller Nachteil	56
Änderung der Rechtslage.....	52	Industriegebiet	56
Anrechnung ausländischer Zahlungen	57	Informationszugang	66
Apotheken	54	Kammeraustritt.....	63
Arbeitszeitregelung.....	67	Kernkraftwerk	62
Aufwendungsersatz.....	55	Kinderpornografie.....	53
Ausbau der Schieneninfrastruktur	54	Kindesmissbrauch.....	69
Auskunft aus Personalakte.....	52	Klärschlamm Entsorgung	62
Auskunftsrecht	58	Kostenbeitrag für Jugendhilfeleistungen.....	57
BAföG-Leistungen.....	56	Lärmemissionskontingente	56
Bebauungsplan	56	Lärmschutzmaßnahmen.....	54, 55
Behindertenwerkstatt	57	Minderjähriger.....	51
Beihilfefähigkeit von Kontrazeptiva.....	57	NATO-Übung	67
Betriebsgenehmigung.....	62	Personalrat.....	58, 58
Beurteilung	68	Planfeststellungsbeschluss	54, 61
Briefsendungen	59	Politische Partei.....	66
Bundesautobahn A 1.....	64	Polizeivollzugsbeamter.....	53
Bundesautobahn A 281.....	66	Preisbindung von Arzneimitteln	54
Bundesautobahn A 49.....	65	Rechenschaftsbericht.....	66
Bundesautobahn A 7	64	Regionalfensterprogramm	60
Bundesautobahn A 94.....	64	Rundfunkmedienrecht.....	60
Bundeswehrmaterial.....	68	Sonntagsöffnung.....	62, 63
Conterganrente.....	57	Spätaussiedlerbescheinigung.....	52
Dienstpostenbesetzung.....	58	Stellenausschreibung.....	58
Dienstvergehen.....	69	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung.....	62
Disziplinarmaßnahme	53, 68, 69	Straßenvorhaben	54
Disziplinarrechtliches Verwertungsverbot	52	Student	56
Drohneneinsatz	61	Stuttgart 21.....	54
Einkommen.....	57	Subsidiärer Schutzstatus	51
Eisenbahnstreckenausbau	61	Tätowierung.....	53
Entgeltgenehmigung	59	Überlanges Gerichtsverfahren	56
Entschädigung.....	56	Umweltbelange.....	54
Familiennachzug.....	51	Unternehmensflurbereinigung.....	65
Fernsehvollprogramm	60	Versteigerungsanordnung.....	59
Feste Fehmarnbeltquerung	64	Verwaltungspraxisänderung.....	58
Flüchtling.....	51	Wasserrahmenrichtlinie	65
Fluglärm.....	55	Werbegaben	54
Geldgeschenk.....	69	Wiederaufgreifen des Verfahrens	52
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	66	Zustimmungsverweigerung	58

Vorschau 2020

1. Revisionsssenat

Familienzusammenführung zu einem zwischenzeitlich volljährig gewordenen minderjährigen Flüchtling

Die Kläger, eine 1978 geborene syrische Staatsangehörige und drei ihrer Kinder, begehren die Erteilung von Visa zum Zwecke der Familienzusammenführung zu einem weiteren Sohn der Klägerin, der als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist war, dem hier der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war und der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Hierzu berufen sie sich u.a. auf ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung von Art.10 Abs. 3 Buchst. a FamilienzusammenführungsRL (Urteil vom 12. April 2018 - C-500/16), der entschieden hatte, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

Die Botschaft hatte die Visaanträge abgelehnt und sich im Verfahren u.a. darauf berufen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 36 Abs. 1 AufenthG für die Frage, ob die „Referenzperson“, zu welcher der Familiennachzug erfolgen solle, „minderjährig“ sei, auf den Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung abzustellen sei und der Anspruch auf einen „privilegierten“ Nachzug eines Personensorgeberechtigten zu einem der Sorge bedürftigen Minderjährigen untergehe, wenn dieser im Laufe des Verfahrens volljährig werde. Die zu einem Fall aus den Niederlanden ergangene EuGH-Entscheidung sei auf die deutsche Rechtslage nicht übertragbar, kläre insbesondere nicht, ob und für welche Dauer den Eltern ein Aufenthaltstitel auch für die Zeit nach der Volljährigkeit zu erteilen sei, und unterscheide sich auch in dem zugrundeliegenden Sachverhalt.

Auf die von dem Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision der Bundesrepublik Deutschland wird das Bundesverwaltungsgericht erneut zum Familiennachzug zu (vormals) Minderjährigen und insbesondere darüber zu entscheiden haben, ob oder unter welchen Voraussetzungen das EuGH-Urteil auf die deutsche Rechtslage übertragbar ist.

BVerwG 1 C 9.19 und 10.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 22. April 2020

Abgrenzung des subsidiären Schutzstatus vom Abschiebungsschutz wegen einer menschenrechtswidrig schlechten humanitären Lage

Auf eine weitere Klärung der Frage, ob die Abgrenzung des subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) und des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK danach erfolgen muss, ob die schlechte humanitäre Lage von einem Akteur i.S.d. § 3c AsylG zielgerichtet hervorgerufen wird und welche Anforderungen an die Zielgerichtetheit eines Handelns bzw. Unterlassens zu stellen sind, zielt eine vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision.

Zugrunde liegt der Asylantrag einer in Mogadischu geborenen somalischen Staatsangehörigen. Er führte beim Bundesamt lediglich zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Ihre auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gerichtete Klage hatte beim Verwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Klägerin in Somalia aufgrund der dortigen katastrophalen humanitären Bedingungen zwar eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK drohe, dies aber nur einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, nicht aber einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG begründe, weil die Behandlung nicht zielgerichtet von einem Akteur i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 3c AsylG ausgehe. Für einen ernsthaften Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) fehle es an der erforderlichen individuellen Gefährdung.

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich mit der so vorgenommenen Abgrenzung und auch der Frage zu befassen haben, welche Anforderungen nicht nur an ein zielgerichtetes (Verfolgungs-) Handeln, aber auch ein schädigendes Unterlassen zu stellen sind, das subsidiären Schutz begründen könnte.

BVerwG 1 C 11.19

Aufhebung des § 100a BVFG als Grund für ein Wiederaufgreifen abgeschlossener Spätaussiedlerbescheinigungsverfahren?

Die Klägerin ist im Jahre 1950 in der ehemaligen Sowjetunion geboren und beantragte im September 1995 ihre Aufnahme in das Bundesgebiet. Sie siedelte im Frühsommer 2000 mit einem Aufnahmebescheid der Beklagten in die Bundesrepublik Deutschland über und beantragte die Ausstellung einer Bescheinigung für Spätaussiedler. Diese wurde ihr letztlich mit der Begründung verweigert, sie habe sich nicht durchgängig zum deutschen Volkstum bekannt und sei in ihrem ersten Inlandspass mit russischer Volkszugehörigkeit geführt worden. Widerspruch und Klage hiergegen blieben unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 BVFG in der mit Wirkung zum 7. September 2001 geänderten Fassung, nach der zwingend ein auch durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum erforderlich war, ohne Erfolg. Nach der Übergangsregelung des 100a Abs.1 BVFG waren dabei noch anhängige Anträge auf eine Spätaussiedlerbescheinigung auch bei Personen, die mit einem Aufnahmebescheid in das Bundesgebiet eingereist waren, nach dem (strengeren) Recht zu bescheiden, das nach dem 7. September 2001 galt.

Nachdem der Gesetzgeber im Jahre 2015 die Übergangsregelung des § 100a BVFG aufgehoben hatte und bereits 2013 auf ein Erfordernis des durchgängigen Bekenntnisses zum deutschen Volkstum verzichtet hatte, beantragte die Klägerin wegen einer entscheidungserheblichen Änderung der Rechtslage eine erneute Entscheidung über ihren Antrag auf Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder doch ein Wiederaufgreifen des früheren Verfahrens. Das Bundesverwaltungsamt lehnte dies ab, weil sich die Rechtsla-

ge weder durch eine geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch durch die vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen zu ihren Gunsten verändert habe. Die Klage hatte bei dem Oberverwaltungsgericht Erfolg, weil sich die Rechtslage durch die Aufhebung des § 100a Abs. 1 BVFG zu ihren Gunsten geändert habe; denn diese Regelung habe dazu geführt, dass die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nicht nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Übersiedlung (Frühsommer 2001), sondern nach der strengeren, ab dem 7. September 2001 gültigen Rechtslage zu beurteilen gewesen sei. Mit Aufhebung der Regelung reiche nunmehr wieder aus, dass sich die Klägerin bis zum Verlassen des Aussiedlungsgebiets zum deutschen Volkstum bekannt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob sich aus der Aufhebung des § 100a Abs. 1 BVFG 2001 im Jahre 2015 eine Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG für (während der Geltungsdauer des § 100a Abs. 1 BVFG 2001) bestands- oder rechtskräftig abgeschlossene Bescheinigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 BVFG ergibt oder ob in diesen Verfahren durch den Wegfall des § 100a Abs. 1 BVFG 2001 keine Änderung der Rechtslage und damit kein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG besteht.

BVerwG 1 C 23.19

2. Revisionssenat

Auskunft aus der Personalakte (Disziplinarakte) eines Beamten an Journalisten

Der Kläger, ein Journalist, beantragte beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ohne Erfolg Auskunft zu einem Disziplinarverfahren gegen einen ehemaligen Beamten der Behörde, der nach Bekanntwerden der rechtsterroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) die Vernichtung von Akten angeordnet haben soll.

Das Verwaltungsgericht hat das BfV verurteilt, dem Kläger auf sieben von neun konkret bezeichnete Fragen näher Auskunft zu erteilen. Im

Berufungsverfahren haben die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der ersten Frage übereinstimmend für erledigt erklärt. Im Übrigen hatte die Berufung des BfV insoweit teilweise Erfolg, als das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich einer Frage die Klage als unzulässig und im Übrigen das Auskunftsbegehren nur in einem weiter eingeschränkten Umfang (der zur Klarstellung im Tenor neu formuliert wurde) für begründet gehalten hat.

In dem Revisionsverfahren wird voraussichtlich u.a. die Frage zu klären sein, in welchem Verhältnis ein auf § 111 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) gestütztes Auskunftsbegehren zu dem disziplinarrechtlichen Verwertungsverbot gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) steht, wonach Eintragungen in der Personalakte über eine Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbots gemäß § 16 Abs. 1 BDG von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten sind.

BVerwG 2 C 41.18

Disziplinare Ahndung des Besitzes kinderpornografischer Materials bei Strafvollzugsbeamten

Der beklagte Beamte steht im Justizvollzugsdienst des klagenden Landes. Im August 2013 wurden auf einem Computer des Beklagten eine Vielzahl kinderpornografischer Bilder und Videos entdeckt; bei einer Hausdurchsuchung wurden ein weiterer PC, eine externe Festplatte, CDs und DVDs mit ebensolchem Material beschlagnahmt. Durch rechtskräftig gewordenen amtsgerichtlichen Strafbefehl wurde gegen den Beamten wegen öffentlichen Zugänglichmachens von kinderpornografischem Material gemäß § 184 b Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. eine Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten festgesetzt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit seiner im Januar 2015 erhobenen Disziplinar-klage strebt das klagende Land die disziplinargerichtliche Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis an. Das Verwaltungsgericht hat nach eigener Sachaufklärung und abweichend von dem Strafbefehl den Beamten lediglich wegen des Besitzes kinderpornografischer Materials ge-

mäß § 184 b Abs. 4 StGB a.F. für schuldig erachtet und auf eine Zurückstufung des Beamten in das nächstniedrigere Amt erkannt. Die dagegen gerichtete Berufung des Landes hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

In dem Revisionsverfahren wird voraussichtlich die Frage zu klären sein, ob bei der disziplinarischen Ahndung des außerdienstlichen Besitzes von kinderpornografischen Schriften bei einem Beamten im Justizvollzugsdienst ein besonderer Bezug zu dem Statusamt des Beamten vorliegt, der nach der Rechtsprechung des Senats unter der Geltung eines gesetzlichen Strafrahmens von bis zu zwei Jahren (§ 184b Abs. 4 StGB a.F.) wie bei beamteten Lehrern und Polizeibeamten dazu führt, dass der Orientierungsrahmen für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis reicht.

BVerwG 2 C 12.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. April 2020

Hinreichende Gesetzesgrundlage für die Regelung der Tätowierung von Polizeibeamten in Bayern

Der Kläger steht als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des beklagten Freistaats Bayern. Seinen Antrag, ihm die Genehmigung einer sichtbaren Tätowierung auf dem Unterarm mit einem verzierten Schriftzug „aloha“ zu erteilen, lehnte sein Dienstherr unter Hinweis auf eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren aus dem Jahr 2000 zum Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei ab.

Klage und Berufung des Beamten sind ohne Erfolg geblieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der inzwischen in Kraft getretenen Regelung des Art. 75 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenengesetzes (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Mai 2018) eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Reglementierung von Tätowierungen von (bereits im Dienst stehenden) Polizeivollzugsbeamten gesehen. Nach dieser Bestimmung kann der Dienstherr nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Er-

scheinungsbild der Beamten treffen, sofern es das Amt erfordert (Satz 1); dazu zählen auch Haar- und Barttracht und sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale (Satz 2).

Das Revisionsverfahren wird voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage geben, welche Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung zu stellen sind, die das zulässige Ausmaß von Tätowierungen bei Beamten regelt.

BVerwG 2 C 13.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. Mai 2020

3. Revisions Senat

Rhein-Ruhr-Express

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Aus- und Umbau der Schieneninfrastruktur für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) im Bereich zwischen Essen West und Essen-Steele Ost. Das Gesamtvorhaben RRX umfasst insgesamt 15 Planungsabschnitte auf der Achse Köln – Dortmund.

Die Kläger sind Anwohner der Strecke. Sie wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 31. Oktober 2018 und begehren dessen Ergänzung um weitere Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen. Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die Auswirkungen des Planvorhabens unzutreffend und unrealistisch erfasst worden seien. Sie und ihre Familien würden durch den Ausbau der Strecke Lärm und Erschütterungen ausgesetzt, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis gesundheitsschädlich seien.

BVerwG 3 A 1.19 und 2.19

Zulässigkeit von Werbegaben durch Apotheken

Die Klägerin betreibt eine Apotheke im Kreis Coesfeld. Die beklagte Apothekerkammer Westfalen-Lippe untersagte ihr im April 2014, Kunden beim Erwerb preisgebundener Arzneimittel Vorteile – beispielsweise Kuschelsocken oder eine Rolle

Geschenkpapier oder entsprechende Gutscheine – zu gewähren und dafür zu werben. Die dagegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat angenommen, an der Verfassungsmäßigkeit der für inländische Apotheken geltenden Vorschriften über die Preisbindung von Arzneimitteln bestünden auch unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. Oktober 2016 in der Rechtssache C-148/151 (DocMorris, Deutsche Parkinson Vereinigung) keine Bedenken. Dieser hatte entschieden, dass eine nationale Regelung, die die Festlegung einheitlicher Apothekenabgabepreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel vorsieht, eine unzulässige Beschränkung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union darstellt. Infolge des EuGH-Urteils ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts das deutsche Arzneimittelpreisrecht nicht auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anwendbar, so dass sie bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Patienten Boni und Rabatte gewähren können. Das Oberverwaltungsgericht ist der Rechtsauffassung, die inländischen Apotheken würden durch die für sie fortbestehende Preisbindung weder in ihrer durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit verletzt, noch liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor.

Gegen dieses Berufungsurteil wendet sich die Klägerin mit der vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

(Parallelverfahren: BVerwG 3 C 21.18)

BVerwG 3 C 20.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 9. Juli 2020

Stuttgart 21 – Planfeststellungsabschnitt 1.3a

Die Kläger, der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und die Schutzgemeinschaft Filder e.V., wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14. Juli 2016 für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.3a (Neubau-

strecke mit Station NBS einschließlich L 1192/ L1204, Südumgehung Plieningen)“. Der Planfeststellungsabschnitt 1.3a dient der Einbindung der Eisenbahn-Neubaustrecke zwischen Wendlingen und Ulm in den Bahnknotenpunkt Stuttgart und ist damit ein Bestandteil des Bahnprojekts „Stuttgart 21“. Gegenstand des Abschnitts ist der Neubau der parallel zur Bundesautobahn A 8 verlaufenden Eisenbahnstrecke zwischen den bereits bestandskräftig planfestgestellten Abschnitten 1.2 (Fildertunnel) und 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen), die Errichtung eines unterirdischen Bahnhofs in der Nähe des Flughafens, des Flughafentunnels als Zubringer zur Neubaustrecke sowie einzelner Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter, darunter u.a. der Umbau der Anschlussstelle Stuttgart-Plieningen der Bundesautobahn A 8. Daneben umfasst der Planfeststellungsabschnitt 1.3a den ca. 1,3 km langen und parallel zur Neubaustrecke führenden Lückenschluss der „Südumgehung Plieningen“ im Zuge der Landesstraße L 1192. Vorhaben- und Kostenträgerin dieser Straßenbaumaßnahme ist das beigeladene Land Baden-Württemberg.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Klagen teilweise stattgegeben. Zwar leide der Planfeststellungsbeschluss nicht an rechtserheblichen Verfahrensfehlern und verstoße auch nicht gegen striktes Recht; das Eisenbahn-Bundesamt habe es in Bezug auf die „Südumgehung Plieningen“ aber versäumt, die mit dem Straßenvorhaben verbundenen Auswirkungen auf Belange der Umwelt unabhängig von denen des Eisenbahnvorhabens abzuwägen. Dieser Fehler führe nicht zur Aufhebung, jedoch zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Sowohl die Kläger als auch die Beigeladenen, also die DB Netz AG und das Land Baden-Württemberg, haben Revision eingelegt. Die DB Netz AG und das Land Baden-Württemberg haben zudem beim Eisenbahn-Bundesamt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Heilung der vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Abwägungsfehler beantragt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 11. Ok-

tober 2019 den Plan zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. Juli 2016 festgestellt.

BVerwG 3 C 2.19 und 3.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 28. Mai 2020

4. Revisionsssenat

Erstattung von Aufwendungen für passiven Schallschutz

Die Kläger begehren die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz – FluglärmG) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV). Sie sind Eigentümer von Wohngrundstücken, die im festgesetzten Lärmschutzbereich des Verkehrsflughafens Frankfurt Main liegen. Das beklagte Land hat die Aufwendungen teilweise als erstattungsfähig anerkannt und im Übrigen unter Hinweis auf bereits durchgeführte Schallschutzmaßnahmen oder sonst hinreichenden Schallschutz abgelehnt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klagen abgewiesen. Der Umfang der Erstattungsfähigkeit sei tatsächlich und rechtlich zutreffend bestimmt worden. Die Kürzungen ergäben sich insbesondere aus den Regelungen zur Reduzierung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße bei Bestandsgebäuden (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 2. FlugLSV). Diese beruhten auf einer verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage und seien auch im Übrigen rechtmäßig. Hiergegen richten sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen der Kläger.

In den Revisionsverfahren wird u.a. zu klären sein, ob die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zur Verfassungsmäßigkeit der Verordnungsermächtigung im Fluglärmschutzgesetz sowie zur Wirksamkeit der Regelungen der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung mit Bundesrecht im Einklang stehen.

BVerwG 4 C 6.18 – 8.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2020

Emissionskontingente in einem Industriegebiet

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Bebauungsplan für ein Industriegebiet. Das Gebiet ist in einzelne Teilflächen aufgeteilt, für die der Bebauungsplan Lärmemissionskontingente festlegt. Auf den Teilflächen sind nachts 43, 46 und 54 dB(A)/qm zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten sei eine Gliederung nach § 1 Abs. 4 BauNVO und müsse grundsätzlich gewährleisten, dass in dem jeweiligen Industriegebiet vom Typ her erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden könnten (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 - BVerwGE 161, 53). Dazu reichten die festgesetzten Nachtwerte nicht aus. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen, wie hoch in einem gegliederten Industriegebiet das Emissionskontingent sein muss, damit auf einer der Teilflächen des Gebiets die Genehmigung aller gemäß § 9 BauNVO in einem Industriegebiet zulässigen Gewerbebetriebe gewährleistet ist.

BVerwG 4 CN 5.19

5. Revisionsssenat

Streit um die Verfassungsmäßigkeit der Höhe von BAföG-Leistungen für Studierende

Die Klägerin erhielt Leistungen für Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Sie hält die ihr im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 gewährten Leistungen für zu niedrig und begehrt höhere Leistungen. Zur Begründung macht sie insbesondere geltend, u.a. aus einem Vergleich mit den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ergebe sich, dass der im BAföG geregelte Bedarf für Studierende in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgelegt sei. Das Verfahren sei daher auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage blieb in

erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene und von der Klägerin eingelegte Revision zu entscheiden, mit der diese das Ziel der Bewilligung höherer BAföG-Leistungen weiterverfolgt.

BVerwG 5 C 11.18

Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer

Der Kläger begehrt eine Entschädigung wegen der aus seiner Sicht überlangen Dauer eines Gerichtsverfahrens.

Im Ausgangsverfahren hatte er Anfang Oktober 2010 Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung eines Ferienhauses erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 9. Januar 2012 abgewiesen, weil der für das Bauvorhaben vorgesehene Standort im Außenbereich liege. Hiergegen wandte sich der Kläger und beantragte am 27. Januar 2012 bei dem Oberverwaltungsgericht, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Ende Dezember 2015 erhob der Kläger dort eine Verzögerungsrüge. Mit Beschluss vom 22. November 2016 lehnte das Oberverwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

Im Oktober 2016 hat der Kläger die im Streit stehende Entschädigungsklage erhoben, mit der er geltend gemacht hat, dass die Dauer des Berufungszulassungsverfahrens überlang gewesen sei. Das für die Entschädigungsklage erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht hat diese abgewiesen. Es fehle jedenfalls an dem erforderlichen immateriellen Nachteil des Klägers. Denn er habe bereits vor Erlass des verwaltungsgerichtlichen Urteils auf seinem Grundstück ein Wochenendhaus ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet. Damit habe er die gesetzliche Vermutung, dass die Überlänge eines Gerichtsverfahrens mit einem immateriellen Nachteil für die Betroffenen verbunden sei, selbst widerlegt. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision, mit der er sein Entschädigungsbegehren weiterverfolgt.

BVerwG 5 C 3.19 D

Beihilfe für Kontrazeptiva?

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kontrazeptivum Jubrele.

Die 1964 geborene Klägerin ist Beamtin im Dienst des Beklagten. Im Jahr 2010 wurde bei ihr eine wachsende Geschwulst in der Gebärmutter (Uterusmyom) mit übermäßig starker Menstruationsblutung (Hypermenorrhoe) diagnostiziert, die seit 2011 mit Empfängnisverhütungsmitteln behandelt wird, welche den Wirkstoff Desogestrel enthalten. Unter der Therapie konnte das Myomwachstum gehemmt, die Blutungen auf ein Minimum reduziert und eine alternativ in Betracht zu ziehende Entfernung der Gebärmutter vermieden werden. Der beklagte Freistaat gewährte für die Kontrazeptiva zunächst Beihilfe, lehnte dies aber 2014 für das neu verordnete Präparat Jubrele mit der Begründung ab, das Arzneimittel sei zur Empfängnisverhütung zugelassen, nicht aber zur Therapie der Krankheit der Klägerin. Kontrazeptiva würden außerdem auch von Gesunden verwendet, seien daher der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und deshalb nicht beihilfefähig.

Die dagegen nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage auf Beihilfeleistungen hatte auch in zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Das der Klägerin verordnete Arzneimittel sei dazu bestimmt, durch Einwirkung auf den menschlichen Körper der Heilung oder Linderung einer Erkrankung zu dienen. In Anerkennung der Therapiehoheit des Arztes komme es auf die Bestimmung durch den verordnenden Arzt und nicht auf die arzneimittelrechtliche Zulassung an. Hiergegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision des Beklagten.

BVerwG 5 C 4.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. Juni 2020

Verwendung des in einer Behindertenwerkstatt erzielten Einkommens für den jugendhilfe-rechtlichen Kostenbeitrag?

Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von Kostenbeiträgen für die ihr von dem beklagten

Landkreis als Jugendhilfeträger gewährte Hilfe für junge Volljährige.

Die 1993 geborene Klägerin ist u.a. wegen einer geistigen Behinderung als schwerbehinderter Mensch mit einem höheren Grad der Behinderung anerkannt. Seit Dezember 2014 arbeitete sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen und erhielt dafür ein monatliches Nettoentgelt von durchschnittlich 88 €. Für ihre vollstationäre Unterbringung in einem Wohnheim für behinderte Menschen gewährte ihr der Beklagte Hilfe für junge Volljährige. Für diese Jugendhilfeleistung zog er die Klägerin für den streitigen Zeitraum von Januar 2015 bis Ende Juni 2016 zu Kostenbeiträgen aus ihrem Einkommen heran. Den von der Klägerin zu erbringenden monatlichen Kostenbeitrag setzte der Beklagte im Widerspruchsbescheid auf durchschnittlich 67 € fest und verlangte von ihr eine Nachzahlung i.H.v. 1 373,95 €. Bei der Berechnung des Kostenbeitrags ging er davon aus, dass 75 % des monatlichen Einkommens zu berücksichtigen seien, das die Klägerin im streitigen Zeitraum durch ihre Tätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen erzielt hatte.

Die dagegen von der Klägerin erhobene Klage hatte sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Die Kostenbeitragsbescheide seien rechtswidrig. Entgegen der Ansicht des Beklagten sei das durchschnittliche Monatseinkommen in dem der Jugendhilfeleistung vorausgegangenem Kalenderjahr maßgeblich. Zudem habe der Beklagte das ihm gesetzlich eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt, wonach er von der Erhebung eines Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen könne, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stamme, die dem Zweck der Jugendhilfeleistung diene. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

BVerwG 5 C 9.19

Kürzung der Conterganrente wegen Leistungen eines anderen Staates

Der 1962 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Republik Irland, in der er lebt. Er erhält

Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) wegen verschiedener Thalidomidschädigungen. Von dem monatlichen Bruttorentenbetrag i.H.v. 3 686 € zog die beklagte Conterganstiftung ab August 2013 einen Betrag von 1 109 € ab. In dieser Höhe erhält der Kläger als Thalidomidgeschädigter eine monatliche Rente des irischen Staates. Die Beklagte stützte sich auf die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG. Diese ordnet an, dass auf die Conterganrente Zahlungen anzurechnen sind, die wegen der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate von Andern, insbesondere von ausländischen Staaten, geleistet werden.

Die vom Kläger gegen die Anrechnung gerichtete Klage blieb vor den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, die Regelung über die Anrechnung ausländischer Zahlungen auf die deutsche Conterganrente verstoße nicht gegen Völker-, Unions- und Verfassungsrecht. Hiergegen wendet sich der Kläger, der dies anders beurteilt, mit seiner bei dem Bundesverwaltungsgericht erhobenen Revision. Diese hat das Oberverwaltungsgericht zugelassen, weil der Frage, ob § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG verfassungsgemäß sei, angesichts einer Vielzahl weiterer erstinstanzlich anhängiger Verfahren grundsätzliche Bedeutung zukomme.

BVerwG 5 C 2.20

Streit um die Beachtlichkeit einer auf die Änderung der Ausschreibungspraxis gestützten Zustimmungsverweigerung des Personalrats

Die Verfahrensbeteiligten streiten über die Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung in mehreren Stellenbesetzungsverfahren.

Der Antragsteller ist Personalrat eines nordrhein-westfälischen Jobcenters. Im Jahre 2016 waren in diesem Jobcenter drei Teamleiterstellen zu besetzen, die im bundesweiten Stellenanzeiger der Bundesagentur für Arbeit ausgeschrieben wurden. Die Auswahlentscheidung fiel auf Bewerber, die bis dahin jeweils in einem anderen Jobcenter tätig waren. Der Antragsteller verweigerte seine Zustimmung zu den für die Um-

setzung der Auswahlentscheidung erforderlichen Personalmaßnahmen mit der Begründung, die Maßnahmen verstießen gegen sein gesetzliches Mitbestimmungsrecht beim Absehen von Stellenausschreibungen i.S.d. § 75 Abs. 3 Nr. 14 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG). Seit 2012 seien vakante Stellen im Jobcenter zunächst nur dienststellenintern und erst dann extern ausgeschrieben worden, wenn die interne Ausschreibung zu keinen geeigneten Bewerbungen geführt habe. Von dieser Praxis sei in den in Rede stehenden Stellenbesetzungsverfahren abgewichen worden, ohne dass die beteiligte Geschäftsführerin des Jobcenters – was erforderlich gewesen sei – hierzu seine Zustimmung eingeholt hätte. Die Beteiligte ist der Auffassung, dass die Zustimmungsverweigerung unbeachtlich sei. Das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren hatte in den ersten beiden Instanzen keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zur Klärung der Frage zugelassen, ob der Mitbestimmungstatbestand des § 75 Abs. 3 Nr. 14 BPersVG auch erfüllt ist, wenn der Dienststellenleiter seine Verwaltungspraxis, zu besetzende Dienstposten zunächst intern auszuschreiben, ändert und Dienstposten, die besetzt werden sollen, extern ausschreibt.

BVerwG 5 P 7.19

Zum Auskunftsrecht des Personalrats bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten

Im Rahmen der Besetzung von Referatsleitungs- und Unterabteilungsleiterposten in einem Bundesministerium steht dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht zwar nicht zu. Der antragstellende Personalrat beansprucht die Feststellung, dass die Dienststellenleitung im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung aber verpflichtet sei, ihm bereits vor der Einbindung der Hausleitung in das Besetzungsverfahren, hilfsweise nach deren Entscheidung, alle eingegangenen Bewerbungen, die Beurteilungen aller Bewerber sowie deren Führungsprognosen, die Entscheidungsvorlage der Personalabteilung an die Hausleitung und das Votum der Gleich-

stellungsbeauftragten vorzulegen. Mit diesem Begehren blieb er in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsbeschwerde des Personalrats zugelassen. Sie kann dem Senat im Anschluss an den Beschluss vom 19. Dezember 2018 – BVerwG 5 P 6.17 – Gelegenheit geben, die rechtsgrundsätzlich bedeutsame Frage zu klären, wie weit das allgemeine Auskunftsrecht des Personalrats im Zusammenhang mit der Besetzung höherwertiger Dienstposten bzw. Beförderungsdienstposten ab Besoldungsgruppe A 16 reicht.

BVerwG 5 P 11.19

6. Revisions Senat

Klage gegen postrechtliche Entgeltgenehmigung

Der Kläger ist ein eingetragener Verein von Paket- und Expressdienstleistern. Er wendet sich gegen die Entgeltgenehmigung vom 4. Dezember 2015 für Briefsendungen bis 1000 g, die die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) der beigeladenen Deutschen Post AG für die Jahre 2016 – 2018 im Wege der Price-Cap-Regulierung erteilt hat.

Der angefochtenen Genehmigung liegt der Maßgrößenbeschluss vom 23. November 2015 zugrunde, mit dem die Bundesnetzagentur die Zustellung von Briefsendungen bis 1000 g für die Jahre 2016 – 2018 in einem Korb zusammengefasst hat. Als Ausgangsentgeltniveau hat sie den gewichteten Durchschnitt der Entgelte der im Korb enthaltenen Dienstleistungen festgelegt und als Gewichte die prognostizierten Absatzmengen für 2016 – 2018 verwendet. Der zu erwartende Produktivitätsfortschritt der Beigeladenen wurde infolge des zu erwartenden Rückgangs der Sendungsmengen mit –5,8 v.H. und die gesamtwirtschaftliche Preissteigerungsrate mit 1,7 v.H. vorgegeben.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, da der inzident zu überprüfende Maßgrößenbeschluss nicht zu beanstanden sei. Weder

Verfassungs- noch Unionsrecht stehe der Berücksichtigung der Pensionslasten der Deutschen Bundespost entgegen. Mit höherrangigem Recht vereinbar sei auch die Neuregelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV). Danach sind bei der Ermittlung des angemessenen Gewinnzuschlags im Rahmen des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung insbesondere die Gewinnmargen solcher Unternehmen als Vergleich heranzuziehen, die mit dem beantragenden Unternehmen strukturell vergleichbar und in anderen europäischen Ländern auf vergleichbaren Märkten tätig sind. Auch die von der Bundesnetzagentur konkret festgesetzten Maßgrößen begegneten keinen Bedenken. § 4 Abs. 3 PEntgV gehe bei der Bestimmung des Ausgangsentgeltlevels von einem tatsächlichen Zustand aus, der keinem Effizienztest zu unterwerfen sei. Die Kosten seien im Maßgrößenbeschluss vom 23. November 2015 in erster Linie nach dem Verursacherprinzip zugeordnet und das Tragfähigkeitsprinzip nur subsidiär angewendet worden. Weder bei der negativen Festlegung der Produktivitätsfortschrittsrate noch der Vergleichsmarktbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Gewinnzuschlags habe die Bundesnetzagentur den ihr insoweit eingeräumten Beurteilungsspielraum überschritten.

Dagegen richtet sich die vom Verwaltungsgericht zugelassene Sprungrevision des Klägers.

BVerwG 6 C 1.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27. Mai 2020

5G-Versteigerungsanordnung

Die Klägerin ist eine bundesweit tätige Mobilfunknetzbetreiberin. Sie verfügt über einen Teil der mit unterschiedlichen Befristungen zugeordneten Frequenzen im 2-GHz-Bereich und im 3,6-GHz-Spektrum.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2018 ordnete die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) an, dass der weiteren Zuteilung der technisch insbesondere für die neue 5G-Mobilfunktechnologie nutzbaren

Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang in den Bereichen von 1920 MHz bis 1980 MHz (Unterband) und von 2110 MHz bis 2170 MHz (Oberband) sowie von 3400 MHz bis 3700 MHz ein Vergabeverfahren voranzugehen habe. Des Weiteren bestimmte sie, dass das Vergabeverfahren als Versteigerungsverfahren nach § 61 Abs. 2 TKG durchgeführt werde.

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag der Klägerin mit Beschluss vom 21. Dezember 2018 abgelehnt und die Klage mit Urteil vom 18. Februar 2019 abgewiesen. Es hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass in den genannten Frequenzbändern Knappheit bestehe. Dem stehe nicht entgegen, dass von der Klägerin genutzte Frequenzen und weitere in die Anordnung einbezogene Frequenzen gegenwärtig und noch für einen längeren Zeitraum zugeteilt und deshalb rechtlich derzeit nicht verfügbar seien. Denn die in § 55 TKG normierten Voraussetzungen müssten erst im Zeitpunkt der Frequenzzuteilung und nicht schon bei Anordnung der Versteigerung vorliegen. Die Prognose, im Zuteilungszeitpunkt werde eine das verfügbare Frequenzspektrum übersteigende Anzahl von Zuteilungsanträgen gestellt sein, wahre den der Bundesnetzagentur eingeräumten Beurteilungsspielraum. Nicht zu beanstanden sei ferner die Nichteinbeziehung der Frequenzen zwischen 3700 und 3800 MHz in die Anordnung eines Vergabeverfahrens. Schließlich sei die Ermessensausübung der Bundesnetzagentur weder unter Vertrauensschutz- noch unter Diskriminierungsaspekten zu beanstanden.

Die Klägerin hat die im Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassene Revision eingelegt. Ihren Antrag auf Abänderung der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2018 und Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer Interessenabwägung mit Beschluss vom 14. März 2019 abgelehnt.

BVerwG 6 C 3.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. April 2020

Aufhebung der Zulassung für bundesweites Fernsehprogramm

Die Klägerinnen, die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), eine Regionalfensterveranstalterin im Programm von „SAT.1“ für das rheinland-pfälzische sowie das hessische Regionalfenster und die hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) als deren Aufsichtsbehörde wenden sich gegen die der Beigeladenen zu 1. von der beklagten Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein erteilte Zulassung für das bundesweite Fernsehvollprogramm „SAT 1“.

Der Beigeladenen zu 2. war zuletzt im August 2008 von der LMK ab dem 1. Juni 2010 für eine Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Ausstrahlung des bundesweiten Fernsehvollprogramms „SAT.1“ erteilt worden. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Beigeladenen zu 1. und gehört wie diese zur Holding ProSiebenSat1 Media SE.

Im April 2012 beantragte die Beigeladene zu 1. bei der Beklagten die Erteilung einer Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Rundfunkprogramms „SAT.1“ als Fernsehvollprogramm. Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Kommission für Zulassung und Aufsicht erteilte die Beklagte der Beigeladenen zu 1. mit Bescheid vom 11. Juli 2012 die beantragte Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab Juni 2013. Diese Zulassung ist insoweit eingeschränkt, als Regionalfensterprogramme bestehen oder organisiert werden; die gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen im Programm „SAT.1“ bleibt unberührt. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Zulassung der Beigeladenen zu 2. aus dem Jahr 2008 durch Rückgabe bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieser Zulassung unwirksam geworden ist.

Die gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2012 erhobenen Klagen der LMK und der LPR sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar die Klagebefugnis der LMK aufgrund ihrer bisherigen Zuständigkeit als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde

bejaht. Es hat ihr aber in der Sache mit Blick auf die für die Neuzulassung angenommene Zuständigkeit der Beklagten als einer gleichgeordneten Landesmedienanstalt subjektive Abwehrrechte weder aus dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag noch aus Grundrechten zugebilligt. Der LPR fehle bereits die Klagebefugnis. Auf die Berufung der Regionalfensterveranstalterin hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Zulassung der Klägerin für die Veranstaltung eines Regionalfensterprogramms in Rheinland-Pfalz und Hessen durch Wirksamwerden der der Beigeladenen zu 1. erteilten Zulassung vom 11. Juli 2012 nicht erlischt. Im Übrigen ist auch dieses Rechtsmittel erfolgreich geblieben.

Alle Klägerinnen haben Revision eingelegt. Den Antrag der Regionalfensterveranstalterin im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 13. August 2019 abgelehnt.

BVerwG 6 C 4.19 und 6.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2020

Klage auf Schließung der Air Base Ramstein wegen US-Drohneinsätzen

Die Kläger, jemenitische Staatsangehörige, begehren von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Unterbindung bewaffneter Einsätze von Drohnen im Jemen, die nach ihrem Vorbringen von Streitkräften der USA unter Nutzung von Einrichtungen auf der Air Base Ramstein durchgeführt werden.

Das Verwaltungsgericht hat ihre Klagen abgewiesen. Ihre Berufungen hatten teilweise Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beklagte verurteilt, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen nur im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet, sowie erforderlichenfalls auf dessen Einhaltung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika hinzuwirken. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass die Bundesrepublik ihre Schutzpflicht für das Leben der Kläger nicht ausreichend erfüllt habe.

Diese Schutzpflicht bestehe auch bei Auslandsverhalten, sofern ein hinreichend enger Bezug zum deutschen Staat bestehe. Das sei hier der Fall, weil die Kläger berechtigterweise Leib- und Lebensgefahren durch völkerrechtswidrige US-Drohneinsätze unter Nutzung von Einrichtungen auf der Air Base Ramstein befürchteten.

Gezielte militärische Gewalt auch durch bewaffnete Drohneinsätze sei nur unter Beachtung der Vorgaben des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes zulässig. Danach dürften sich Angriffe in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt grundsätzlich nur gegen Kämpfer der am Konflikt beteiligten bewaffneten Gruppen richten sowie gegen andere Personen, die unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnahmen. Die Annahme der Bundesregierung, es bestünden keine Anhaltspunkte für Verstöße der USA bei ihren Aktivitäten in Deutschland gegen deutsches Recht oder Völkerrecht, beruhe auf einer unzureichenden Tatsachenermittlung. Sie sei deshalb verpflichtet, den bestehenden Zweifeln nachzugehen.

Dagegen richtet sich die vom Oberverwaltungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 6 C 7.19

7. Revisionssenat

Klagen gegen den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven

Gegenstand des von insgesamt zwölf Klägern, darunter auch die Stadt Oldenburg, beklagten Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 5. Juli 2019 ist der Ausbau der knapp 9 km langen Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, der maßgeblich auch das Stadtgebiet Oldenburg betrifft. Die im Planfeststellungsabschnitt bereits durchgängig zweigleisige Strecke soll insbesondere elektrifiziert und Lärmschutzwände sollen errichtet werden. Die Streckenhöchstgeschwindigkeit soll von 100 km/h auf 120 km/h steigen, die Radsatzlast von 22,5 t auf 23,5 t erhöht werden, Bahnübergänge sollen

angepasst bzw. durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt werden.

Die Klägerrügen – mit Unterschieden im Einzelnen – Verfahrensfehler und verneinen die Planrechtfertigung im Hinblick auf ein zu erwartendes geringeres Verkehrsaufkommen. Das Gebot der Konfliktbewältigung werde (z.B. hinsichtlich der stark erhöhten Schließzeiten von Bahnübergängen) verletzt. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie weise erhebliche Lücken, Unterlassungen und Fehler auf. Im Katastrophenfall seien Trinkwasser und Boden gefährdet; die Katastrophenprävention sei insgesamt defizitär. Die zugrunde gelegten rechtlichen Vorgaben zu Schall- und Erschütterungsimmissionen – namentlich der angewandte „Schienenbonus“ – seien verfassungswidrig. Die Variantenprüfung sei ebenfalls unzureichend, ein ernsthafter Wille zur Prüfung insbesondere der seitens der Stadt Oldenburg vorgeschlagenen Trassenvariante sei nicht erkennbar.

BVerwG 7 A 8.19 – 11.19

Abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm

In diesem Verfahren wendet sich die Klägerin, ein großer Wasserverband, gegen eine abfallrechtliche Verfügung zur Entsorgung von Klärschlamm. Mit der Verfügung stufte die Abfallbehörde den in fünf ca. 5 ha großen Schlammplätzen mit einer Mächtigkeit von bis zu 3,4 m lagernden und teilweise bis an das Grundwasser heranreichenden Klärschlamm als Abfall ein. Die Klage hiergegen blieb in den Vorinstanzen erfolglos. In dem vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revisionsverfahren wird es um die Abgrenzung von Abfallrecht zur Abwasserbeseitigung und zum Bodenschutzrecht gehen.

BVerwG 7 C 19.18

Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für ein Kernkraftwerk

Der Kläger, eine anerkannte Umweltschutzvereinigung, wendet sich mit seiner Klage gegen die erste Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des etwa 12 km nordöstlich von Landshut an der Isar gelegenen Kernkraftwerks Isar 1 (KKI 1) der Beigeladenen. Gegenstand der Genehmigung sind die Feststellung der Berechtigung zum „Restbetrieb“ und die Gestattung verschiedener Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKI 1. Der Kläger wendet sich nicht gegen die Stilllegung als solche, sondern gegen die Art und Weise wie die Stilllegung und der Abbau vorgenommen werden sollen. Diese sei gefährlich, wobei die besondere Gefahr darin liege, dass mit den Arbeiten schon begonnen werden solle, solange noch verbrauchte Brennelemente im Lagerbecken seien. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen. In dem Antrag auf eine Stilllegungsanordnung liege kein Verzicht auf die bisherige Betriebsgenehmigung. Mit dem Ende des Leistungsbetriebs falle der Inhalt bereits erteilter Genehmigungen nicht zwangsläufig vollständig weg. Die Gestattung von Stilllegungs- und Abbauarbeiten verbiete sich nicht schon deshalb, weil noch bestrahlte Brennelemente und einzelne Defektstäbe im Brennelementelagerbecken seien. Das Revisionsverfahren wird dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit geben, das Verhältnis von Stilllegungsgenehmigung und Betriebsgenehmigung näher zu bestimmen.

BVerwG 7 C 4.19

8. Revisionsssenat

Anlassbezogene Sonntagsöffnung in Herrenberg

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Satzung der baden-württembergischen Stadt Herrenberg. Diese erlaubte im April und im Oktober 2017 und 2018 eine sonntägliche Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet aus Anlass des Historischen Handwerkermarktes und der Herrenberger Herbstschau.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den dagegen gerichteten Normenkontrollantrag abgewiesen. Die Satzung habe den landesrechtlichen Vorschriften entsprochen. Auch der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz sei gewahrt. Dazu genüge, dass Sonntagsöffnungen seltene Ausnahmen blieben und die anlassgebenden Märkte und Ausstellungen keine bloßen Alibiveranstaltungen seien. Weitergehende Anforderungen an anlassbezogene Sonntagsöffnungen überspannten die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das gelte insbesondere, soweit das Bundesverwaltungsgericht einen engen räumlichen Bezug der Ladenöffnung zur anlassgebenden Veranstaltung fordere und eine schlüssige und vertretbare Prognose verlange, dass die Veranstaltung auch ohne Ladenöffnung mehr Besucher anziehen werde als eine Sonntagsöffnung ohne die Veranstaltung. Auf beide Gesichtspunkte könne es jedenfalls dann nicht ankommen, wenn eine gebietsweite Sonntagsöffnung auf zwei Tage im Jahr beschränkt bleibe und die örtlichen Umstände keine Einschätzung zuließen, ob die Veranstaltung oder die Ladenöffnung größere Anziehungskraft entfalte.

Wegen dieser Abweichung von der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof die Revision zugelassen.

BVerwG 8 CN 1.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. April 2020

Anlassbezogene Sonntagsöffnung in Mönchengladbach

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Rechtsverordnung der Stadt Mönchengladbach zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 28. April 2019 anlässlich der Veranstaltung „Blaulichtmeile“, einer Leistungsschau des Technischen Hilfswerks und weiterer Organisationen. Das Oberverwaltungsgericht hat den dagegen gerichteten Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Verordnung habe den landesrechtlichen Vorschriften entsprochen. Auch der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz sei gewahrt. Danach müsse die anlassgebende Veranstaltung nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und die mit der Laden-

öffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Ausdrücklich widersprochen habe der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine anlassgebende Veranstaltung das Bild des betreffenden Sonntags nur dann präge, wenn die Veranstaltung nach einer bei Erlass der Norm anzustellenden Prognose für sich genommen einen erheblichen Besucherstrom anziehe, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung ohne die Veranstaltung zu erwartende Besucherzahl übersteige. Gleichwohl sei das Regelungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen mit höherem Recht vereinbar. Wegen der Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zugelassen.

BVerwG 8 CN 3.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. April 2020

Anspruch eines IHK-Mitglieds auf Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband

Die Klägerin begehrt die Verurteilung der beklagten Industrie- und Handelskammer zum Austritt aus dem beigeladenen Dachverband Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) wegen kompetenzüberschreitender Äußerungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 23. März 2016 - BVerwG 10 C 4.15 - entschieden, dass dem Pflichtmitglied einer Kammer ein solcher Anspruch zusteht, wenn sich der Dachverband außerhalb des gesetzlichen Rahmens der Kammerkompetenzen betätigt, beispielsweise durch allgemeinpolitische Äußerungen, und wenn die Gefahr einer künftigen Wiederholung von Kompetenzüberschreitungen besteht. Es hat die Sache zur Feststellung, ob eine derartige Wiederholungsgefahr besteht, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dabei hatte das Berufungsgericht zu berücksichtigen, ob der DIHK in seiner Satzung wirksame Vorkehrungen gegen künftige Kompetenzüberschreitungen trifft.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 12. April 2019 erneut

zurückgewiesen. Zwar habe der DIHK zwischenzeitlich eine Vielzahl weiterer kompetenzüberschreitender Äußerungen getätigt. Dass seine Satzung nun jedoch jedem Pflichtmitglied der verbandsangehörigen Kammern einen Anspruch auf Unterlassung kompetenzüberschreitender Äußerungen des Dachverbandes verleihe, spreche gegen die Gefahr einer Wiederholung solcher Kompetenzüberschreitungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Im Revisionsverfahren wird voraussichtlich zu klären sein, ob eine Mitgliedschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem zivilrechtlich organisierten Dachverband, dessen öffentliche Äußerungen wiederholt und nicht nur in „Ausreißer-Fällen“ die Kompetenzgrenzen seiner Mitgliedskörperschaften überschreiten, schon dann mit dem Recht der Pflichtmitglieder dieser Körperschaften aus Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, wenn der Dachverband diesen Pflichtmitgliedern durch Satzung einen Anspruch auf Unterlassung solcher Äußerungen einräumt.

BVerwG 8 C 23.19

9. Revisions Senat

Neubau der Bundesautobahn A 94 von Kirchham bis Pocking

Die beiden Kläger (eine enteignungsbetroffene Klägerin und eine Pfarrkirchenstiftung) wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 19. Juli 2018 für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Kirchham bis Pocking (A 3). Die private Klägerin bewirtschaftet einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Sie wendet sich insbesondere gegen die Errichtung eines Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau auf einem ihrer Grundstücke. Die Pfarrkirchenstiftung macht geltend, die Nutzung der auf ihrem Grundstück befindlichen Kapelle St. Koloman – eines denkmalgeschützten Rokokobaus aus dem Jahre 1740 – werde durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

BVerwG 9 A 20.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2020

Ausbau der A 1 zwischen Münster-Nord und Greven

Der Kläger wendet sich gegen den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn A 1 zwischen den Anschlussstellen Münster-Nord und Greven. Er rügt ein unzureichendes Lärmschutzkonzept.

BVerwG 9 A 28.18

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2020

Erweiterung der A 7 in Hamburg

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Stadt Hamburg zur 8-streifigen Erweiterung der A 7 im Planungsabschnitt Altona von der Anschlussstelle HH-Othmarschen bis zur Anschlussstelle HH-Volkspark vom 18. Dezember 2018. Der Plan sieht als Maßnahme des aktiven Lärmschutzes auf einer Länge von ca. 2 230 m einen Lärmschutztunnel vor. Auf dem Deckel sollen später Parkanlagen und Kleingärten zur Naherholung entstehen. Die Planung für die Gestaltung auf dem Deckel ist nicht Teil des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Diese soll durch die Stadt Hamburg in gesonderten Verfahren auf eigene Kosten durchgeführt werden. Ein hierzu beschlossenes Konzept sieht vor, eine derzeit an der A 7 endende Straße (Holstenkamp) zukünftig als „Sammelstraße“ über den Autobahndeckel zu führen.

Die Kläger sind Eigentümer von Wohnungen an dieser Straße und befürchten unzumutbare Lärmbelastigungen. Sie beanstanden, dass der Planfeststellungsbeschluss bereits eine Bewehrung (=Verstärkung) der Tunneldecke vorsieht, um eine Überführung der Straße bautechnisch zu ermöglichen. Hierdurch sei eine Vorfestlegung getroffen worden.

BVerwG 9 A 2.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 25. März 2020

Klagen gegen die Feste Fehmarnbeltquerung

Gegenstand der Klagen ist der Planfeststellungsbeschluss des schleswig-holsteinischen Wirtschafts- und Verkehrsministeriums – Amt für

Planfeststellung Verkehr – für die deutsche Hälfte der Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Puttgarden und Rødby vom 31. Januar 2019.

Bei den Klägern handelt es sich um zwei Umweltvereinigungen (Aktionsbündnis gegen eine Feste Fehmarnbeltquerung – BVerwG 9 A 7.19; NABU – BVerwG 9 A 9.19), die Stadt Bad Schartau, die Gemeinden Scharbeutz und Großenbrode (BVerwG 9 A 5.19), die Stadt Fehmarn (BVerwG 9 A 6.19), einen Landwirt (BVerwG 9 A 10.19) und fünf Fährbetriebe (BVerwG 9 A 11.19, 12.19 und 13.19).

Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss genehmigt den Bau eines rund 9,5 km langen Absenktunnels zwischen Puttgarden auf Fehmarn und der Grenze zwischen der deutschen und der dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone. Der Tunnel ist im Querschnitt bis zu 47 m breit und bis zu 13 m hoch. Er wird aus Fertigelementen zusammengesetzt, die auf dänischer Seite gegossen und in eine auf dem Meeresboden gegrabene Rinne abgesenkt werden; seitlich werden die Gräben mit Kies und Sand verfüllt, ehe der Tunnel mit einer Steinlage überschüttet wird. Er umfasst jeweils zwei Röhren für den Straßen- und für den Bahnverkehr sowie einen Korridor für Wartungsarbeiten und Evakuierungen. Dem Vorhaben zugrunde liegt ein im Jahr 2008 geschlossener Staatsvertrag, in welchem Dänemark und Deutschland eine nutzerfinanzierte feste Querung über den Fehmarnbelt vereinbarten, die von Dänemark auf eigene Kosten geplant, errichtet, betrieben und unterhalten wird. Die Anbindung an das vorhandene Straßen- und Eisenbahnnetz sowie dessen Ausbau übernehmen beide Länder jeweils auf eigene Kosten.

Die Kläger erheben umfangreiche formell- und materiellrechtliche Einwände gegen das Vorhaben. Neben einer unzureichenden Umweltverträglichkeitsprüfung machen sie u.a. geltend, es gebe keinen Bedarf für einen Tunnel, dessen Bau zudem nicht finanzierbar sei. Er schädige die Meeresflora und -fauna, u.a. den Schweinswal, sowie insbesondere das FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“. Die schonenderen Varianten eines Bohrtunnels unterhalb des Meeresbodens oder einer

Beschränkung auf einen Eisenbahntunnel seien zu Unrecht ausgeschlossen worden.

BVerwG 9 A 5.19 – 7.19 und 9.19 – 13.19

Termine zur mündlichen Verhandlung:

22., 23., 24., 29., 30. September 2020, 1. Oktober 2020 sowie ggf. 6., 7. und 8. Oktober 2020

Neubau der Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda

Die Klagen richteten sich gegen den inzwischen mehrfach geänderten Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum Neubau der Autobahn A 49 zwischen Stadtallendorf und Gemünden/Felda (VKE 40). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits durch Urteil vom 23. April 2014 die Klage zweier Naturschutzvereine gegen den Planfeststellungsbeschluss in seiner ursprünglichen Gestalt abgewiesen (BVerwG 9 A 25.12).

Im jetzigen Verfahren 9 A 8.19 begehren drei Privatpersonen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses in Gestalt der späteren Änderungsbeschlüsse. Sie machen im Wesentlichen geltend, sie hätten gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss nicht klagen können, da sie weder Eigentümer noch Pächter von Flächen im Vorhabenbereich seien. Ihre Betroffenheit ergebe sich erst aus der inzwischen angeordneten Unternehmensflurbereinigung, in die ihr Grundstückseigentum einbezogen sei.

In den Verfahren BVerwG 9 A 22.19 und 23.19 begehren ein Naturschutzverein und eine Privatperson die Rücknahme des Planfeststellungsbeschlusses, weil dieser die vom Europäischen Gerichtshof mittlerweile geforderte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie unterlassen habe.

BVerwG 9 A 8.19, 22.19 und 23.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. Mai 2020

A 281 zwischen Neuenlander Ring und Kattenturmer Heerstraße in Bremen

Der Planfeststellungsbeschluss der Freien Hansestadt Bremen vom 24. Mai 2019 betrifft die sog. Eckverbindung zwischen der A 1 und der A 27 („Bremer Autobahnring“). Eine frühere Planung dieses Abschnitts hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. November 2010 (BVerwG 9 A 14.09) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Die A 281 soll zukünftig als durchgehende Autobahn fortgeführt und über den Zubringer Arsten (B 6n) direkt an die A 1 angebunden werden. Die Trasse der B 6n in dem 2016 vom Bundestag in der Kategorie vordringlicher Bedarf beschlossenen Fernstraßenausbaugesetz entspricht nicht dem von der Bremischen Bürgerschaft verabschiedeten Verlauf, denn sie umfährt das Flughafengelände. Demgegenüber hatte sich die Bremer Bürgerschaft für eine Variante mit Untertunnelung der Start- und Landebahn des Flughafens ausgesprochen.

Im Verfahren BVerwG 9 A 18.19 machen die Kläger mit ihrer Klage geltend, ihr Wohngebäude werde durch die direkte Nachbarschaft zur Autobahn unbewohnbar. Im Verfahren BVerwG 9 A 19.19 wenden sich enteignungsbetroffene Kläger sowie eine lärm-betroffene Klägerin gegen die Planung. Eine weitere Klägerin befürchtet eine für sie negative Vorwirkung der Planung in Bezug auf den Trassenverlauf der künftigen B 6n. Neben ihren unterschiedlichen individuellen Belangen stellen die Kläger die Planrechtfertigung für das Verkehrsprojekt in Frage, beanstanden die Verkehrsprognose und halten die Variantenprüfung für fehlerhaft.

BVerwG 9 A 18.19 und 19.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Juni 2020

10. Revisionssenat

Zugang zu amtlichen Informationen des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftslegung der politischen Parteien

Der Kläger begehrt – unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – die Übersendung sämtlicher Korrespondenzen, Vermerke, Notizen, Dienstanweisungen etc., die im Zusammenhang mit Rechenschaftsberichten und Parteispenden für die Jahre 2013 bzw. 2014 stehen und die damals im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien betreffen. Der Deutsche Bundestag lehnte die Anträge jeweils mit der Begründung ab, das Informationsfreiheitsgesetz sei wegen der vorrangigen Regelungen des Parteiengesetzes nicht anwendbar. Für den Zugang zu amtlichen Informationen im Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten der Parteien enthalte das Parteiengesetz bereichsspezifische und abschließende Regelungen. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht verpflichteten den Deutschen Bundestag zur Übermittlung der begehrten Unterlagen. Das Informationsfreiheitsgesetz sei anwendbar, Ausschlussgründe für den Informationszugang habe die beklagte Bundesrepublik Deutschland nicht geltend gemacht. Hiergegen richten sich die Revisionen der Beklagten.

BVerwG 10 C 16.19 und 17.19

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26. März 2020

1. Wehrdienstsenat

Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

Der 1. Wehrdienstsenat wird sich in zwei Verfahren mit der Rechtmäßigkeit der Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss vom Juni 2019 befassen. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist das oberste Personalvertretungsgremium der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Er besteht aus 35 Mitgliedern, die alle vier Jahre von den Vertrauenspersonen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere gewählt werden. Hin-

zu kommen derzeit 28 soldatische Mitglieder des Hauptpersonalrats beim Bundesministerium der Verteidigung. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wird zu allen Grundsatzregelungen des Ministeriums im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört und kann von sich aus Vorschläge zu den entsprechenden Dienstvorschriften und Organisationserlassen unterbreiten. Ausgenommen sind lediglich Rechtsverordnungen und Gesetze.

Bereits vor dem eigentlichen Wahltermin hat ein Hauptbootsmann seine mangelnde Zulassung zur Wahl angefochten. Er gehört einer Dienststelle an, für die ein Personalrat gebildet wurde und in der darum aktuell keine Vertrauensperson gewählt wird. Der Hauptbootsmann beansprucht aber das passive Wahlrecht, weil er als Mitglied des bisherigen Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach der Bestandsschutzklausel des § 40 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 SBG wählbar sei. Demgegenüber haben der Wahlvorstand und das Truppendienstgericht entschieden, dass der Soldat bei Berücksichtigung des § 42 Abs. 2 Nr. 5-7 SBG nicht mehr wählbar sei. Nach dieser Vorschrift erlischt die Mitgliedschaft in einem Vertrauenspersonenausschuss, sobald ein Mitglied zu einer Dienststelle mit Personalrat versetzt wird oder sobald die Soldatinnen und Soldaten einer Dienststelle zum Personalrat wählen. Der Hauptbootsmann hält mit seiner Rechtsbeschwerde an seiner Rechtsauffassung fest, dass durch diese Regelungen sein Besitzstandsschutz nicht eingeschränkt werde.

Darüber hinaus liegt ein Wahlanfechtungsverfahren von sechs anderen Soldaten vor. Sie rügen eine Reihe von formellen Fehlern bei der Wahlbekanntmachung sowie Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung. Insbesondere sei ein gewählter Unteroffiziersbewerber in einen falschen Wahlbereich eingruppiert worden; es hätten in verschiedenen Wahlbereichen nur unvollständige Wahlverzeichnisse vorgelegen; die Briefwahlunterlagen seien verspätet überlassen worden und im Bundeswehrkommando USA/Kanada sei die Bewerberliste weder bekanntgemacht noch ausgehändigt worden. Das Bundesministerium der Verteidigung hält die Wahlanfechtung für überwiegend zulässig, aber im Wesentlichen un-

begründet. Die Mehrzahl der beanstandeten Bekanntmachungs- und Durchführungsfehler sei zweifelhaft und habe sich jedenfalls auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt. Lediglich die Eingruppierung des Unteroffiziersbewerbers in einen falschen Wahlbereich begegne Bedenken und könne zu einer partiellen Ungültigkeit der Wahl führen.

BVerwG 1 WRB 1.19 und 1 WB 20.19

Arbeitszeitregelung bei NATO-Übung

Beim 1. Wehrdienstsenat sind derzeit acht Beschwerdeverfahren anhängig, die das Arbeitszeitreglement während der NATO-Übung „Trident Juncture 2018“ betreffen. An dieser Militärübung in Norwegen waren im Herbst 2018 mehr als 50 000 Soldaten aus 31 Staaten beteiligt. Für die deutschen Streitkräfte wurde zunächst bestimmt, dass sich die Anrechenbarkeit von Überstunden und deren Ausgleich nach der Soldatenarbeitszeitverordnung und der hierzu ergangenen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-1420/34 richteten. Über die Regelarbeitszeit von 41 Stunden hinausgehende Mehrarbeit werde angeordnet und durch Freizeit oder Mehrarbeitsvergütung kompensiert. Etwas Anderes gelte nur an bestimmten Einsatzübungstagen.

Mit Festlegung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Oktober 2018 wurde dann während der Übung rückwirkend entschieden, dass für den gesamten Zeitraum nicht das allgemeine Arbeitszeitrecht, sondern das im Einsatzfall geltende Reglement des § 30c Ab. 4 SG gelte. Mit der Verlegung nach Norwegen bis zur Rückverlegung müsse Dienst ohne Arbeitszeitausgleich entsprechend den im Ernstfall geltenden Dienstzeitregelungen geleistet werden. Dagegen erhoben zahlreiche Soldatinnen und Soldaten mit gleichlautend vorformulierten Texten Beschwerden. Es liege nur eine Übung zum Vorbereiten und zum Herstellen der Einsatzfähigkeit vor, so dass die Einsatzregelung des § 30 Abs. 4 Nr. 1 SG nicht eingreife.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beschwerden als Anträge auf gerichtliche Entscheidung gewertet und dem Bundesverwaltungs-

gericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Anträge seien unzulässig, da die Wehrbeschwerdeordnung eine gemeinschaftliche Beschwerde nicht gestatte. Die Anträge seien aber auch in der Sache unbegründet. Die Festlegung der Arbeitszeit habe als Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung bekannt gemacht werden dürfen. Eine Beteiligung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sei mangels Vorliegen einer Grundsatzregelung entbehrlich gewesen. § 30c Abs. 4 SG zähle nur Beispiele für einen Einsatz oder eine einsatzgleiche Verpflichtung auf. Die Tätigkeit im Rahmen von „Trident Juncture 2018“ sei jedoch als andere einsatzgleiche Verpflichtung zu werten, bei der das normale Arbeitszeitrecht nicht gelte.

BVerwG 1 WB 21.19, 22.19, 28.19, 29.19, 36.19, 42.19, 48.19 und 49.19

Rechtsschutz bei erneuter Beurteilung

Schließlich wird sich der 1. Wehrdienstsenat mit dem zweiten Durchgang eines Beurteilungsrechtsstreits befassen. Der Soldat erhielt 2014 eine Beurteilung mit sehr guten schriftlichen Leistungsbeschreibungen. In einer starken Vergleichsgruppe bewegte er sich im oberen Mittelfeld. Sein rechnerischer Durchschnittswert der Aufgabenerfüllung von 6,1 Punkten bewegte sich aber nur im dritten Wertungsbereich. Das Truppendienstgericht hob die Beurteilung mit Beschluss vom 9. November 2016 auf, weil sie in sich widersprüchlich sei. Die verbale Beschreibung und der mathematische Durchschnittswert passten nicht zueinander.

In der daraufhin erstellten erneuten Beurteilung vom 10. Mai 2017 fiel das schriftliche Lob weniger kräftig aus. Der Durchschnittswert der Aufgabenerfüllung wurde jedoch auf 6,7 Punkte angehoben. Der Soldat bemängelte, dass seine Vorgesetzten durch das Urteil verpflichtet worden seien, die Punktezahl der schriftlichen Leistungseinschätzung anzupassen. Eine Verschlechterung der schriftlichen Leistungsbeschreibung sei nicht zulässig. Bei Beibehaltung der schriftlichen Leistungsbeurteilung müsse sein Punktwert noch wesentlich höher ausfallen.

Das Truppendienstgericht führte in seiner erneuten Entscheidung vom 28. August 2019 aus, dass der Dienstherr nur zu einer in sich widerspruchsfreien Beurteilung verurteilt worden sei. Der Dienstherr habe einen gerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum, der sowohl eine Absenkung der schriftlichen Leistungsbeschreibung wie eine Anhebung der mathematischen Punktevergabe zulasse. Die nunmehr in sich widerspruchsfreie zweite Beurteilung sei daher nicht zu beanstanden. Das Truppendienstgericht hat allerdings die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil die Reichweite der Bindungswirkung eines stattgebenden Gerichtsurteils für eine erneute Beurteilung grundsätzlich klärungsbedürftig sei.

BVerwG 1 WRB 2.19

2. Wehrdienstsenat

Merkwürdige Baumfällarbeiten

Auch für Soldaten ist es nicht von Vorteil, wenn sie sich mit ihren Nachbarn anlegen. Ein Nachbarstreit im Jahr 2013 war jedenfalls der Auslöser dafür, dass die Nachbarin eines Hauptfeldwebels bei dessen Kompaniechef anrief und ihm über auffällige Baumfällarbeiten im Garten des Soldaten berichtete, die schon vier Jahre zurücklagen. Ein Fahrzeugkran der Bundeswehr, ein Lastkraftwagen und ein Trupp von mindestens fünf Soldaten seien angerückt, um auf dem Privatgrund des Hauptfeldwebels Äste zu schneiden und Bäume zu fällen. Der Kompaniechef schenkte dem Bericht der Nachbarin zunächst wenig Glauben. Doch als dann noch ein anderer Nachbar einen entsprechenden Bericht an die Presse- und Informationszentrale des Heeres schrieb, begannen die disziplinarischen Ermittlungen.

Der Hauptfeldwebel räumte ein, dass am 8. Oktober 2009 ein ihm unterstellter Trupp der Bundeswehr unter Einsatz eines Krans einen besonders großen Baum gefällt und geästet hatte. Dies sei aber mit Genehmigung seiner Vorgesetzten geschehen, da Holz für ein Schwedenfeuer bei der Barbarafeier in der Kaserne benötigt worden sei

und da das Fällen von Bäumen zur Ausbildung der Soldaten gehöre. Das Truppendienstgericht glaubte dem Soldaten nicht, dass er eine Genehmigung für die unentgeltlichen Gartenarbeiten hatte. Es stellte ein Dienstvergehen fest, weil der Einsatz von Personal und Material der Bundeswehr für private Zwecke verboten war (vgl. Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 21. Januar 2008, VMBL. 2008, S. 9 ff.), und degradierte den Soldaten zum Oberfeldwebel.

Mit seiner unbeschränkten Berufung erstrebt der Soldat seinen Freispruch. Er hält die Beweiswürdigung des Truppendienstgerichts für widersprüchlich. Ein Halbtrupp mit Kran und Lastkraftwagen könne nicht für einen Tag unbemerkt und ungenehmigt ausgerückt sein. Dass der Soldat nach so langer Zeit keine schriftlichen Fahraufträge oder Genehmigungen mehr nachweisen könne, dürfe nicht zu seinen Lasten gehen.

Die mündliche Verhandlung in diesem wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden später in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 9.19

Mehrfacher Kindesmissbrauch

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. Wehrdienstsenat hat sich mit einem gegen einen Bundeswehrarzt geführten Disziplinarverfahren zu befassen. Der dienstlich hervorragend beurteilte Arzt wurde Ende 2016 wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs an vier Knaben strafrechtlich verurteilt. Das Amtsgericht verhängte wegen der in den Jahren 2001 bis 2007 verübten Taten eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten und 3 Wochen auf Bewährung. In der Folgezeit wurde der Bundeswehrarzt vom Dienst suspendiert.

Im gerichtlichen Disziplinarverfahren vernahm das Truppendienstgericht Sachverständige zu der Frage, ob der Bundeswehrarzt zur Tatzeit eingeschränkt schuldfähig war. Während der vom Soldaten beauftragte Sachverständige ihm eine

eingeschränkte Schuldfähigkeit attestierte, kam der amtlich bestellte Sachverständige zum Ergebnis der uneingeschränkten Schuldfähigkeit. Auf der Grundlage des amtlichen Sachverständigengutachtens verhängte das Truppendienstgericht gegen den Bundeswehrarzt die disziplinare Höchstmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst.

Mit seiner Berufung macht der Bundeswehrarzt weiterhin geltend, dass er zur Tatzeit aufgrund einer Persönlichkeitsstörung nur eingeschränkt schuldfähig gewesen sei. Auch sei nicht maßnahmemildernd berücksichtigt worden, dass die Taten mehr als zehn Jahre zurücklägen, dass er sein Unrecht eingesehen habe, geständig gewesen sei und einen Täter-Opfer-Ausgleich geleistet habe. Mittlerweile habe er eine mehrjährige Psychotherapie erfolgreich abgeschlossen. Deswegen habe er seine Approbation behalten und könne eine günstige Sozialprognose aufweisen. Auch seine hervorragenden dienstlichen Leistungen in der Vergangenheit seien nicht ausreichend gewürdigt worden. Bei Berücksichtigung dieser zu seinen Gunsten sprechenden Umstände sei ein Beförderungsverbot als mildere Disziplinarmaßnahme ausreichend.

Die mündliche Verhandlung in diesem wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden später in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 10.19

Geldgeschenk als Dienstvergehen

Ein Oberstabsfeldwebel war als stellvertretender Personalratsvorsitzender in einer großen Dienststelle mit der Durchführung einer Personalratswahl befasst. Nach erfolgreicher Abwicklung der Wahl bedankte sich der Soldat am 23. Juni 2017 schriftlich bei einer im Personalrat für die Gruppe der Arbeitnehmer tätigen Kollegin für ihre Unterstützung in den letzten Wochen. Der Dankeskarte legte er 250 € für ihren bevorstehenden Urlaub bei. Die Kollegin lehnte das ungewöhnliche Geldgeschenk ab. Das Bekanntwerden des Vorgangs

führte zur Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.

Das Truppendienstgericht sah in dem Verhalten des mittlerweile aus dem Dienst ausgeschiedenen Soldaten einen Verstoß gegen die „Regeln zur Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (ZDv A-1400/7), gegen die Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG) und gegen die Kameradschafts- und Fürsorgepflichten aus §§ 10 Abs. 3, 12 SG. Wegen dieses Dienstvergehens kürzte es das Ruhegehalt des früheren Soldaten um 1/20 für die Dauer von 15 Monaten.

Mit seiner Berufung macht der Oberstabsfeldwebel der Reserve geltend, sein Verfahren sei von der unzuständigen Einleitungsbehörde betrieben worden. Außerdem sei sein Verhalten als außerdienstlicher Vorgang zu bewerten, da er

als stellvertretender ehrenamtlicher Personalratsvorsitzender gehandelt habe. Es hätte nur das personalvertretungsrechtliche Sanktionsverfahren des § 28 BPersVG angewandt werden dürfen. Ein Dienstvergehen liege nicht vor, weil die Dienstvorschrift nur die Annahme von Geldgeschenken Dritter untersage. Geschenke aus dem Kollegenkreis seien bei gegebenem Anlass genehmigungsfrei. Er beantragt, das Verfahren unter Aufhebung des angefochtenen Urteils einzustellen.

Die mündliche Verhandlung in diesem wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden später in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 18.19



Sonderthema: Das Bundesverwaltungsgericht – ein europäisches Gericht

Das Europarecht durchdringt zahlreiche Rechtsbereiche. Kein Wunder also, dass sich auch das Bundesverwaltungsgericht als europäisches Gericht begreift. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, beteiligt sich das Bundesverwaltungsgericht an verschiedenen europäischen Austauschformaten. Ein Höhepunkt des vergangenen Jahres war insoweit die deutsche Präsidentschaft der ACA-Europe, der Vereinigung der höchsten euro-

päischen Verwaltungsgerichte. Daneben entfaltet das Bundesverwaltungsgericht weitere Aktivitäten im bilateralen Austausch mit anderen europäischen Gerichten, im Austausch mit dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und bei der Übersetzung von Entscheidungen. All dies folgt dem Zweck, einen Beitrag zur sich stetig vertiefenden europäischen Rechtsgemeinschaft zu leisten.



Europäisches Recht

Die Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts besteht in der Rechtsprechung. Als Bundesgericht muss es v.a. auf die bundesweite Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung des Bundesrechts achten. Zu den „Gesetzen“, die in Leipzig angewendet werden, gehören neben den Bundesgesetzen auch Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union (Unionsrecht). Sie spielen eine große Rolle im Gerichtsalltag. Beispiele sind etwa die Datenschutzgrundverordnung, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Auch weite Bereiche des Umweltrechts sind unionsrechtlich geprägt, so etwa Vorschriften zur Luftreinhaltung oder zu Umweltverträglichkeitsprüfungen. Ein weiteres Beispiel ist das Flüchtlingsrecht, das weitgehend durch das Unionsrecht vereinheitlicht wird.

Zum Teil wird Unionsrecht unmittelbar angewendet. Aber auch dort, wo nationales (deutsches) Recht Anwendung findet, kommt dem Unionsrecht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine vorrangige Bedeutung zu. Anders könnte eine Rechtsunion aus 27 Staaten kaum funktionieren. Die vorrangige Bedeutung des Unionsrechts äußert sich auf verschiedene Weise: So sind zunächst alle nationalen Gesetze so auszulegen, dass sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen und diesem möglichst wirksam zur Geltung verhelfen. Kommt ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung nicht nach, europäische Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, kann diese Richtlinie ggf. direkt von den nationalen Gerichten angewandt werden. Und wenn sich nationales Recht und Unionsrecht unauflösbar widersprechen sollten, genießt das Unionsrecht den sog. Anwendungsvorrang. Es wird dann das Unionsrecht und nicht das nationale Recht auf den Fall angewandt.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht als oberstes Bundesgericht das Unionsrecht in letzter Instanz anwendet, hat es hierbei dennoch nicht das letzte Wort. Wie alle anderen obersten Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es verpflichtet, Fragen zur Anwendung und Auslegung des Unionsrechts im Zweifel



dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Es ist Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs, für die einheitliche Anwendung des Europarechts zu sorgen, so dass es für die rd. 512 Mio. Bürger gleichermaßen gilt. Nur in Fällen, in denen sich das Verständnis des Unionsrechts eindeutig aus den europäischen Vorschriften oder aus einer früheren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ergibt, darf das Bundesverwaltungsgericht direkt entscheiden, ohne den Europäischen Gerichtshof zuvor anzurufen.

Da das Unionsrecht somit nicht nur vom Europäischen Gerichtshof, sondern auch von den nationalen Gerichten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewendet wird, muss sich das Bundesverwaltungsgericht auch mit der Rechtsprechung der obersten Gerichte der anderen Mitgliedstaaten auseinandersetzen. Die Befassung mit den Entscheidungen anderer europäischer Gerichte ist allerdings allein schon sprachlich schwierig. Europäische (nationale) Richter urteilen in über 20 verschiedenen Sprachen! Zudem ist ein nationaler Richter in der Regel nicht mit dem Verfahrensrecht, den Traditionen und der gesamten Rechtssystematik der Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten vertraut. Das Bundesverwaltungsgericht sucht sich diesen Herausforderungen zu stellen.

ACA-Europe

Um das Verständnis für die Tätigkeit der Richterinnen und Richter in anderen Mitgliedstaaten zu verbessern und um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung des Unionsrechts zu leisten, arbeiten die obersten Verwaltungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Association des Conseils d'États et des Juridictions administratives suprêmes de l'Union européenne (kurz: ACA-Europe) zusammen.

Die Vereinigung wurde im Jahr 2000 gegründet, verfügt aber über Wurzeln, die bis in die 60er Jahre zurückgehen, als Vertreter des italienischen und des belgischen Staatsrats erstmalig zu einem Gedankenaustausch zusammenkamen. An den sich anschließenden regelmäßigen Treffen nahmen schon bald auch die anderen Mitglieder der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft teil. Der Teilnehmerkreis wurde stets um die neuen Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union erweitert und umfasst heute auch die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Beitrittskandidaten. Arbeitssprachen sind Englisch und Französisch.

ACA-Europe veranstaltet jährlich drei Seminare, an denen Vertreter aller Mitgliedsgerichte teilnehmen. In ihnen wird regelmäßig ein verwal-

tungsrechtliches Thema mit Bezug zum Europarecht erörtert. Zur Vorbereitung werden vom jeweiligen Gastgeber üblicherweise Fragenkataloge erarbeitet und von allen Mitgliedern beantwortet, um bereits vorab Schwerpunkte der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu ermitteln. Auf den ein- bis zweitägigen Seminaren werden dann ausgewählte, besonders interessante Aspekte des jeweiligen Themas vertieft. Die Ergebnisse der Seminare in Form der Antwortbögen und der Berichte werden jeweils auf der Internetseite von ACA-Europe (www.aca-europe.eu) veröffentlicht.

Daneben unterhält ACA-Europe zwei Datenbanken, die europarechtlich relevante Entscheidungen der nationalen Gerichte enthalten (s.u.). Eine besonders effektive und intensive Art, sich mit der Rechtsprechung und Arbeitsweise eines anderen europäischen Gerichts auseinanderzusetzen ist darüber hinaus der von ACA-Europe organisierte Richteraustausch. In diesem Rahmen können Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts für zwei Wochen an einem anderen europäischen Höchstgericht hospitieren. Gleichmaßen sind jedes Jahr auch zwei Richterinnen und Richter der europäischen Partnergerichte beim Bundesverwaltungsgericht zu Gast. Schließlich stellt ACA-Europe ein Online-Forum zur Verfügung, in dem sich die Mitglieder ad hoc über auftretende Fragen des Europarechts austauschen können.



Deutsche Präsidentschaft der ACA-Europa

Die Präsidentschaft von ACA-Europa wechselt turnusgemäß alle zwei Jahre. Von 2018 bis 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Aufgabe inne. Während der deutschen Präsidentschaft werden insgesamt sechs Seminare durchgeführt, davon vier unter Regie des Bundesverwaltungsgerichts in Deutschland. Als Seminarorte wurden das Verwaltungsgericht Köln, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin und für zwei Seminare das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ausgewählt. So können den europäischen Kolleginnen und Kollegen nicht nur verschiedene Landesteile, sondern auch Verwaltungsgerichte aller Instanzen vorgestellt werden. Inhaltlich ist die deutsche Präsidentschaft von zwei rechtlichen Themen geprägt.

Die Klammer um die Präsidentschaft bilden das erste Seminar im Dezember 2018 in Köln und das Abschlussseminar im Mai 2020 in Leipzig. Im Zentrum stand und steht das Verwaltungsverfahrenrecht, das im Lichte des sog. ReNEUAL-Projektes rechtsvergleichend zu beleuchten ist. Bei ReNEUAL (Research Network on EU Administrative Law) handelt es sich um ein

Netzwerk europäischer Verwaltungsjuristen. Der Gruppierung gehören Rechtsgelehrte und auch viele Praktiker an, u.a. aus dem Bundesverwaltungsgericht. Ziel ist es, ein allgemeines europäisches Verwaltungsverfahrenrecht zu entwickeln, welches einheitlich für die europäischen Institutionen (nicht für die nationalen Behörden!) gelten soll. Ein Pendant zu den nationalen Verwaltungsverfahrenrechten gibt es im Bereich des Unionsrechts bislang nicht. Der Ansatz der Seminare besteht in der wertenden Rechtsvergleichung, die neben der nüchternen Betrachtung von Unterschieden auch stets nach Verbesserungen für das eigene Recht sucht. Exemplarisch haben sich die Seminare mit Beteiligungsrechten im Verwaltungsverfahren und mit dem Datenaustausch zwischen Behörden der nationalen und der Unionsebene befasst.

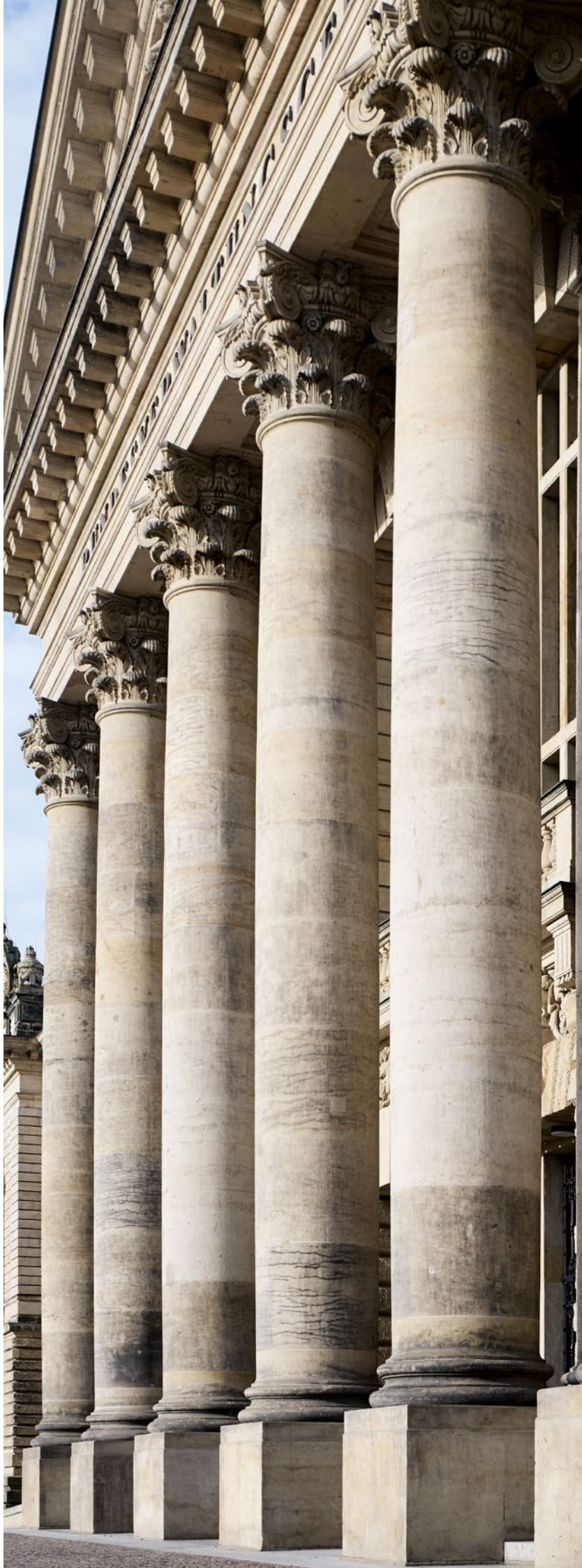
Ein zweites Schwerpunktthema wurde in den drei Seminaren im Jahr 2019 bearbeitet. Sie befassten sich mit der Funktion und Arbeitsweise der Höchstgerichte. Die drei Seminare fanden im März in Dublin, im Mai in Berlin und im September in Brno statt. Hier wurden mit einem sehr praktischen Ansatz zahlreiche Einblicke in die Arbeit der europäischen Höchstgerichte – gewissermaßen in deren Maschinenraum – ermöglicht,



die die Traditionen und Erfahrungen der Richterinnen und Richter widerspiegeln. Das ist in keinem Lehrbuch nachzulesen. Der Themenbogen spannte sich von der Zusammensetzung von Spruchkörpern über das Berichterstatterwesen, die Beratungskultur, das schriftliche Abfassen von Entscheidungen, die Beteiligung anderer Berufsträger als Richter, die Zulassung von Rechtsmitteln, Entscheidungsformen, Zweck und Funktion von Rechtsmitteln bis hin zum Einfluss von Gerichtskosten auf Rechtsmittelentscheidungen.

Abgerundet wird das Seminarprogramm schließlich durch eine Veranstaltung für die Gerichtsdokumentare. Dort wird über die Organisation und die Aufgaben der Dokumentationsstellen bei den obersten Verwaltungsgerichten diskutiert, über deren Besetzung und Arbeitsweise sowie über die verwendeten Dokumentationswerkzeuge beim Aufbau und der Pflege juristischer Datenbanken. Ziel des Seminars ist es, Gemeinsamkeiten unter den Dokumentationsstellen herauszufinden und Arbeitsfelder zu identifizieren, in denen zukünftig kooperiert werden könnte, um die Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung besser zu bewältigen und abgestimmte, effiziente Problemlösungen für die dokumentarische Arbeit zu entwickeln.

Seit 2004 stellt die ACA-Europe die Datenbank JuriFast zur Verfügung. In dieser Datenbank erschließen die Dokumentare wichtige Entscheidungen der nationalen Gerichte mit Bedeutung für das Unionsrecht. Neben den Entscheidungen in Originalsprache bietet JuriFast auch eine Zusammenfassung der Entscheidungen auf Englisch und Französisch an. Hierdurch und durch den freien Zugang zur Datenbank für jedermann bietet JuriFast ein einzigartiges Angebot für Fachleute und interessierte Bürger. JuriFast leistet so einen wichtigen Beitrag dazu, die nationale Rechtsprechung zugänglich und verständlich zu machen. Auf Initiative der deutschen Präsidentschaft hat ACA-Europe eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die an der Modernisierung und Weiterentwicklung von JuriFast arbeitet. Erste Ergebnisse dieser Arbeit werden auf dem Dokumentarseminar im April und bei der Generalversammlung im Mai 2020 in Leipzig vorgestellt werden.



Bilaterale Zusammenarbeit

Neben der Arbeit in ACA-Europe unterhält das Bundesverwaltungsgericht auch bilaterale Kontakte zu einigen europäischen obersten Verwaltungsgerichten. Hierzu gehören der französische Staatsrat, das polnische Hauptverwaltungsgericht, die ungarische Kurie sowie die obersten Verwaltungsgerichte der deutschsprachigen Nachbarn Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Höhepunkt der Zusammenarbeit ist jeweils ein mehrtägiger Fachaustausch von Richterinnen und Richtern, der in einem zweijährigen Turnus stattfindet. Im Jahr 2019 war zunächst eine Delegation des französischen Staatsrats, angeführt vom Vizepräsidenten des Staatsrats Bruno Lasserre¹, in

Leipzig zu Gast (s.S. 81). Im September besuchte eine deutsche Delegation die polnischen Kolleginnen und Kollegen in Posen (s.S. 82). In der Zusammenarbeit mit Frankreich und Polen hospitieren regelmäßig auch Richterinnen und Richter sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein oder zwei Wochen bei dem jeweiligen Partnergericht. Schließlich unterhalten der französische Conseil d'État und das Bundesverwaltungsgericht noch eine ganz besondere Form der Kooperation: Dreimal im Jahr veröffentlichen sie in Fachzeitschriften des Partnerlandes und in dessen Sprache Rechtsprechungsberichte zu bestimmten Themen, um so die eigene Rechtsordnung im Partnerland vorzustellen (sog. „publications croisées“).



¹ Nach französischem Recht ist der jeweilige Premierminister formell auch Präsident des Staatsrats. Faktisch wird der Staatsrat von seinem Vizepräsidenten geleitet.



In the name of the people

Das gegenseitige Verständnis für die Entscheidungen der nationalen europäischen Gerichte ist ein wichtiges Element für das Zusammenwachsen in einer funktionierenden europäischen Rechtsgemeinschaft. Das Bundesverwaltungsgericht leistet hierzu einen Beitrag, indem es wichtige Entscheidungen, v.a. solche mit Bedeutung für das Unionsrecht, ins Englische übersetzt und auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts jedermann zur Verfügung stellt. So sind sie für nahezu alle Europäer, jedenfalls aber für die Fachkreise, gut verständlich.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich am Aufbau des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union (JNEU). Auf dieser Informationsplattform stellen der Europäische Gerichtshof in Luxemburg und die obersten nationalen Gerichte Vorabentscheidungsersuchen und sonstige unionsrechtsrelevante Rechtsprechung nationaler Gerichte sowie wissenschaftliche Vorarbeiten und Dokumentationen zur Verfügung. Da-

durch kann die Anwendung von Unionsrecht in den Mitgliedstaaten und durch den Europäischen Gerichtshof besser nachvollzogen werden. Gerichte können sich darüber informieren, ob eine von ihnen erwogene Rechtsfrage mit unionsrechtlichem Bezug dem Europäischen Gerichtshof bereits vorgelegt wurde und deshalb eine Entscheidung darüber zu erwarten ist. Ein Teil dieser Dokumente wird mit dem Einverständnis der nationalen Gerichte anonymisiert auf der Internetseite des Europäischen Gerichtshofs unter www.curia.europa.eu zur Verfügung gestellt. So erhalten nicht nur sämtliche nationalen Gerichte aller Instanzen, sondern auch alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu aktuellen Informationen darüber, wie sich das Unionsrecht durch Rechtsprechung fortentwickelt. Innerhalb des Netzwerkes JNEU werden derzeit Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtsterminologie, technische Innovationen und Rechtsvergleichung eingerichtet. Auch dort wird das Bundesverwaltungsgericht seine eigenen Kenntnisse, Erfahrungen und Ideen für eine Stärkung der Rechtsgemeinschaft in Europa einbringen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Neben dem Recht der Europäischen Union ist die Bundesrepublik Deutschland auch an die Europäische Menschenrechtskonvention gebunden. Diese ist kein Rechtsdokument der Europäischen Union, sondern entstammt dem Europarat in Straßburg. Sie ist eine völkerrechtliche Menschenrechtskonvention, der alle europäischen Staaten, auch die überwiegend asiatischen Staaten Russland und Türkei beigetreten sind. Zur Durchsetzung der dort verankerten Menschenrechte können Bürgerinnen und Bürger Menschenrechtsbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einlegen. Da die Konvention wie ein Gesetz auch vom Bundesverwaltungsgericht anzuwenden ist, kommt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine besondere Bedeutung zu. Auch hier besteht ein großes Bedürfnis nach einem Austausch der Gerichte der Mitgliedsländer mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und untereinander. Zu diesem Zweck wirkt das Bundesverwaltungsgericht an dem Europäischen

Netzwerk der obersten Gerichtshöfe (Superior Courts Network) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit, in dem sich bislang 89 Gerichte aus 39 Mitgliedstaaten des Europarates zu Fragen der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention austauschen. Der Europäische Gerichtshof versendet hierzu regelmäßig Anfragen zum jeweiligen nationalen Recht, das die Mitgliedsgerichte anwenden, und wertet die Antworten zunächst im Rahmen seiner Verfahren aus. In zusammengefasster Form werden die Ergebnisse der Anfragen über eine gemeinsame Informationsplattform später auch den Mitgliedsgerichten zugänglich gemacht. Außerdem findet einmal jährlich ein Treffen von Vertretern der Mitgliedsgerichte in Straßburg statt, auf dem Themenschwerpunkte der Rechtsprechung und die zwischenzeitliche Fortentwicklung des europäischen Menschenrechtsschutzes diskutiert werden. Die Mitgliedsgerichte teilen schließlich über die Informationsplattform untereinander solche Entscheidungen und Analysepapiere, die für das gegenseitige Verständnis der Anwendung der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention von Bedeutung sein können.



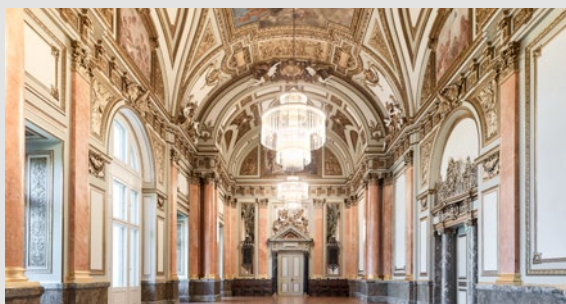
Veranstaltungen und Kontakte



Besichtigungen und Führungen



Im Jahr 2019 kamen circa 18 000 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen. Teile des Gebäudes sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich; sie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Besucherdienst des Gerichts vermittelt außerdem kostenpflichtige Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nicht-öffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Die Website hält hierfür ein Buchungsformular bereit, erlaubt einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude und veröffentlicht die aktuellen Öffnungszeiten (www.bverwg.de/gebaeude/besichtigung-des-gebaeudes).



Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2019 erstmalig einen Wissenschaftspreis ausgelobt, der herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozessrechts oder der Institutionen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszeichnet. Die Namensgebung erinnert an den ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Horst Sendler.

Der Preis wird in zwei Klassen (Monographien, Aufsätze) verliehen. Geeignet sind neben dogmatischen auch rechts- und systemvergleichende oder

historische und nicht nur rechtswissenschaftliche, sondern etwa auch verwaltungswissenschaftliche oder politikwissenschaftliche Arbeiten, wenn sie einen Ertrag für die Rechtsprechung erwarten lassen. Die Einreichungsfrist endet am 30. Juni 2020. Der Preis ist nicht dotiert. Er wird dem Preisträger oder der Preisträgerin im Frühjahr 2021 im Rahmen einer Festveranstaltung im Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts verliehen.

Weitere Informationen zur Ausschreibung sind zu finden unter www.bverwg.de/das-gericht/projekte/horst-sendler-preis.

Internationale Gerichtskontakte

10.-12. April 2019



Eine Delegation von Richterinnen und Richtern des **französischen Staatsrats**, angeführt durch den Vizepräsidenten Bruno Lasserre, besuchte das

Bundesverwaltungsgericht zu einem zweitägigen Arbeitstreffen in Leipzig. Es war das sechste Treffen dieser Art, die alle zwei Jahre im Wechsel zwischen Paris und Leipzig durchgeführt werden. Sie sind Bestandteil einer freundschaftlichen Kooperation, in deren Rahmen auch gegenseitige Hospitationen von Richterinnen und Richtern sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfinden und Rechtsprechungsüberblicke des jeweiligen Partnergerichts zu ausgewählten Themen in Fachzeitschriften (sog. Publications Croisées) veröffentlicht werden. Themen des diesjährigen Treffens waren die Pflicht des Verwaltungsrichters zur Berücksichtigung des im Rechtsstreit einschlägigen Rechts auch ohne Vortrag der Prozessparteien, die verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Maßnahmen gegen sogenannte Gefährder sowie Fragen der Grundrechtsbindung von Privaten bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder bei der Beherrschung von Räumen der öffentlichen Kommunikation.

12./13. September 2019

Das **Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen** (EASO) richtete gemeinsam mit dem Bundesverwaltungsgericht eine Fachtagung mit dem Titel „Aktuelle Herausforderungen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem am Beispiel von Deutschland und Österreich“ aus. Es war die erste EASO-Fortbildungsveranstaltung in deutscher Sprache. An ihr nahmen mehr als 70 Richterinnen und Richter v.a. aus Deutschland und Österreich, aber auch aus Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Tschechien und Zypern teil. Sie tauschten sich über die Abgrenzung von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz, die Flüchtlingseigenschaft wegen Zugehörigkeit zu einer ausgegrenzten sozialen Gruppe, die Glaubhaftigkeitsbeurteilung in Fällen religiöser Konversion und von Homosexualität, innerstaatliche Fluchtalternativen und die Weiterwanderung anerkannter Schutzberechtigter aus. EASO präsentierte aktuelle Informationen über die



Sicherheits- und Verfolgungslage in bestimmten Herkunftsländern von Flüchtlingen, insbesondere in Afghanistan.

17./18. September 2019



Bereits zum dritten Mal fand ein **deutsch-polnisches Arbeitstreffen der obersten Verwaltungsgerichte** statt, diesmal im Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Poznań. Die vierköpfige

Delegation des Bundesverwaltungsgerichts wurde begleitet durch die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte Berlin-Brandenburgs, Niedersachsens, Sachsens und Thüringens. Auf polnischer Seite nahmen neben Vertretern des Hauptverwaltungsgerichts auch die Präsidenten der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte Gleiwitz, Krakau, Poznań und Warschau teil. Themen der Arbeitstagung waren der Umfang und die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit, aktuelle Entscheidungen aus dem Umweltrecht sowie die Digitalisierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

28./29. Oktober 2019

Zwischen den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern der obersten deutschen und russischen Gerichte fand aus Anlass des 70. Jahrestages des Deutschen Grundgesetzes im Bundesverwaltungsgericht ein Fachgespräch statt. Das Treffen setzte die Tradition des seit 1996 geführten **deutsch-russischen Rechtsstaatsdialogs** fort, den die Konrad-Adenauer-Stiftung organisiert. Themen des fachlichen Austauschs waren die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und der Verfassung Russlands, Rechtsprechung unter dem Druck von sozialen Medien und die richterliche Unabhängigkeit, die Digitalisierung der Justiz sowie das Verhältnis von nationalen und supranationalen Gerichten.



Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – ACA-Europe) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Adminis-

trative Jurisdictions – IASAJ). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung und organisieren Hospitationen von Richterinnen und Richtern in den Mitgliedsinstitutionen. Seit 15. Mai 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht für zwei Jahre die Präsidentschaft der ACA-Europe inne (siehe hierzu das Sonderthema ab S. 71).

Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2019 wieder Delegationen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Ägypten, Argentinien, Armenien, Irland, Korea, Österreich und Taiwan. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen Fachgespräche und nahmen auch selbst an Arbeitsbesuchen im Ausland teil, u.a. an einer Konferenz zum Ausbau des Verwaltungsrechtsschutzes in Südosteuropa im Juni in Opatija/Kroatien, an der Konferenz der Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten des Europarates, die im September in Paris stattfand, an einem Besuch beim Revisionsverwaltungsgericht der Ukraine in Kiew im Oktober sowie am Richterforum des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg im November.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich 2019 auch wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln und Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht eine Gastrichterin und drei Gastrichter. Sie stammten aus Estland, Frankreich, Polen und der Tschechischen Republik. Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht eine Richterin an den französischen Staatsrat und einen Richter an das polnische Hauptverwaltungsgericht. Dieser Richteraustausch wird ergänzt durch gegenseitige Arbeitsbesuche wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.





BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

ORCA Affairs, Berlin

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

Bundesverwaltungsgericht: 81 oben

Antje Stumpe: S. 81 unten

Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)

© ECHR-CEDH Council of Europe: S. 78

European Union 2017 – Source: EP: S. 77

Henning Schacht: S. 73, 74

Jan Ole Radach: S. 76

Julien Reiter: S. 82 unten

Michael Moser: S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 15, 46, 70, 72, 75, 80, 83, 84

Tomasz Chmielewski: S. 82 oben



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT



